

An die Mitglieder
des Gesundheitsausschusses

Köln, 14.05.2020
Frau Groeters
Fachbereich 81

Gesundheitsausschuss

Freitag, 15.05.2020, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Die Vorlage Nr. 14/4088 „Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern (LVR-Haushaltsbeschluss 14/227): Ergebnisse der rheinlandweiten Ist-Stands-Untersuchung – Verabschiedung eines neuen LVR-Förderprogramms“, die ursprünglich als Tagesordnungspunkt 6 vorgesehen war, wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 29. Sitzung vom 06.03.2020 | |
| 3. | LVR-Institut für Forschung und Bildung | |
| 3.1. | Verabschiedung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 14/4075 E |
| 3.2. | Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski | 14/4076 E |
| 4. | Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass“
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/3990 E |
| 5. | Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/4033 E |
| 6. | Anträge und Anfragen der Fraktionen | |
| 7. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 8. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift über die 29. Sitzung vom 06.03.2020
10. Personalmaßnahmen
- 10.1. Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zum Pflegedirektor im Klinikvorstand der LVR-Klinik Bedburg-Hau **14/4041 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 10.2. Abberufung als Stellvertretende Pflegedirektorin im Klinikvorstand der LVR-Klinik Bedburg-Hau **14/4035 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 10.3. Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zur Pflegedirektorin im Klinikvorstand der LVR-Klinik Bonn **14/4028 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 10.4. Befristete Weiterbeschäftigung und Wiederbestellung zum Kaufmännischen Direktor und Vorsitzenden des Klinikvorstandes im LVR-Klinikum Düsseldorf **14/4049 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 10.5. Wiederbestellung zum Stellvertretenden Pflegedirektor im Klinikvorstand des LVR-Klinikums Düsseldorf **14/4048 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 10.6. Wiederbestellung zur Ärztlichen Direktorin im Klinikvorstand der LVR-Klinik Langenfeld **14/4029 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
11. Krankenhausplanung NRW 2015 **14/4043 B**
hier: Neurologisch-neurochirurgische Frührehabilitation
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
12. **NEU:** Aufwands- und Ertragsentwicklung im I. Quartal 2020 in den LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei
- 12.1. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR-Klinik Bonn **14/4065 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 12.2. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR-Klinik Düren **14/4024 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 12.3. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 des LVR-Klinikums Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf **14/4045 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 12.4. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR-Klinik Köln **14/4044 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 12.5. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR-Klinik Langenfeld **14/3999 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski

- 12.6. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR Klinik Mönchengladbach
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/4036 K**
- 12.7. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR-Klinik Viersen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/4037 K**
- 12.8. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/4038 K**
- 12.9. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR-Krankenhauszentralwäscherei
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/4056 K**
- 12.10. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 der LVR-Klinik Bedburg-Hau
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/4050 K**
- 12.11. **NEU:** I. Quartalsbericht 2020 des LVR-Klinikums Essen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/4082 K**
13. Maßregelvollzug
- 13.1. Aktueller Bericht
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 13.2. Belegungssituation im Maßregelvollzug
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
14. Anträge und Anfragen der Fraktionen
15. Bericht aus der Verwaltung
16. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

S c h u l z

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 29. Sitzung des Gesundheitsausschusses
am 06.03.2020 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Bündgens, Willi (für Loepf)
Dickmann, Bernd
Heister, Joachim
Herbrecht, Wilhelm
Kromer-von Baerle, Wolfgang
Mucha, Constanze
Müller, Michael (für Dr. Schlieben)
Nabbefeld, Michael
Schavier, Karl

SPD

Arndt, Denis
Ciesla-Baier, Dietmar
Heinisch, Iris
Kiehlmann, Peter
Recki, Gerda (für Berten)
Schmidt-Zadel, Regina
Schulz, Margret (Vorsitzende)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Barion, Katrin
Beck, Corinna
Kresse, Martin

FDP

Boos, Regina (für Franke)
Feiter, Stefan

Die Linke.

Hamm, Gudrun

FREIE WÄHLER

Alsdorf, Georg

Verwaltung:

Wenzel-Jankowski, LVR-Dezernentin "Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen"
Kreacsik, LVR-Fachbereich "Wirtschaftliche Steuerung"
Lüder, LVR-Fachbereichsleiter "Maßregelvollzug"
Dr. Möller-Bierth, LVR-Fachbereichsleiterin "Personelle und organisatorische Steuerung"
Stephan-Gellrich, LVR-Fachbereichsleiterin "Planung, Qualität und Innovationsmanagement"
Geiß, Daniela, LVR-Fachbereich "Planung, Qualität und Innovationsmanagement" (bis TOP 4)
Gierling, Guido, LVR-Fachbereich "Planung, Qualität und Innovationsmanagement" (bis TOP 4)
Prof. Dr. Kahl, LVR-Fachbereich "Planung, Qualität und Innovationsmanagement"
Dr. Pott, LVR-Fachbereich "Planung, Qualität und Innovationsmanagement" (bis TOP 4)
Schröder, LVR-Fachbereich "Planung, Qualität und Innovationsmanagement" (bis TOP 4)
Göbel, LVR-Fachbereichsleiter "Jugend" (bis TOP 3)
Höynck, LVR-Fachbereich "Finanzmanagement" (bis TOP 10)
Steinhoff, LVR-Stabsstelle "Gleichstellung und Gender Mainstreaming"
Groeters, LVR-Fachbereich "Personelle und organisatorische Steuerung" (Protokoll)

Referentin und Referent:

Pinkert, Projektmanagement und Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e. V. (AGPR) (bis TOP 4)
Seydholdt, Vorstandsvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e. V. (AGPR) (bis TOP 4)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 28. Sitzung vom 22.11.2019
3. Präventive Maßnahmen
- 3.1. Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung **14/3821/1 K**
- 3.2. Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung **Antrag
14/343 CDU, SPD E**
4. Vorstellung des Projektabschlussberichtes:
Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen
5. Kriterien zur Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) **14/3834 K**
6. Sachstand des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" **14/3938 K**
7. Anträge und Anfragen der Fraktionen
8. Beschlusskontrolle
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift über die 28. Sitzung vom 22.11.2019
12. Personalmaßnahmen
- 12.1. Wiederbestellung zum Stellvertreter der Kaufmännischen Direktion im Klinikvorstand der LVR-Klinik Bedburg-Hau **14/3919 B**
- 12.2. Befristete Weiterbeschäftigung und Bestellung zum Stellvertreter der Kaufmännischen Direktion im Klinikvorstand der LVR-Klinik Bonn **14/3924 B**
- 12.3. Bestellung zur Stellvertretung der Pflegedirektion im Klinikvorstand des LVR-Klinikums Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen - **14/3920 B**
- 12.4. Bestellung zur Stellvertretung der Kaufmännischen Direktion im Klinikvorstand des LVR-Klinikums Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen - **14/3921 B**

- | | | |
|-------|---|--------------------|
| 12.5. | Befristete Weiterbeschäftigung und Bestellung zum Kaufmännischen Direktor und Vorsitzenden des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Köln | 14/3916 B |
| 12.6. | Wiederbestellung zum Stellvertreter der Kaufmännischen Direktion im Klinikvorstand der LVR-Klinik Langenfeld | 14/3828 B |
| 12.7. | Wiederbestellung zur Stellvertreterin der Ärztlichen Direktion im Klinikvorstand der LVR-Klinik Mönchengladbach | 14/3917 B |
| 13. | LVR-Benchmarking-Report 2019 | 14/3641/1 K |
| 14. | Bericht über die Budgetverhandlungen 2019 für den KHG-Bereich des LVR-Klinikverbundes | 14/3907 K |
| 15. | Maßregelvollzug | |
| 15.1. | Aktueller Bericht | |
| 15.2. | Belegungssituation im Maßregelvollzug | |
| 16. | Anträge und Anfragen der Fraktionen | |
| 17. | Beschlusskontrolle | |
| 18. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 19. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:30 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:00 Uhr
Ende der Sitzung:	12:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt die Vorsitzende die Mitglieder des Gesundheitsausschusses und die Verwaltung zu der heutigen Sitzung.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkenung der Tagesordnung

Der Tagesordnung für die Sitzung des Gesundheitsausschusses am 06.03.2020 wird zugestimmt.

Punkt 2

Niederschrift über die 28. Sitzung vom 22.11.2019

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 3 **Präventive Maßnahmen**

Punkt 3.1 **Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung** **Vorlage Nr. 14/3821/1**

Herr Göbel informiert, die Vorfälle in Bergisch Gladbach und Lügde hätten die Dimension des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen erneut aufgezeigt und ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Es müssten Vorkehrungen getroffen werden, dass solche Vorfälle möglichst vermieden werden. Dabei sei festzustellen, dass es eine hohe Dunkelziffer in diesem Bereich gebe. Nach einer Studie aus dem Jahr 2011 habe jede 3. Frau mit Behinderung schon eine sexuelle Missbrauchserfahrung erlebt. Nationale und internationale Forschungen stützten mit empirischen Daten die Annahme, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten in der Familie und in ihrem Umfeld stattfinde. Darüberhinaus müssten aber auch Tendenzen beobachtet werden, dass besonders in Institutionen Kinder und Jugendliche untereinander sexuell übergriffig würden. Zum Schutz der in einer Institution lebenden jungen Menschen habe der Gesetzgeber Vorschriften erlassen. So sei das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII eingeführt worden, und die Erteilung von Betriebserlaubnissen an Einrichtungen der Jugendliche bedeute einen weiteren Schutzfaktor vor sexualisierter Gewalt. Wichtig sei auch die Einbeziehung der Schulen in den Prozess der präventiven Maßnahmen. Zur Weiterbildung von Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen, seien zertifizierte Fortbildungen von großer Bedeutung. Sowohl von den Landesjugendämtern als auch von den freien und öffentlichen Trägern sowie den verschiedenen Fortbildungsinstituten und Beratungsstellen würden eine Vielzahl von Fortbildungen zu dem Thema angeboten. Das Landesjugendamt biete für die Fachkräfte in der frühen Bildung regelmäßig Fortbildungen zu den Themen Partizipation, Kinderrechte und Schutzkonzepte an. Es sei wünschenswert, dass die qualifizierten Fortbildungen über einen längeren Zeitraum angeboten werden, damit das Personal geschult sei, um sexuellen Missbrauch zu erkennen.

Herr Göbel weist auch auf die Arbeit des Gerhard-Bosch-Hauses in der LVR-Klinik Viersen hin, wo entlassene sexualdelinquente Jugendliche auf ein normales Leben vorbereitet würden. Das Gerhard-Bosch-Haus behandle in zwei Gruppen insgesamt 19 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die wegen einer Sexualstraftat angezeigt oder verurteilt wurden oder deren Jugendstrafe mit der Auflage der Behandlung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Insgesamt sei allerdings festzuhalten, dass ein 100%iger Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nicht gewährleistet werden könne. Schutzkonzepte dienten aber dazu, die Wahrscheinlichkeit sexualisierter Gewalt zu vermindern und frühstmöglich zu unterbinden.

Frau Heinisch führt aus, verschiedene Einrichtungen hätten gute Konzepte zum Erkennen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Es sollte ein professioneller Austausch erfolgen, so dass eine wechselseitige Hilfestellung möglich sei.

Frau Schmidt-Zadel ergänzt, insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und psychischen Störungen seien in besonderem Maß gefährdet. Die Prävention müsse im Kindergarten beginnen.

Herr Kresse lobt die Arbeit des Gerhard-Bosch-Hauses. Die Täter würden therapiert, um Wiederholungen zu vermeiden. Das Haus sei auch in die Nachbarschaft gut integriert. Auch an anderen Stellen müssten gute Konzepte zur Prävention umgesetzt werden.

Herr Bündgens betont die Notwendigkeit, sich ausführlich mit der Thematik zu befassen, da sexueller Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche nicht toleriert werden dürfe.

Auf Frage von Herrn Kresse bezüglich des Klageverfahrens zur Anerkennung der Bettenzahl im Gerhard-Bosch-Haus, antwortet Frau Wenzel-Jankowski das Land habe die Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen nicht im aktuellen Krankenhausplan berücksichtigt. Das Klageverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Sie bittet aber alle Beteiligten, sich dafür einzusetzen, dass es im Rahmen des Krankenhausplanes 2030 als Spezialangebot berücksichtigt werde.

Herr Feiter begrüßt die Erstellung eines LVR-Rahmenkonzeptes zum Gewaltschutz. Es gebe eine hohe Dunkelziffer bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Auch im Erwachsenenbereich müsse es ähnliche Programme geben.

Auf Fragen von Herrn Bündgens und Herrn Kresse antwortet Herr Göbel, wünschenswert wäre es, in jeder Einrichtung eine Fachkraft für sexuellen Missbrauch zu haben. Es gebe in Nordrhein-Westfalen eine Bundesratsinitiative, die u.a zum Inhalt habe, schärfere Strafen für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durchzusetzen.

Die Darstellungen der Dezernate zu präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3821 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.2

Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung Antrag Nr. 14/343 CDU, SPD

Herr Kresse weist darauf hin, es sei erforderlich, das Rahmenkonzept für jede Einrichtung zielgruppen- und einrichtungsspezifisch auszugestalten.

Der Gesundheitsausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.

Punkt 4

Vorstellung des Projektabschlussberichtes: Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen

Frau Pinkert und Frau Seydholdt erläutern den Projektabschlussbericht zur Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) unter den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es wurde ein Versorgungskonzept 2020 in Zusammenarbeit mit den SPKoM angefertigt und Empfehlungen zur Anpassung der Förderrichtlinien der SPZ erarbeitet. Wichtig sei ein personenzentrierter Ansatz, da es Angebote für unterschiedliche Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen geben müsse. Die SPZ müssten ein niedrigschwelliger Schutzraum sein und ihre Klientel zu den Angeboten der psychiatrischen Behandlung begleiten.

Frau Seydholdt stellt das SPZ Zukunftsmodell vor. Ansätze von Kooperationen zwischen SPZ und Kliniken seien:

- Sprechstunden der Klinik in SPZ und umgekehrt,
- Abbau von Kooperationsbarrieren und Verbesserung der wechselseitigen Kenntnisse der Angebote, Rahmenbedingungen und Ressourcen durch gemeinsame Fortbildungen, Kooperationstreffen oder Hospitationen,
- Aufnahme- und Entlassmanagement,
- Einsatz von Peer Counselor*innen in Kliniken und SPZ,
- Gemeinsame Projekte - StäB, GBV, IV-Verträge.

Der Power-Point-Vortrag von Frau Pinkert und Frau Seydholdt ist als **Anlage 1** der Niederschrift beigefügt.

Auf Fragen von Frau Heinisch antwortet Frau Seydholdt, zwischen den SPZ und den SPKoM sei eine Aufgabenaufteilung erforderlich. Die SPKoM müssten für Migrant*innen spezifische Fragestellungen klären, und die SPZ seien im kommunalen Bereich verankert. Viele Menschen mit psychischen Erkrankungen wollten in der Peerberatung tätig werden. Dafür müsse genau ausgewählt werden, wer psychisch stabil genug sei, um die Arbeit zu leisten. Wichtig für die SPZ sei auch weiterhin die Klientel der chronisch psychisch Kranken. Im Laufe der Zeit seien die SPZ immer mehr in der Gemeinde verankert worden, und es habe eine Entstigmatisierung stattgefunden. Die SPZ seien ein Anlaufpunkt in der Gemeinde.

Herr Kresse dankt der AGpR für ihr Engagement. Sie sei aus dem bürgerschaftlichen Engagement entstanden und bündele eine große Vielfalt. Die AGpR spiele eine große Rolle bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die SPZ würden eine Brücke zwischen den Institutionen schlagen. Wünschenswert sei weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit den LVR-Kliniken und ein noch stärkerer Einbezug in den Sozialraum.

Auf Fragen von Herrn Nabbefeld und Frau Schmidt-Zadel antwortet Frau Seydholdt, mit den Pflegeberatungsstellen in der Kommune gebe es keine Doppelungen, sondern eine gute Zusammenarbeit, wobei bei den Beratungen geschaut werde, ob die psychische Krankheit oder die Pflege im Vordergrund stehe. Bei der Versorgung von psychisch kranken Obdachlosen arbeiteten die Kommunen eng mit den SPZ zusammen. Wichtiges Ziel für die Zukunft sei weiterhin die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die an der psychiatrischen Versorgung beteiligt seien.

Der Vortrag von Frau Seydholdt und Frau Pinkert wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5
Kriterien zur Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)
Vorlage Nr. 14/3834

Herr Kresse hebt hervor, es sei sehr zu begrüßen, dass Peer-Counseling an den SPZ im Rheinland gefördert werde.

Die Kriterien zur Förderung von Peer-Counseling in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) werden gemäß Vorlage Nr. 14/3834 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Sachstand des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975"

Vorlage Nr. 14/3938

Frau Heinisch lobt, dass sich der Landschaftsverband Rheinland seiner Vergangenheit stelle.

Herr Kresse ergänzt, es sei auf die Behandlungen mit Elektrokrampftherapie und Psychopharmaka in der Vergangenheit hinzuweisen, die teilweise sehr bedenklich gewesen seien. Heute gebe es Ethikkommissionen, die in diesen Prozess involviert seien. Es stelle sich die Frage, inwieweit in der Vergangenheit durch die Kliniken und den Klinikträger schuldhaftes Verhalten vorliege.

Frau Boos führt aus, die Vergabe von Medikamenten, insbesondere die Zwangmedikation, müsse nochmals neu überdacht werden. Es komme auf den Willen der Patient*innen an. Möglicherweise möchte ein*e Patient*in eher eine Fixierung in Kauf nehmen als durch Medikamente zwangstherapiert zu werden. Sie regt eine Fachtagung zu der Thematik an.

Frau Wenzel-Jankowski führt aus, die Studie zum Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945 - 1975 werde im 1. Halbjahr 2020 veröffentlicht. Im rechtlichen Sinne sei in dem untersuchten Zeitraum das Arzneimittelgesetz noch nicht in Kraft gewesen, so dass im engeren Sinne kein rechtlich vorwerfbares Verhalten gäbe. Die Medikamentenvergabe sei in dem Untersuchungszeitraum unter ethischen und moralischen Gesichtspunkten letztlich nicht zu rechtfertigen.

Der Sachstandsbericht zum Projekt "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" (siehe unter anderem das Schreiben des LVR vom 10.01.2020 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Anträge und Anfragen der Fraktionen

Auf Anfrage von Herrn Kresse zu verschiedenen Punkten sagt Frau Wenzel-Jankowski zu:

In den Krankenhausausschüssen 1, 3 und 4 werde in ihren nächsten Sitzungen analog der Berichterstattung im Krankenhausausschuss 2 ein Bericht über die Klima- und Umweltschutzmaßnahmen in ihrem Bereich vorgelegt.

Zum Abschluss des 492 Mio. € Programms der LVR-Kliniken und im Hinblick auf weitere notwendig werdende Investitionsmaßnahmen sei ein interfraktioneller Arbeitskreis noch vor der Sommerpause geplant.

Über die Probleme bei der Steuerung des Modellprogramms nach § 64 b SGB V der LVR-Klinik Bonn werde, sobald eine Auswertung der aktuellen technischen Schwierigkeiten erfolgt sei, in einer der nächsten Sitzungen ein Bericht gegeben, in dem auch auf die weitere Entwicklung anderer Modellprojekte eingegangen werden solle.

Punkt 8 **Beschlusskontrolle**

Herr Kresse bemängelt, dass der Beschluss zur Vorlage 14/1828 in den öffentlich erledigten Beschlüssen aufgeführt sei, obwohl der Abschlussbericht der politischen Vertretung noch nicht vorliege.

Der öffentliche Teil der Beschlusskontrolle wird mit diesem Hinweis zur Kenntnis genommen.

Punkt 9 **Bericht aus der Verwaltung**

Frau Stephan-Gellrich berichtet, mittlerweile seien alle Feststellungsbescheide zur Krankenhausplanung NRW 2015 eingegangen. In einer der nächsten Sitzungen des Gesundheitsausschusses werde eine Vorlage vorgelegt. Die Krankenhausplanung NRW 2030 sei in der Bearbeitung. Sie beruhe auf dem Gutachten zur Krankenhausplanung NRW, das am 12.09.2019 vorgestellt worden sei. Zurzeit werde die von den Gutachter*innen vorgeschlagene Planung medizinischer Leistungsbereiche und Leistungsgruppen diskutiert. Es sei geplant, nach der Sommerpause dazu eine Vorlage vorzulegen.

Frau Wenzel-Jankowski teilt mit, dass am 29.09.2020, von 9.30 bis ca. 14.00 Uhr, im LVR-Landesmuseum Bonn das 5. LVR-Entgeltforum Psychiatrie und Psychosomatik stattfinden solle, das sich sowohl mit der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie als auch mit dem Plattformmodell der psychiatrischen Berufs- und Fachverbände befassen werde.

Frau Wenzel-Jankowski berichtet über den Umgang mit dem Corona-Virus in den LVR-Kliniken. Bisher gebe es keine Verdachtsfälle. In der Zentralverwaltung gebe es einen Krisenstab und in den LVR-Kliniken lägen Pandemiepläne vor.

Herr Kresse merkt an, die LVR-Kliniken hätten bereits Erfahrungen mit dem Umgang des Norovirus gesammelt.

Auf Frage von Herr Kresse antwortet Frau Wenzel-Jankowski, in den Gremien des Städtetages NRW sei besprochen worden, gleichmäßige Kriterien zu entwickeln, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Nach § 56 Infektionsschutzgesetz sei für die Schließung einer Einrichtung eine ordnungsbehördliche Anordnung notwendig. Auch hier sollte eine einheitliche Handhabung nach einheitlichen Kriterien erfolgen.

Punkt 10 **Verschiedenes**

Keine Anmerkungen.

Aachen, 09.04.2020

Die Vorsitzende

Schulz

Köln, 01.04.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

Wenzel-Jankowski

„Die Zukunft gehört uns“ - Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren unter veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen

Landeshaus Rheinlandsaal, 06.03.2020

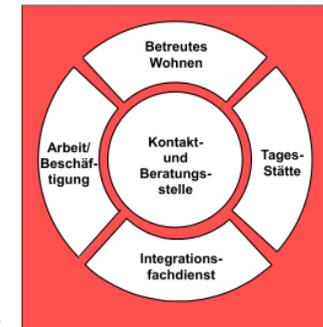


Arbeitsgemein-
schaft
Gemeinde-
psychiatrie
Rheinland e.V.
(AGpR)

- Seit 1988
- Themen früher: Abbau von Langzeitbereichen in den psychiatrischen Kliniken, Integration und Wiederbeheimatung psychisch kranker Menschen
- Themen heute: Inklusion, passgenaue, individuelle Hilfen im Rahmen sozialleistungsträgerübergreifender Versorgungsansätze, Beteiligung von Psychiatrieerfahrenen und Nutzer*innen, Sozialraumorientierung
- Über 90 Mitglieder
- Fortbildungen

Die SPZ - Ausgangslage

- 71 vom LVR geförderte SPZ (67 Vollkraftstellen)
- Gesamtvolumen 5.360.000€
- Die Kernaufgaben der SPZ waren:
 - Kontakt- und Beratungsstelle
 - Betreutes Wohnen
 - Tagesstätte
 - Arbeit/Beschäftigung
 - Integrationsfachdienst
- Heterogenität der SPZ
- Je nach finanziellen und lokalen Gegebenheiten – sozialleistungsträgerübergreifende, niederschwellig zugängliche Zentren



Rahmen- bedingungen für die Notwendigkeit der Weiterentwicklung

- S3-Leitlinie "Psychosoziale Therapien bei schweren psychiatrischen Erkrankungen"
- Gesetzliche Veränderungen im Rahmen des SGB V
- UN-BRK
- BTHG
 - Veränderter Behinderungsbegriff
 - Personenzentrierung und Sozialraumorientierung
 - Neudefinition von Teilhabeleistungen, z.B. Assistenzleistungen
 - Zusätzliche Beratungsangebote (EUTB, Beratung des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX)

Entwicklungen der SPZ

- Modellträger und Co-Akteure von ambulanten Komplexleistungen
- Innovative Kooperationen mit Krankenkassen und Kliniken
- LVR-Aktionsplan Inklusion
- Peer-Counseling

Ziele

- Evaluierung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in ihrer Auswirkung auf die Beratungslandschaft.
- Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Peer-Support.
- Prüfung möglicher Auswirkungen auf Angebote und Leistungserbringung der SPZ und SPKoM.

Produkte

- Anfertigung eines Versorgungskonzeptes SPZ 2020 in Zusammenarbeit mit den SPKoM.
- Empfehlungen zur Anpassung der Förderrichtlinien der SPZ sowie Empfehlungen zur Beschlussfassung in der Politischen Vertretung des LVR.

Beteiligungsprozess

- Peers (9) – in Form von Beteiligung an Veranstaltungen sowie in Interviews im Rahmen der Workshops, durch Mitwirkung im Fachbeirat
- Angehörige (3) – durch Mitarbeit im Vorstand der AGpR und durch Einbezug in den Veranstaltungen
- SPZ-Mitarbeiter*innen und Koordinator*innen (14) – durch aktive Teilnahme an den Workshops und Teilnehmende auf der Fahrt nach Groningen, durch Mitwirkung im Fachbeirat
- SPKoM-Mitarbeiter*innen und Koordinator*innen (9) – durch aktive Teilnahme an den Workshops und Teilnehmende auf der Fahrt nach Groningen
- Mitarbeiter*innen des LVR (Dezernate 7 und 8) (7) – durch aktive Teilnahme an den Workshops und Teilnehmende auf der Fahrt nach Groningen, durch Mitwirkung im Lenkungsausschuss, der Projektgruppe und im Fachbeirat
- Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e. V. (3) – durch Einbringen von Expertise in den Fachbeirat und Teilnahme an der Fahrt nach Groningen
- Mitglieder des AGpR-Vorstandes (10) – durch aktive Teilnahme an den Workshops und Teilnehmende auf der Fahrt nach Groningen, durch Mitwirkung im Lenkungsausschuss, der Projektgruppe und im Fachbeirat
- Mitarbeiter*innen von Wohlfahrtsverbänden (2) – durch Einbringen von Expertise in den Fachbeirat, Teilnahme an Veranstaltungen und Teilnahme an der Fahrt nach Groningen
- Vertreter der Krankenkasse (1) – durch Teilnahme an Veranstaltungen und Feedback in Bezug auf den Zwischenbericht
- Referent*innen im In- und Ausland (8) – durch Mitwirkung in den Workshops und Unterstützung bei der Durchführung der Exkursion
- Viele der beteiligten Personen haben teilweise mehrfach an Workshops, Sitzungen, Klausurtagen und Gesprächen teilgenommen. Des Weiteren waren einige von ihnen an der Verschriftlichung des Versorgungskonzeptes beteiligt.

SPZ Zukunftsmodell



Grund- prinzipien der SPZ-Arbeit

- Recovery
- Empowerment
- Subjektorientierung
- Niederschwelligkeit
- Sozialraumorientierung
- Besondere Angebote für spezielle Zielgruppen
- Unterstützung von Selbsthilfe und Angehörigenkreisen

Instrumente

- Lotsenfunktion
- Care-Management
- Netzwerkmanagement

SPZ und (LVR-)Kliniken

- SPZ und Kliniken stehen vor ähnlichen Trends und Herausforderungen:
- Ambulantisierung
- Notwendigkeit sektor- und sozialversicherungsträgerübergreifender Kooperation, z.B. bei der Gestaltung von Entlassungsprozessen
- Stärkung von Genesungsprozessen ihrer Patient*Innen und Nutzer*Innen

Ansätze von Kooperation zwischen SPZ und Kliniken

- Sprechstunden der Klinik in SPZ und umgekehrt
- Abbau von Kooperationsbarrieren und Verbesserung der wechselseitigen Kenntnisse der Angebote, Rahmenbedingungen und Ressourcen durch gemeinsame Fortbildungen, Kooperationstreffen oder Hospitationen
- Aufnahme- und Entlassungsmanagement gemeinsam denken
- Einsatz von Peer Counselor*Innen in Kliniken und SPZ
- Gemeinsame Projekte – StäB,GBV,IV

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



TOP 3 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Vorlage Nr. 14/4075

öffentlich

Datum: 28.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Krankenhausausschuss 2	12.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.06.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	30.09.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Verabschiedung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und
Bildung (LVR-IFuB)**

Beschlussvorschlag:

Der Betriebssatzung zur Neugründung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wird gemäß der Vorlage Nr. 14/4075 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 100.000 /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage wird die Betriebsatzung für das neuzugründende „LVR-Institut für Forschung und Bildung“ vorgelegt.

Grundlage für diesen neuen Betrieb ist der Grundsatzbeschluss 14/3573, mit dem der Landschaftsausschuss beschlossen hat, das LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und die Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1.1.2021 zusammenzuführen.

Die Betriebsatzung ist die Gründungsvoraussetzung für den neuen Betrieb und legt die Grundordnung fest. Sie entspricht in weiten Teilen den Betriebsatzungen für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Im Einzelnen trifft die Betriebsatzung folgende Festlegungen:

- Nach **§ 1** lautet der **Name** "LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)". Der Betrieb ist in die beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“ gegliedert. Als **Stammkapital** wird ein Beitrag in Höhe von 25.000 € festgesetzt.
- Mit **§ 2** werden der Einrichtungszweck und die **Aufgaben** der beiden Sparten näher beschrieben.
- Nach **§ 3** ist das LVR-Institut für Forschung und Bildung Teil des **LVR-Klinikverbundes/LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**.
- **§ 4 – Vorstandsstruktur:** Der Vorstand besteht aus der kaufmännischen Direktion sowie den beiden fachlichen Direktionen „Versorgungsforschung“ und „Bildung“. Ausdrücklich sieht § 4 die Möglichkeit vor, dass im Wege einer Personalunion die Aufgaben der kaufmännischen Direktion durch ein/e geeignete Mitarbeiter*in aus dem Geschäftsbereich der für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrat*in und die Aufgaben der fachlichen Direktion „Versorgungsforschung“ grundsätzlich von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden sollen.
- **§ 5 – Aufgaben des Vorstandes:** Es wird die Zusammenarbeit der drei Vorstände geregelt. Dem/Der Vorstandsvorsitzenden steht ein Letztentscheidungsrecht zu. Es wird insoweit die Regelung aus der Satzung für die LVR-Kliniken für den Klinikvorstand übernommen.
- **§ 6 – Vorsitzende*r des Vorstandes:** Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des neuen Amtes des/der Vorstandsvorsitzenden fest. Zusätzlich wird festgelegt, dass die kaufmännische Direktion den Vorstandsvorsitz innehat.
- **§ 7 – § 9** treffen Regelungen zur **Abwesenheitsvertretung, Außenvertretung** und zu den **Personalangelegenheiten**. Sie stimmen mit den entsprechenden Regelungen für die LVR-Kliniken bzw. dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen überein.
- **§ 10** ermächtigt den Vorstand, **alle Verwaltungsaufgaben** grundsätzlich durch andere Organisationseinheiten des Landschaftsverbandes Rheinland erledigen zu lassen.
- **§ 11 – Geschäftsordnung:** Ergänzend zu der Betriebsatzung sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln.

- **§ 12** sieht die Einrichtung von **Fachbeiräten** zur wissenschaftlichen Unterstützung vor.
- In den **§ 13 - § 18** werden die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer*in festgelegt. **§ 15** regelt die **Zuständigkeiten des Ausschusses des LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss**, der für alle allgemeinpolitischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Einrichtungszweck des Betriebes zuständig ist. Ergänzend entscheidet er über die zentralen Fragen in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Betriebes. In diesem Rahmen ist er für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes zuständig. **§ 16** bestimmt **die Zuständigkeiten des Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss**. Er ist das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan des neuen Betriebes und überwacht den Vorstand. **§ 17** regelt die **Beziehung zwischen dem Betrieb und dem/der „Direktor*in des Landschaftsverbandes“** (Trägerverwaltung). **§ 18** regelt die Rechte/Pflichten des/der Kämmer*in.
- In den **§ 19 -§ 25** werden die Anforderungen für den **Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung** festgelegt. Sie beruhen auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung und werden aus Gründen der Klarstellung aufgenommen.
- Nach **§ 26** tritt die neue Satzung zum 01.01.2021 in Kraft.

Nach § 115 GO NRW ist der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland die Gründung des neuen Eigenbetriebs anzuzeigen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungsvorgaben der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4075:

I. Einleitung

Mit der Vorlage 14/3573 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, das LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und die Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1.1.2021 an einem Standort organisationsrechtlich zusammenzuführen.

1. Zielsetzungen der Zusammenlegung

- Durch die Bildung des neuen Eigenbetriebes können die in den letzten Jahren gewachsenen Synergien des LVR-IVF mit der LVR-Klinik weiter genutzt werden (Nutzung der Infrastruktur).
- Es wird der zielgerichtete Transfer von aktuellen Forschungsergebnissen in die Fort- und Weiterbildung der Akademie erleichtert.
- Durch die organisatorische - wie auch örtliche - Verzahnung der Akademie mit dem LVR-IVF wird die wissenschaftliche Basis der Akademie verbreitert. Dieser Zugewinn an wissenschaftlichem Renommee führt zu besseren Vernetzungsmöglichkeiten der Akademie mit anderen Bildungseinrichtungen/Hochschulen.
- Die Anbindung ermöglicht die Entwicklung von neuen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Dies trägt zu einer Steigerung der Attraktivität des LVR als Arbeitgeber bei.
- Die LVR-Akademie bietet ein etabliertes Forum für den Diskurs von Praktiker*innen im psychiatrischen Arbeitsfeld. Die angedachte Nachbarschaft und Kooperation von LVR-Akademie und LVR-IVF eröffnet für das IVF die Möglichkeit, diese derzeit ca. 1.600 Praktiker*innen jährlich in die Forschung mit einzubeziehen.

2. Rahmenvorgaben für die Organisationsstruktur

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird durch ein Kollegialorgan (Betriebsleitung) geleitet, welches aus einer kaufmännischen Werkleitung (nachfolgend kaufmännische Direktion), der Direktion des bisherigen LVR-IVF und der Leitungsperson der bisherigen LVR-Akademie für seelische Gesundheit besteht.

Die kaufmännische Direktion soll – mit Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss - in Personalunion durch die Fachbereichsleitung für die wirtschaftliche Steuerung der Einrichtungsverbände des Dezernates 8 wahrgenommen werden. In Anbetracht des Gesamtumsatzes wird kein Bedarf für eine Vollzeitstelle gesehen. Im Übrigen können

dadurch auch Synergien im Finanzmanagement erzielt werden. Die nähere Zusammenarbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Der Eigenbetrieb besteht aus den beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“. Die Sparte Versorgungsforschung hat die Aufgabe, die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Fortentwicklung der Behandlungs- und Versorgungsqualität sowie der Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der psychischen Störungen wissenschaftlich zu unterstützen. In der Sparte „Bildung“ werden alle Tätigkeiten des neuen Eigenbetriebes gebündelt, die die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit zentralen Angeboten der Fort- und Weiterbildung (Förderung von beruflicher Bildung) unterstützen.

Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Beiräte in die neue Struktur überführt. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexperten aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und Externen besetzt.

Das Institut für Forschung und Bildung ist Teil des LVR-Klinikverbundes. Die Vorstände sind damit eingebunden in alle dort existierenden Gremien, wodurch eine optimale Vernetzung gewährleistet ist.

II. Überblick über die wesentlichen Regelungen:

Die Betriebssatzung übernimmt in weiten Teilen die Regelungen der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland und der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu den Zuständigkeiten des Trägers (§ 13 - § 18 = 3. Abschnitt dieser Betriebssatzung) und für die Regelungen zur Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§ 19 - § 26 = 4. Abschnitt).

Die Regelungen zu den allgemeinen Vorschriften (§ 1- § 3) sowie zu der Struktur und Zuständigkeit des LVR-Institut für Forschung und Bildung (§ 4 - § 12) weisen dagegen eine Reihe von Besonderheiten auf, die nachfolgend näher erläutert werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 3)

- 1.1 **§ 1 „Rechtsnatur, Name, Gliederung, Stammkapital“:** In Absatz 1 wird festgelegt, dass es sich bei dem neuen LVR-Institut für Forschung und Bildung um eine Einrichtung handelt, die in der Form eines „wie-Eigenbetriebes“ entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.

Nach § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW können gemeindliche Einrichtungen, deren Betrieb keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW darstellt, entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Sie sind insoweit wirtschaftlich und organisatorisch selbständig. Eine rechtliche Verselbständigung ist damit aber nicht verbunden.

Nach Absatz 2 ist der neue Betrieb in die beiden Sparten „Versorgungsforschung“ und „Bildung“ gegliedert. Die Sparte „Versorgungsforschung“ setzt inhaltlich die Arbeit des bisherigen LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) fort. In der Sparte „Bildung“ werden die bisherigen Aktivitäten der Akademie für Seelische Gesundheit gebündelt.

In Absatz 3 wird die nach § 9 Abs. 2 EigVO NRW vorgeschriebene Festlegung des Stammkapitals aufgenommen. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des neuen Betriebs. Die satzungsmäßige Festschreibung sorgt für die Stabilität der Kapitalausstattung, da zur Veränderung der Höhe eine formelle Satzungsänderung nötig ist. Darüber hinaus ist es für die Ermittlung der Eigenkapitalquote i.S.d. § 10 Abs. 3 EigVO NRW wichtig. Im Unterschied zu den Gesellschaften des Privatrechts kommt dem Stammkapital aber keine Haftungsfunktion zu. Der Landschaftsverband Rheinland haftet als Träger in voller Höhe für alle Verbindlichkeiten. Das Stammkapital wird in Form einer Sach- bzw. Bareinlage eingebracht. Im Fall des LVR-Institut für Forschung und Bildung stellt ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € eine angemessene Eigenkapitalausstattung sicher.

- 1.2 **Mit § 2 – Aufgaben** wird der Institutszweck festgelegt. Grundlage für den Zweck bildet § 5 Abs. 1 Nr. 4 LVerbO, der bestimmt, dass die Landschaftsverbände Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sind. In diesem Rahmen dieser Verbandskompetenz erlaubt § 107 Abs. 2 GO die Gründung von wie-Eigenbetrieben, die der Deckung des Eigenbedarfs dienen. Die beiden in Absatz 1 genannten Aufgabenzwecke der „Versorgungsforschung“ und der „innerbetrieblichen Bildungsarbeit“ stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Kliniken. In den Absätzen 2 und 3 werden die allgemeinen Aufgabenbeschreibungen für die beiden Sparten präzisiert.

Absatz 4 ermächtigt die beiden Sparten, nach außen eigene Wort- und Bildmarken zu verwenden. Damit soll es den Sparten ermöglicht werden, ihre in den Fachkreisen etablierten „Geschäftsbezeichnungen“ als Wortmarke weiterzuverwenden.

- 1.3 **§ 3 – Zusammenarbeit mit dem LVR-Klinikverbund und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** legt fest, dass das LVR-IFuB die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR- Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ist. Als solches ist es gleichberechtigtes Mitglied des LVR-Klinikverbundes, der in § 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken näher definiert ist.

Nach § 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken obliegt die strategisch-betriebswirtschaftliche und leistungsbezogene Steuerung des LRV-Klinikverbundes der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Vorgaben der politischen Steuerung. Die Aufgaben des/der LVR-Direktor*in im Klinikverbund werden von Dezernat 8 als der Zentrale des Klinikverbundes (Verbundzentrale) wahrgenommen. Der Vorstand des LVR-IFuB ist verpflichtet, die Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-IFuB (§§ 4 – 12)

2.1 **§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um die beiden Direktionen der Sparte „Versorgungsforschung“ und Sparte „Bildung“ sowie die kaufmännische Direktion.

Wie in der Vorlage 14/3573 bestimmt, sollen die Aufgaben der kaufmännischen Direktion grundsätzlich von eine/r geeigneten Mitarbeiter*in aus dem Geschäftsbereich der/des für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrat*in im Wege einer Personalunion wahrgenommen werden.

Die Aufgabe der fachlichen Direktion der Sparte „Versorgungsforschung“ soll von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden. Nach der Vorstellung der Verwaltung kommen hierfür vorrangig ein/e Lehrstuhlinhaber*in oder eine ärztliche Direktion eines akademischen Lehrkrankenhauses in Betracht, um im Außenverhältnis den hohen wissenschaftlichen Anspruch, den die Sparte „Versorgungsforschung“ verfolgt, zu unterstreichen und sichtbar zu machen.

Sowohl die Aufgaben der kaufmännischen Direktion als auch die Aufgaben der fachlichen Direktion „Versorgungsforschung“ sollen im Rahmen eines Nebenamtes (Beamte) bzw. einer Nebentätigkeit (Angestellte) erbracht werden. In beiden Fällen wird in Anbetracht des Gesamtumsatzes kein Bedarf für eine entsprechende Vollzeitstelle gesehen.

Für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Soweit eine Vergütung für das Nebenamt gewährt wird, gilt § 13 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Danach beträgt die Höchstgrenze im Kalenderjahr aktuell 10.022,11 €.

Im Unterschied hierzu ist die Aufgabe der fachlichen Direktion für die Sparte „Bildung“ im Hauptamt wahrzunehmen. Dies ergibt sich aus der zentralen Funktion des/der Stelleninhaber*in im Bereich der Fort- und Weiterbildungsangebote.

Die genauen Zuständigkeiten wie auch die Inhalte der Geschäftsbereiche werden in der Geschäftsordnung geregelt.

2.2 **§ 5 – Festlegung der Aufgaben des Vorstandes:** Danach besteht grundsätzlich eine kollegiale Leitungsstruktur des Vorstandes. Der Vorstand trägt die unternehmerische Verantwortung für die neue Einrichtung. Aus diesem Grund sind ihm umfassende Zuständigkeiten für das operative Tagesgeschäft übertragen. Dies umfasst die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Festlegung der Forschungsprojekte und der jährlichen Kursangebote sowie die Weiterentwicklung des Leistungsprofils, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

Grundsätzlich sind die Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Soweit eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu Stande kommt, steht dem/der Vorstandsvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht zu (Absatz 4). Diese Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung des § 7 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Im Krankenhausbereich hat sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt. Das genaue Verfahren und der materielle Geltungsbereich werden in einer noch von dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zu erlassenden Geschäftsordnung konkretisiert. Die Einzelheiten für die Geschäftsordnung sind in § 11 geregelt.

- 2.3 **§ 6 – Festlegung der Rolle und Aufgaben der/des Vorsitzenden des Vorstandes:** Diese Regelung legt die Funktion einschließlich der Aufgaben des/der Vorstandsvorsitzenden fest. Hierbei wird bestimmt, dass die Aufgabe des/der Vorstandsvorsitzenden durch den/die Kaufmännische Direktor*in wahrgenommen wird (Absatz 1). Dies stellt sicher, dass nicht eine der beiden Sparten den Betrieb dominiert.

Absatz 2 legt fest, dass sie/er die geschäftsführende Verantwortung für den Vorstand trägt. Dementsprechend obliegt ihr/ihm die sachliche Koordination aller Geschäftsbereiche (einschließlich der Sparten) und die Geschäftsführung des Vorstandes. Zusätzlich steht ihr/ihm ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht gegenüber den anderen beiden Vorstandsmitgliedern zu. Absätze 3 und 4 konkretisieren die Informations- und Auskunftspflichten des/der Vorstandsvorsitzenden gegenüber der Verbundzentrale und den politischen Ausschüssen.

- 2.4 **§ 7 – Regelung zu der Abwesenheitsvertretung:** Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Abwesenheitsvertretung als Stellvertretung zu bestellen. Diese Abwesenheitsvertretung bezieht sich nach Absatz 2 aber nicht auf die Vertretung des/der Vorstandsvorsitzenden. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit übernimmt eine/r der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder die Vertretung. Die genaue Vertretungsregelung ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung festzulegen.

- 2.5 **§ 8 - Außenvertretung** legt in Übereinstimmung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung fest, wie das LVR-Institut für Forschung und Bildung im Außenverhältnis vertreten wird. In Bezug auf die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen (z.B. Abschluss von Kaufverträgen) werden durch Abs. 3 die entsprechenden Vertretungs- und Unterschriftenregelungen aus der Landschaftsverbandsordnung (§ 21 LVerbO) übernommen. Soweit die Geschäfte für den Landschaftsverband nicht von erheblicher Bedeutung sind, können sie von dem Vorstand selber abgeschlossen werden.

- 2.6 **§ 9 Personalangelegenheiten** regelt die arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für den Vorstand einschließlich der Vertretungen (Absatz 1), die weiteren Führungskräfte (Absatz 2) und für die übrigen Mitarbeitenden (Absatz 3).

Die Zuständigkeiten für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Vertretungen wird durch den zuständigen Fachausschuss nach § 15 dieser Betriebssatzung getroffen.

- 2.7 **§ 10 Beauftragung von Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland:** Ziel der organisatorischen Zusammenlegung des LVR-IVF und der LVR-Akademie für seelische Gesundheit ist es, die in den letzten Jahren gewachsenen Synergien des LVR-IVF mit der LVR-Klinik (Nutzung der Infrastruktur) weiter auszubauen.

Aus Kostengründen soll die bisherige Verwaltungspraxis beibehalten werden, so dass die Verwaltungsaufgaben größtenteils von anderen Dienststellen des LVR – insbesondere den LVR-Kliniken und dem Dezernat 8 - erbracht werden. Die Entscheidung über die wirtschaftliche Vertretbarkeit liegt bei dem Vorstand, da er für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich ist.

- 2.8 **§ 11 – Geschäftsordnung:** Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch den/die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Betriebsausschusses nach § 16 dieser Betriebssatzung.

Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.

- 2.9 **§ 12 – Beiräte:** Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Beiräte in die neue Struktur überführt. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexpert*innen aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und Externen besetzt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 13 - 18)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des/der Kämmer*in.

Der Abschnitt orientiert sich an den Regelungen in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland. Hierbei folgen die Zuständigkeiten folgenden Leitgedanken:

- Bündelung politischer Verantwortlichkeit im „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ (§ 15) bzw. im „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss (§ 16)“
- Konzentration der Zuständigkeit der Ausschüsse auf grundsätzliche qualitative, strukturelle und finanzielle Ziel- und Rahmenvorgaben sowie auf wichtige Personalentscheidungen.

- Keine Zuständigkeiten der politischen Gremien in Bezug auf das operative Geschäft und eine klare Abgrenzung der verschiedenen Verantwortungsfunktionen.

Hinzuweisen ist, dass der „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ (§ 15) bzw. der „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss (§ 16)“ als neuer Ausschuss in der neuen Landschaftsversammlung erst noch zu gründen ist.

- 3.1 **§ 13 – Zuständigkeit der Landschaftsversammlung:** Die genannten Zuständigkeiten ergeben sich zwingend aus § 7 Landschaftsverbandsordnung bzw. aus den entsprechenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung.
- 3.2 **§ 14 – Zuständigkeit des Landschaftsausschusses:** Der Landschaftsausschuss ist zuständig für die zentralen Grundentscheidungen wie die Erweiterung bzw. Schließung von Betriebsteilen und den An- und Verkauf von Grundstücken.
- 3.3 **§ 15 - Zuständigkeit des Ausschusses des LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss:** Als politischer Fachausschuss im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LVerbO ist er für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem allgemeinen Einrichtungszweck des Betriebes zuständig. Ergänzend entscheidet er nach Absatz 2 über die zentralen Fragen in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Betriebes. Im Einzelnen gehören hierzu zentrale Fragen zur Unternehmensentwicklung wie z.B. die Entwürfe der Wirtschaftspläne und des Investitionsprogramms und die Entscheidungen im Zusammenhang des Personalmanagements. Hervorzuheben ist in diesem Rahmen, dass der Fachausschuss auch für die Einstellung, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes zuständig ist.
- 3.4 **§ 16 - Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss:** Die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 5 der Eigenbetriebsverordnung. Er ist das primäre Entscheidungs- und Kontrollorgan des neuen Betriebes und überwacht den Vorstand. In dieser Funktion sind ihm solche Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, die die Entwicklung des Betriebes unmittelbar betreffen und die über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses umfasst daher vor allem die finanzwirtschaftliche Steuerung sowie alle kostenintensiven nicht-operativen Aufgaben und Entscheidungen.
- 3.5 **§ 17 „Direktorin/Direktor des Landschaftsverbandes“** regelt die Beziehung zwischen dem Betrieb und der Trägerverwaltung. Der/Die Direktor*in besitzt die volle und alleinige Verantwortung für die Einheitlichkeit der Verwaltung, ihre Organisation und ihr gesetzmäßiges Handeln. Sie/Er übt daher die allgemeine Aufsichtspflicht über den Betrieb in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Betriebes aus.

Zur Wahrnehmung stehen ihr/ihm ein zentrales Weisungsrecht wie auch Auskunftsrechte bzw. Informationspflichten des Vorstandes zu (Abs. 1 und Abs. 3)

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung sieht Absatz 7 eine Reihe von Zuständigkeiten vor, die bei dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes (Trägerverwaltung) verbleiben. In diesem Umfang handelt es sich um keine Geschäfte der laufenden Betriebsführung nach § 4 Abs. 2 der Satzung.

In den Absätzen 9 – 11 werden die Eilkompetenzen des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes geregelt.

- 3.6. **§ 18** regelt die Rechte der **Kämmerin/des Kämmerers** entsprechend der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 19 – 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest. Sie beruhen auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung und sind aus Gründen der Klarstellung in diese Satzung aufgenommen worden.

§ 26 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft treten wird.

III. Ausblick auf die Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Eine wesentliche Voraussetzung für den neuen Eigenbetrieb ist, dass mindestens eine auskömmliche Bewirtschaftung möglich ist. Dafür wurde, ausgehend von den Finanzdaten der in den IFuB übertragenen Bereichen „LVR-Akademie für seelische Gesundheit“ und „LVR-Institut für Versorgungsforschung“, eine vorläufige Eröffnungsbilanz und eine Strategische Finanzplanung erstellt.

Eröffnungsbilanz (Anlage 2)

Die Eröffnungsbilanz wurde auf Basis der vorhandenen Vermögensübersichten der Akademie und des IfV erstellt. Da die Einrichtungen i.W. vorhandene Infrastruktur des LVR bzw. des LVR-Klinikverbundes nutzen, besteht kein wesentliches Anlagevermögen. Dieses beschränkt sich auf die Betriebsausstattung der Akademie für seelische Gesundheit. Nach der vorläufigen Eröffnungsbilanz (Anlage 2) beträgt das Anfangsvermögen 100.000 €, das durch das Stammkapital in Höhe von 25.000 € und eine Kapitalrücklage in Höhe von 75.000 € gedeckt ist.

Strategische Finanzplanung (Anlage 3)

Ertragsprognose:

Der Finanzplan geht in der mittelfristigen Planung von jährlichen Erträgen in Höhe von 2,45 Mio. € aus. Dem stehen Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber. Die prognostizierten

Erträge beruhen auf den bisherigen Geschäftszahlen des LVR-Instituts für Versorgungsforschung und der LVR-Akademie für seelische Gesundheit.

Auf der Basis des Wirtschaftsplans der LVR-Klinik Köln ist für die Sparte „Versorgungsforschung“ von Erträgen in Höhe von 1,2 Mio. € pro Jahr auszugehen. Diese Erträge setzen sich aus der Umlage der LVR-Kliniken für die Verbundaufgaben (QI, Forschungsdatenbank, etc.) sowie den Zuschüssen und Zuwendungen von externen Zuschussgebern für Drittmittelprojekte zusammen.

In Bezug auf die weitere Entwicklung besteht die Einschätzung, dass der Bedarf an Projekten zu einer qualifizierten psychiatrischen Versorgungsforschung in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird. Der Versorgungsforschung kommt eine Schlüsselstellung zu, das Gesundheitssystem auf diese gesellschaftlichen Herausforderungen auszurichten und es so zukunftssicher zu gestalten. Dementsprechend stehen im großen Umfang Fördermittel für die Versorgungsforschung bereit.

Für die bisherige LVR-Akademie für seelische Gesundheit sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2020 Erträge von 1,2 Mio. € vor. Die Finanzierung setzt sich aus Teilnehmer*innengebühren und Personalkostenzuschüsse der LVR-Kliniken zusammen. Grundlage für die Erträge aus den Teilnehmer*innengebühren sind die Anzahl der geplanten Kurse und Teilnehmer*innentage. Für die kommenden Jahre ist geplant, das Kursangebot in dem derzeitigen Umfang aufrechtzuerhalten. Hierbei ist – wie in der Vorlage 14/3575 ausgeführt – davon auszugehen, dass seitens der Kliniken die Nachfrage nach Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie Supervision und Coaching weiter zunehmen wird. Die Fortbildungsmöglichkeiten bilden einen zentralen Baustein bei der Gewinnung von neuem Personal und bei dem Halten von Personal, da sich für die Mitarbeitenden damit die Möglichkeit zu einem beruflichen Aufstieg verbindet.

Prognose Aufwendungen:

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der jährliche Aufwand bei ca. 2,4 Mio. € liegen wird.

Hierbei belaufen sich die Aufwendungen für das Personal auf ca. 1,7 Mio. €. Grundlage für diese Prognosen ist der aktuelle Stellenumfang mit 18,48 VK. (Das IVF verfügt derzeit über 7,62 VK, die Akademie für seelische Gesundheit verfügt über 10,86 Stellen.) Für 2022 und die nachfolgenden Jahre ist von 17,25 VK auszugehen.

In Bezug auf die weiteren Aufwände sind Betriebskosten in Höhe von ca. 600.000 € anzusetzen. (Zentrale Dienstleistungen, Verwaltungsbedarf und Instandhaltung).

Die Zusammenführung führt zu Mehraufwendungen für die gesetzlich vorgegebene Jahresabschlussprüfung, interne Verwaltung, etc. die in die Umlagen und Projektkosten bei Forschungsprojekten eingerechnet werden.

Die abschließende Planung wird mit dem ausführlichen Wirtschaftsplanentwurf 2021 im Rahmen Haushaltsplanung des LVR eingebracht.

Ergebnisprognose

Der Strategische Finanzplan weist für den mittelfristigen Planungszeitraum von 5 Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

IV. Auswirkungen auf den LVR-Haushalt

Die Gründung des neuen Eigenbetriebes „Institut für Forschung und Bildung“ erfolgt durch Zusammenfassung der bestehenden Produktgruppe 064 – Akademie für seelische Gesundheit - aus dem LVR-Haushalt sowie der Sparte – Institut für Versorgungsforschung – aus dem Wirtschaftsplan der LVR-Klinik Köln.

Durch die Herauslösung der Produktgruppe 064 wird der Haushalt des LVR um das Zuschussbudget in Höhe von 33T€ entlastet, sowie der Stellenplan um 10,5 Stellen. Im Wirtschaftsplan der LVR-Klinik Köln kommt es zu einer Reduzierung des Umsatzes von rd. 1 Mio. €. Ergebnisauswirkungen ergeben sich nicht.

Das Eigenkapital des neuen Eigenbetriebes erfolgt in Form einer Stammkapitaleinlage in Höhe von 25 T€ sowie einer Kapitalrücklage von 75 T€, die als Sach- bzw. Bareinlage eingebracht werden.

Weitere laufende Belastungen für den LVR-Haushalt ergeben sich durch Gründung und den Betrieb des neuen Eigenbetriebes nicht.

V. Weiteres Verfahren

Nach § 115 GO NRW ist der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ - die Gründung des neuen Eigenbetriebes anzuzeigen. Die Beschlussfassung der Landschaftsversammlung erfolgt daher vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht und ggf. der Finanzverwaltung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlagen

Anlage 1 Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung

Anlage 2 Eröffnungsbilanz (vorläufiger Stand 22-4-2020)

Anlage 3 Businessplan (vorläufiger Stand 22-4-2020)

Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)

Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30.9.2020 folgende Fassung der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) (GV.NRW. S.) beschlossen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name, Gliederung, Stammkapital ¹

(1) Der Landschaftsverband Rheinland betreibt unter dem Namen LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit als ein Wie-Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften der LVerbO, dieser Betriebsatzung und im Wesentlichen entsprechend der EigVO geführt wird.

(2) Die Einrichtung gliedert sich in die Sparte „Versorgungsforschung“ und in die Sparte „Bildung“.

(3) Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 2 Aufgabe

(1) Das LVR-IFuB hat die Aufgabe, mit seiner Sparte „Versorgungsforschung“ die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Fortentwicklung der Behandlungs- und Versorgungsqualität sowie der Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der psychischen Störungen wissenschaftlich zu unterstützen und dadurch zu einer Förderung von Wissenschaft und Forschung beizutragen (Förderung von Wissenschaft und Forschung) . Mit seiner Sparte „Bildung“ ergänzt das LVR-IFuB die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit zentralen Angeboten der Fort- und Weiterbildung (Förderung von beruflicher Bildung).

(2) Zur Erfüllung des Satzungszweckes „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ kann die Sparte „Versorgungsforschung“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Entwicklung, Implementierung und Evaluierung innovativer Versorgungsmodelle im Bereich der Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen in den LVR-Kliniken (Eigenforschung für den LVR-Klinikverbund)

¹**Alle Beträge sind Brutto-Beträge**

- Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Aufgabenerfüllung der LVR-Kliniken
- Gutachten im Bereich der psychiatrischen Versorgungsforschung
- Implementierung aktueller Forschungsergebnisse in den klinischen Alltag der LVR-Kliniken
- Bereitstellung aktueller Übersichten zu Forschungsergebnissen und Beratung des LVR und externer Partner
- Aufbau von und Beteiligung an Forschungsnetzwerken im Zusammenhang mit den Aufgaben der LVR-Kliniken
- Konzipierung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Fachtagungen für die LVR-Kliniken

Zur Erfüllung des Satzungszweckes „Förderung der beruflichen Bildung“ kann die Sparte „Bildung“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Qualifizierung von Führungskräften der Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Betrieb einer Weiterbildungsstätte zur psychiatrischen Fachkrankenpflege für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken
- Fort- und Weiterbildung für psychiatrische Fachthemen
- Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem (sozialen) Teilhabemanagement und der Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Unterstützung der Angebote für die fachärztliche Weiterbildung innerhalb des LVR
- Unterstützung der Konzept-, Team- und Organisationsentwicklung der Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Beratung der Verbundzentrale zu Fragen der beruflichen Bildung und Personalentwicklung

(3) Alle Angebote und Projekte müssen in ihrer Gesamtheit den Grundsätzen der Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(4) Das LVR-IFuB ist berechtigt, für seine Sparten/Leistungsbereiche eigene Wort-/Bildmarken zu verwenden.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem LVR – Klinikverbund und dem LVR-Verbund HPH

(1) Das LVR-IFuB ist die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR- Klinikverbundes und des LVR-Verbund HPH. Es ist in alle Forschungs- und Fortbildungsmaßnahmen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund HPH vorrangig einzubeziehen. Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt es die Direktorin/ den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Durchführung von zentralen Maßnahmen bei den ihr/ ihm nach den Betriebsatzungen vorbehaltenen Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten. Es arbeitet hierbei eng mit allen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes sowie mit dem LVR-Verbund HPH zusammen und unterstützt diese bei der Umsetzung der von der Verbundzentrale entwickelten Unternehmensstrategien.

Das LVR-IFuB fördert durch seine Arbeit die institutionelle Vernetzung der Fach- und Berufsgruppen durch die Implementierung von gemeinsamen Arbeits- und Kommunikationsstrukturen und Projekten.

(2) Als Teil des LVR-Klinikverbundes finden die Regelungen des § 4 der Betriebsatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-IFuB

§ 4 Vorstand

Für das LVR-IFuB wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Eine kaufmännische Direktorin / ein kaufmännischer Direktor. Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännische Direktion“.
- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Versorgungsforschung“. Sie/ er führt die Bezeichnung „Direktion Versorgungsforschung“.
- Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Bildung“. Sie / er führt die Bezeichnung „Direktion Bildung“.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

Die Aufgabe der kaufmännischen Direktion soll grundsätzlich von einer geeigneten Mitarbeiterin/ einen geeigneten Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich der für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrätin / Landesrat wahrgenommen werden. Die Aufgabe der fachlichen Direktion für die Sparte „Versorgungsforschung“ soll grundsätzlich von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden.

Interessekollisionen bei der Besetzung sind mit Blick auf die selbständige und eigenverantwortliche Betriebsleitung nach § 5 Abs. 1 BS zu vermeiden.

In beiden Fällen kann die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Nebenamtes bzw. einer Nebentätigkeit erfolgen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für die Sparte „Bildung“ nimmt die Aufgabe im Hauptamt wahr.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Stand 20.4.2020

(1) Der Vorstand leitet das LVR-IFuB nach Maßgabe der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Festlegung der Forschungsprojekte und der jährlichen Kursangebote, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Leistungsprofils , das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

(3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.

(5) Im Falle des Absatzes 4 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung zu regeln.

§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes

(1) Der Vorstand des LVR-IFuB wird durch die/den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender ist die Kaufmännische Direktorin / den Kaufmännischen Direktor. Sie / Er ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen.

(2) Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche einschließlich der beiden Sparten und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Ange-

legenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung geregelt.

(3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung; bis zu dessen Abschluss darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

§ 7 Abwesenheitsvertretung

(1) Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Vorstandes ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses durch den „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

Die Aufgaben der Vertretung für die Kaufmännische Direktion wie auch für die fachliche Direktion „Versorgungsforschung“ können im Rahmen eines Nebenamtes bzw. einer Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes regeln, wer von ihnen im Falle der Verhinderung der /des Vorstandsvorsitzenden ihre/seine Aufgaben wahrnimmt. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung.

§ 8 Außenvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des LVR-IFuB.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das LVR-IFuB ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Der Vorstand kann besondere Aufgabenbereiche festlegen. Für die Leitung dieser besonderen Aufgabenbereiche ist Vorstand für die Einstellung und Kündigung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gemeinsam zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschreibungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Kündigung.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 10 Beauftragung von Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland

Der Vorstand soll – soweit wirtschaftlich vertretbar - grundsätzlich andere Organisationseinheiten (einschließlich der öffentlichen Betriebe / Tochterunternehmen) des Landschaftsverbandes Rheinland gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen. Regelungen i.S.d. § 17 Abs. 1 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“.

Stand 20.4.2020

§ 12 Beiräte

Jede Sparte wird durch einen eigenen Beirat bei der Aufgabenwahrnehmung inhaltlich mit beratender Funktion unterstützt.

Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeordneten Verbundzentrale erlassen wird.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 13 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-IFuB

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 14 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen/Betriebsteilen/Sparten oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. die Auflösung des LVR-IFuB oder wesentlicher Betriebsteile unter Berücksichtigung der Empfehlung des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,

4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ oder dem „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ und der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. der Kämmerin/dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 15 Zuständigkeit des LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss

(1) Der LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 dieser Satzung stehen.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,

Aufgabenkreis Personalmanagement

4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen
5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
6. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,
7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. Auflösung des LVR-IFuB
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 16 Zuständigkeit des LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ richtet sich nach der Eigenbetriebsverordnung NRW

in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-IFuB bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(3) Der Betriebsausschuss berät und überwacht den Vorstand.

(4) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung / Unternehmensorganisation

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen wie z.B. Hochschulen, Universitäten,
2. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
3. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, soweit nicht ein anderer Ausschuss bzw. die Direktorin des Landschaftsverbandes vorrangig zuständig ist.

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

5. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
6. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen - mit Ausnahme der Nummern 11 und -12 dieser Bestimmung - bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
7. die Vergabe der Gutachter- und Berateraufträge sowie Honorar-dozentenverträge im Wert von mehr als 50.000 €,
8. die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfengeieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
9. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
10. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,

11. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
12. Vorschläge der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
13. die Entlastung des Vorstandes,
14. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
3. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Organisationsstruktur des Betriebs
2. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
3. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €.
4. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse
5. Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der beiden Sparten.

§ 17 Direktorin /Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er dem Vorstand Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung)

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt, trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.

(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Teilnahme an Forschungsprojekten, bei dem sich das LVR-IFuB verpflichtet, Eigenleistungen im Wert von mehr als 250.000 € zu erbringen
3. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“
4. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
5. Steuerangelegenheiten,
6. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
7. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
8. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
9. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
10. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €,
11. Abwicklung von An- und Verkauf von Grundstücken.

(8) Der Direktorin/Dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen des LVR – Klinikverbund, dem das LVR-Institut für Forschung und Bildung nach § 3 dieser Satzung angehört. In diesem Rahmen handelt sie/er als LVR- Verbundzentrale.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 19 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 20 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(2) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, Investitionsprogramm und Finanzplan, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungs-ermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 21 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 22 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 23 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Jahresabschlussprüfers sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.

Bilanz
zum 1. Januar 2021

A k t i v a	2021 EUR	P a s s i v a	2021 EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1. Festgesetztes Kapital	25.000,00
	0,00	2. Kapitalrücklage	75.000,00
II. Sachanlagen		3. Gewinnrücklagen	0,00
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	0,00	4. Gewinnvortrag	0,00
2. Grundstücke mit Wohnbauten	0,00	5. Bilanzgewinn	0,00
3. Grundstücke ohne Bauten	0,00		100.000,00
4. technische Anlagen	0,00	B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	
5. Einrichtungen und Ausstattungen	17.715,71	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	0,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	0,00
	17.715,71	3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	0,00
III. Finanzanlagen	0		0,00
	0,00	C. Rückstellungen	
	17.715,71	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
B. Umlaufvermögen		2. Steuerrückstellungen	0,00
I. Vorräte	0,00	3. sonstige Rückstellungen	0,00
	0,00		0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		D. Verbindlichkeiten	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
2. Forderungen an den Krankenhausträger	57.284,29	2. Erhaltene Anzahlungen	0,00
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägere	0,00
7. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00
	57.284,29	7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0,00
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	25.000,00	8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
	25.000,00	9. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
	82.284,29	10. sonstige Verbindlichkeiten	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00
1. Disagio	0,00		
2. andere Abgrenzungsposten	0,00		
	0,00		
	100.000,00		100.000,00

LVR-Institut für Forschung und Bildung

Strategische Finanzplanung 2021-2025

	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
I. Leistungsentwicklung					
Kurse	88	88	88	88	88
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	1.571	1.571	1.571	1.571	1.571
Teilnehmertage	5.733	5.733	5.733	5.733	5.733
Zertifikatsabschlüsse	19	19	19	19	19
Drittmittelprojekte	4	4	4	4	4
II. Entwicklung des Personalbestandes					
	VK	VK	VK	VK	VK
Ärztlicher Dienst	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Medizinisch-Technischer Dienst	5,25	4,02	4,02	4,02	4,02
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	0,91	0,91	0,91	0,91	0,91
Verwaltungsdienst	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
Sonstiges Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausbildungsstätten	5,82	5,82	5,82	5,82	5,82
Summe	18,48	17,25	17,25	17,25	17,25
III. Entwicklung der Aufwands- und Ertragslage					
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.363	2.271	2.336	2.348	2.391
Erlöse aus KH-Leistungen	0	0	0	0	0
Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0	0	0
Erlöse aus ambulanten Leistungen	0	0	0	0	0
Nutzungsentgelte der Ärzte	0	0	0	0	0
Leistungserlöse von LVR-Kliniken	1.359	1.389	1.419	1.450	1.466
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	449	354	362	370	370
Teilnehmergebühren	555	528	555	528	555
Sonstige betriebliche Erträge	124	127	130	133	136
Summe Erlöse	2.487	2.398	2.466	2.481	2.527
Personalaufwand	1.725	1.659	1.696	1.733	1.752
Materialaufwand	84	84	84	84	84
Verwaltungsbedarf	121	122	123	125	125
Zentrale Dienstleistungen	154	155	156	157	157
Instandhaltungen Aufwand	41	42	43	44	44
Wartung	1	1	1	1	1
Abgaben, Versicherungen	2	2	2	2	2
Übrige Aufwendungen	355	329	357	331	358
Summe Kosten	2.483	2.394	2.462	2.477	2.523
Zwischenergebnis (EBITDA)	4	4	4	4	4
Abschreibungen (eigenfinanz.)	4	4	4	4	4
Operatives Ergebnis	0	0	0	0	0
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0	0	0
Finanzierungserträge	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	0	0	0	0	0
Steuern (alle Steuerarten)	0	0	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	0	0	0	0	0

Vorlage Nr. 14/4076

öffentlich

Datum: 28.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Krankenhausausschuss 2	12.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung zum 1.1.2021 gemäß der Vorlage 14/4076 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Ergänzend zu der Vorlage 14/4075, mit der der Landschaftsversammlung die Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung vorgelegt wird, bedarf es einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Mit der Geschäftsordnung werden die Rahmenvorgaben der Satzung in Bezug auf die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Verfahrensregeln für die gemeinsamen Sitzungen und für die Beschlussfassung konkretisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

- In **§ 1** wird die Zusammenarbeit mit der Verbundzentrale geregelt. Das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist ein Teil des LVR-Klinikverbundes. An die Beschlüsse und Entscheidungen des LVR-Klinikverbundes ist der Vorstand in seinem operativen Geschäft gebunden.
- Die **§ 2** und **§ 3** regeln die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Aufgaben, für die der Vorstand in seiner Gesamtheit zuständig ist. Dies betrifft alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des LVR-Institut für Forschung und Bildung von Bedeutung sind. Weitere Regelungen betreffen die organ- bzw. rechtsgeschäftliche Außenvertretung und die Aufsichtspflichten des Vorstandes (Organisationsverantwortung).
- **§ 4** gestaltet die Rolle sowie die Rechte und Pflichten der*des Vorstandsvorsitzenden und regelt den Umfang der damit verbundenen Geschäftsführungs- und Kontrollrechte sowie die Vertretung im Fall ihrer*seiner Abwesenheit durch die beiden anderen fachlichen Vorstandsmitglieder.
- **§ 5** und **§ 6** treffen Regelungen über den Ablauf der Vorstandssitzungen und zum Beschlussverfahren. Dies umfasst auch das Verfahren für das Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden einschließlich des Remonstrationsrechts der überstimmten Vorstandsmitglieder.
- In **§ 7** werden die Zuständigkeiten (Geschäftsbereiche) der fachlichen Direktion Versorgungsforschung, der fachlichen Direktion Bildung sowie der kaufmännischen Direktion konkretisiert.
- Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder für arbeitsrechtliche Maßnahmen sind in **§ 8** geregelt.
- **§ 9** stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder auf.
- **§ 10** regelt die Beziehung des Vorstandes zu den Fachbeiräten. Danach vertritt die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte das LVR-Institut für Forschung und Bildung in den Fachbeiräten.
- Nach **§ 11** tritt die Geschäftsordnung mit dem 1.1.2021 in Kraft.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die neue Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung am 1.1.2021 in Kraft tritt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4076:

I. Anlass

Die mit der Vorlage 14/4075 der Landschaftsversammlung vorgelegte Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung sieht vor, dass die Regeln für die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Im Einzelnen sind nach der Betriebssatzung (BS) für das LVR-Institut für Forschung und Bildung in der Geschäftsordnung folgende Regelungen zu treffen:

- Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln (§ 5 Abs. 3 BS),
- Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden (§ 5 Abs. 4 BS)
- Remonstrationsrecht der überstimmten Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 5 BS),
- Kontroll- und Geschäftsführungsaufgaben der*des Vorstandsvorsitzenden (§ 6 Abs. 2 BS),
- Vertretungsregelung für die*den Vorstandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 2 BS)
- Außenvertretung (§ 8 Abs.1 BS) ,
- Regelungen in Bezug auf arbeitsrechtliche Maßnahmen- insbesondere in Bezug auf Kündigungen (§ 9 Abs. 3 BS),
- nähere Ausgestaltung der Funktion der/des Vorstandsvorsitzenden (§ 11 BS).

Nach § 11 der *Betriebssatzung* wird die Geschäftsordnung von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des zuständigen Betriebsausschusses.

II. Überblick über die zentralen Regelungen der Geschäftsordnung

Der Geschäftsordnung ist eine **Präambel** vorangestellt. An den dort genannten Leitvorstellungen hat der Vorstand seine Betriebs- und Geschäftsführung auszurichten. Die Präambel fungiert zugleich als Auslegungshilfe für die nachfolgenden Regelungen. Hierbei werden Ziele für das Unternehmen und für die Mitarbeiter*innen festgelegt.

§ 1 (Zusammenarbeit im LVR-Klinikverbund /LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen): Das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist Teil des LVR-Klinikverbunds. Als zentrale Forschungs- und Fortbildungsstelle mit umfassenden Beratungs- und Unterstützungsfunktionen kommt ihm für die strategische Weiterentwicklung des LVR-Verbundes eine zentrale Bedeutung zu. Dies betrifft sowohl die Bereiche Personalgewinnung als auch die Entwicklung, Implementierung und Evaluation von neuen innovativen Versorgungskonzepten. Mit *Absatz 1* wird der Vorstand verpflichtet, eng mit den Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zusammenzuarbeiten. Ausdrücklich wird der Vorstand durch *Absatz 2* verpflichtet, die von der LVR-Verbundzentrale auf der Basis eines einheitlichen Managementsystems vorgegebenen Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

Ergänzt wird diese zentrale Beratungs- und Unterstützungsfunktion im Bereich der Personalentwicklung dadurch, dass die*der Direktor*in der Sparte Bildung nach § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung Mitglied des Führungskreises der Verbundzentrale ist und an der Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsaktivitäten der Einrichtung des Dezernates aus der Perspektive und mit Mitteln beruflicher Bildung und Personalentwicklung beteiligt ist.

§ 2 (Mitglieder des Vorstandes) fasst die wichtigsten Vorgaben der Satzung zusammen. So wird in *Absatz 2* noch einmal hervorgehoben, dass es sich bei dem Vorstand um ein Kollegialorgan handelt, das das LVR-Institut für Forschung und Bildung gemeinschaftlich und selbständig leitet.

§ 3 (Zuständigkeiten des Vorstandes) legt in *Absatz 1* die konkreten Aufgaben fest, für die der Vorstand in seiner Gesamtheit zuständig ist. Hierbei handelt es sich um solche Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des LVR-Institut für Forschung und Bildung von besonderer Bedeutung sind. Die einzelnen Aufgaben, für die einzelne Vorstandsmitglieder alleine zuständig sind, sind in § 7 geregelt.

Absatz 2 regelt die (gesetzliche) Außenvertretungsbefugnis des Vorstandes. Entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW wird das LVR-Institut für Forschung und Bildung durch die*den Vorsitzende*n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass im Rahmen der Unterschriftsbefugnis der* Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland Rahmenvorgaben für die rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnisse erlassen kann.

Absatz 3 konkretisiert § 5 Abs. 3 EigVO, nach der an den Beratungen des Betriebsausschusses die Betriebsleitung (Vorstand) teilnimmt. Danach entscheidet der Vorstand, wer das Institut in den Sitzungen der Ausschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland vertritt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass – abhängig von den jeweiligen Tagesordnungspunkten – das sachnähere Vorstandsmitglied an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

In *Absatz 4* wird dem Vorstand die Aufgabe zugewiesen, die internen Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen zu organisieren und zu regeln. Zugleich trägt er die Verantwortung dafür, dass alle relevanten gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Damit obliegt dem Vorstand eine umfassende Organisationsverantwortung, die sich sowohl auf die Aufbau- und Ablauforganisation des Gesamtbetriebes als auch auf die Durchführung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen erstreckt.

In § 4 (Aufgaben / Verantwortungsbereiche der*des Vorstandsvorsitzenden)

Der Vorstand wird im Innenverhältnis durch eine*einen Vorstandsvorsitzende*n vertreten. Sie*Er ist Sprecher*in des Vorstandes und ist die*der letztverantwortliche Entscheidungsträger*in und erste*r Ansprechpartner*in für das LVR-Dezernat 8 und den Träger. In den weiteren Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der*des Vorstandsvorsitzenden näher bestimmt. In ihrer*seiner Rolle als Sprecher*in des Vorstands repräsentiert sie*er das LVR-Institut für Forschung und Bildung nach außen. Diese Rolle als zentrale Ansprechperson gilt nach *Absatz 3* ausdrücklich auch für den Kontakt zwischen dem Betrieb und der Verbundzentrale und soll dazu beitragen, die Kommunikationswege klarer zu strukturieren und zu straffen. *Absatz 4* macht deutlich,

dass die*der Vorstandsvorsitzende die Verantwortung dafür trägt, dass die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben sach- und fachgerecht vorbereitet, fristgerecht entschieden und termingerecht umgesetzt werden. Nach *Absatz 5* hat sie*er in Abstimmung mit der Verbundzentrale die Sitzungen des Betriebsausschusses vor- und nachzubereiten. Absatz 6 regelt die Vertretung der*des Vorstandsvorsitzenden im Falle ihrer*seiner Abwesenheit. Nach § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung kann diese Vertretungsaufgabe nur von den beiden übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

§ 5 (Sitzungen des Vorstandes) bestimmt die Verfahrensregeln, nach denen die Sitzungen des Vorstandes abzulaufen haben. Vorbild sind insoweit die entsprechenden Regelungen in den Geschäftsordnungen der übrigen dezentralen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

§ 6 (Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstandes) regelt das Verfahren der Beschlussfassung innerhalb des Vorstands.

Nach *Absatz 2* hat der Vorstand seine Entscheidungen grundsätzlich einvernehmlich zu treffen. Für den Fall, dass keine einstimmige Entscheidung zu erzielen ist, greift spätestens in der nächsten Verbandssitzung das Letztentscheidungsrecht der*des Vorstandsvorsitzenden, dessen Ausübung in den *Absätzen 3 und 4* geregelt ist. Zugleich wird dem überstimmten Vorstandsmitglied ein „qualifiziertes Remonstrationsrecht“ eingeräumt. Betrifft der Letztentscheid eine Angelegenheit, die für die Entwicklung des Betriebs von besonderer Bedeutung oder hohem Gewicht ist, kann sich das überstimmte Mitglied innerhalb von drei Werktagen schriftlich an die LVR-Verbundzentrale wenden. Die LVR-Verbundzentrale muss dann innerhalb von sechs Werktagen eine Entscheidung treffen. Bis dahin darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

Besondere Regeln gelten nach *Absatz 6* für Eilfälle. Die strenge Formalisierung des Verfahrens soll einen zurückhaltenden und verantwortungsvollen Gebrauch des Letztentscheidungs- und des Remonstrationsrechts bewirken.

§ 7 (Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder)

Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden in § 7 festgelegt. Hierbei sind sie für ihren fachlichen Geschäfts- bzw. Vorstandsbereich eigenverantwortlich zuständig. Beschlüsse und Zielvorgaben des Vorstandes, die den jeweiligen Geschäftsbereich betreffen, sind jedoch einzuhalten.

In den *Absätzen 2 und 3* werden die Verantwortungsbereiche der beiden fachlichen Vorstandsmitglieder näher definiert. Sie orientieren sich an den bisherigen fachlichen Aufgaben der Leitung des LVR-Instituts für Versorgungsforschung bzw. der Leistung der LVR-Akademie für seelische Gesundheit. Die Aufgabenbeschreibung stellt sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden, die nach dem Weiterbildungsgesetz NRW für die staatliche Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Kurse zur Fachgesundheits- und Krankenpflege, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege in der Psychiatrie eingehalten werden.

In *Absatz 4* werden die Aufgaben der Kaufmännischen Direktion festgelegt. Dies umfasst alle administrativ-unterstützende Prozesse. Im Einzelnen gehören das Personalwesen,

das Finanz- und Rechnungswesen, das Controlling und die Infrastruktur (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Einkauf und Beschaffung, IT) dazu. Als interner zentraler Dienstleister stellt die Kaufmännische Direktion eine zügige Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten sicher. Leitidee ist es, die Prozesse so einfach und so effizient wie möglich zu gestalten.

Absatz 6 sieht vor, dass die LVR-Verbundzentrale berechtigt ist, die Aufgaben der jeweiligen Geschäftsbereiche bei Bedarf abzuändern und zu ergänzen, soweit die in der Geschäftsordnung vorgegebene Grundstruktur der Organisation nicht verändert wird.

§ 8 (Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten) konkretisiert die arbeitsrechtlichen Befugnisse der Vorstandsmitglieder. Nach *Absatz 2* hat das jeweilige Vorstandsmitglied bedeutsame arbeitsrechtliche Entscheidungen wie z.B. die Anstellung, Kündigung, Abmahnung oder abteilungsübergreifende Versetzung für die Beschäftigten ihres*seines Geschäftsbereichs zu treffen. Zugleich hat der Vorstand sicherzustellen, dass für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen einheitliche Maßstäbe gelten (*Absatz 3*). Diese Maßnahmen können nicht delegiert werden. *Absatz 4* stellt besondere Vorgaben für Kündigungen auf.

§ 9 (Regelung der Zusammenarbeit) *Absatz 1* bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder sich bei allen gewichtigen Themen so früh wie möglich abzustimmen haben. *Absatz 2* stellt klar, dass auch im Rahmen der Einzelzuständigkeiten nach § 7 und § 8 immer zu prüfen ist, inwieweit die anderen Vorstandsmitglieder einzubinden sind. Die Entscheidungsbefugnisse des jeweiligen Vorstandsmitglieds sind insoweit nachrangig.

§ 10 (Fachbeiräte) regelt die Beziehung des Vorstandes zu den Fachbeiräten. Danach vertritt die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte das LVR-Institut für Forschung und Bildung in den Sitzungen der Fachbeiräte. Die fachlichen Direktionen nehmen zugleich die Geschäftsführung der Beiräte wahr. Hierzu gehört die Einladung, Erstellung der Protokolle sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 11 (In-Kraft-Treten) bestimmt, dass die Geschäftsordnung mit dem 1.1.2021 in Kraft tritt.

III. Vorbehaltsregelungen

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die neue Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (Vorlage 14/4075) mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft tritt.

In Vertretung

W E N Z E L – J A N K O W S K I

Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Instituts für Forschung und Bildung (LVR-IfuB)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (IfuB) erlässt die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland mit Zustimmung des Betriebsausschusses für das LVR-IFuB folgende Geschäftsordnung:

Gliederung:

Präambel

- § 1 Zusammenarbeit mit der Verbundzentrale
- § 2 Mitglieder des Vorstandes
- § 3 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 4 Aufgaben und Verantwortungsbereiche des*der Vorstandsvorsitzenden
- § 5 Sitzungen des Vorstands
- § 6 Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstands
- § 7 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder
- § 8 Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten
- § 9 Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder
- § 10 Fachbeiräte
- § 11 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Vorstand leitet das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB). Seine Aufgabe ist es, eine effiziente und effektive Unternehmensführung mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung als Dienstleister für den LVR auf der Grundlage von einheitlichen Geschäftsprozessen und Fachstandards zu gewährleisten.

Der Vorstand ist den sozial- und gesundheitspolitischen Zielen des LVR verpflichtet und trägt zu ihrer Umsetzung bei. Der Vorstand wirkt auf Exzellenz in allen qualitätsrelevanten Bereichen hin. Er stärkt das Engagement, die Kompetenzentwicklung und die Verantwortungsbereitschaft der Mitarbeiter*innen, fördert ihre Motivation und das multidisziplinäre und organisationsübergreifende Denken und Handeln.

§ 1 Zusammenarbeit im LVR-Klinikverbund

(1) Das LVR-IFuB ist die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR-Klinikverbundes (§ 3 der Betriebssatzung). Als Teil des LVR-Klinikverbundes arbeitet der Vorstand mit den übrigen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes sowie mit dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen bei den einrichtungsübergreifenden Aufgaben

zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein einheitliches Managementsystem im LVR-Klinikverbund, das den Grundsatz der Multiprofessionalität berücksichtigt und eine verbindliche Kommunikationsstruktur sicherstellt. Die Mitglieder des LVR-Klinikverbundes unterstützen das LVR-IFuB bei seiner Arbeit. Sie können ihren Forschungsbedarf anmelden, der bei der Forschungsplanung berücksichtigt wird. Im Hinblick auf die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen stimmt sich das LVR-IFuB mit den übrigen Mitgliedern frühzeitig über die zukünftigen Bedarfe ab.

(2) Die strategisch-betriebswirtschaftliche und leistungsbezogene Steuerung des LRV-Klinikverbundes obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Vorgaben der politischen Steuerung. Die Aufgaben des*der LVR-Direktor*in im Klinikverbund werden von Dezernat 8 als der Zentrale des Klinikverbundes (Verbundzentrale) wahrgenommen. Der Vorstand des LVR-IFuB ist verpflichtet, die Steuerungsentscheidungen operativ umzusetzen.

§ 2 Mitglieder des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind die beiden fachlichen Direktor*innen und der*die kaufmännische Direktor*in.

(2) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Er leitet das LVR-IFuB gemeinschaftlich und selbständig.

§ 3 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist im Rahmen der Vorgaben der politischen Vertretung, der Vorgaben des*der LVR-Direktor*in sowie der mit der Verbundzentrale vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele für alle Angelegenheiten, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebes von Bedeutung sind, gemeinsam zuständig. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwicklung eines gemeinsamen Leitbilds für die beiden Sparten
2. Koordination aller Aktivitäten, die für eine übergeordnete inhaltliche und strukturelle Entwicklung des LVR-IFuB von Bedeutung sind
3. Kooperationsverträge mit Dritten
4. Strategische Planung (Marktanalyse) sowie Formulierung von mittel- bis langfristigen standortspezifischen Zielen zur Weiterentwicklung des Betriebs
5. Umsetzung des Qualitätsmanagements zur Unternehmenssteuerung und zur Leistungserbringung
6. Im Rahmen des Qualitätsmanagements ist sicherzustellen, dass durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die gegenüber den Leistungs- und Kostenträgern geschuldete Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung gewährleistet ist
7. Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen unter Einhaltung der Regelungen des Kontraktmanagements

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Seminar- und Fortbildungsangeboten
9. Grundsätze der internen Budgetierung für die beiden Sparten
10. Aufstellung von Business- sowie Wirtschaftsplänen (Erfolgs-/Vermögens- und Finanzplan), hierbei wird jeder Sparte ein eigenes Budget zugewiesen, das ihnen in einem hohen Grad erlaubt, eigenständig zu handeln.
11. Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes
12. Aufstellung des Investitions- und Finanzierungsplans einschließlich der Entwicklung von Finanzierungsvorschlägen
13. Risikomanagement
14. die Überwachung der Einhaltung des Jahresbudgets sowie der Einzelbudgets
15. das Gesamtcontrolling
16. Sicherstellung einer mitarbeiter*innenorientierten, an den Gesamtzielen des Betriebes ausgerichteten und kooperativen Führungskultur
17. Umsetzung eines strategischen Personalmanagements
18. Vorgabe von Regelungen bzw. Rahmenbedingungen für ein einheitliches operatives Personalmanagement innerhalb des Gesamtbetriebs inklusive der Verfahrensregelungen für arbeitsrechtliche Maßnahmen.
19. Grundsätze für die Einstellung von Honorarkräften / Mitarbeiter*innen einschließlich der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen
20. Die Festlegung von besonderen Aufgabenbereichen (§ 9 Abs. 2 BS) sowie die Einstellung, Kündigung, sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leitungen besonderer Aufgabenbereiche
21. Pflege der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung
22. Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Wahrnehmung der Fachbeiräte
23. Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft.

(2) In den Angelegenheiten des LVR-IFuB wird der Landschaftsverband Rheinland durch die*den Vorsitzende*n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Betriebssatzung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen treffen. Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist berechtigt, im Rahmen einer Dienstanweisung Regelungen zur Unterschriftsbefugnis festzulegen, soweit die Betriebssatzung hierzu keine anderslautenden Festlegungen trifft.

(3) Der Vorstand entscheidet, welches seiner Mitglieder ihn in den Sitzungen des „LVR-Ausschusses für das Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ nach § 5 Abs. 3 der EigVO NRW vertritt. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an den Sitzungen aller weiterer Ausschusssitzungen, soweit die Teilnahme vorgesehen ist und die Ausschüsse keine abweichende Regelung treffen.

(4) Der Vorstand regelt die internen Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen (einschließlich der Gliederung) in und zwischen den beiden Sparten bzw. dem Verwaltungsbereich durch Organisationsverfügungen. Des Weiteren weist er Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die sich aus den relevanten gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. Datenschutzregelungen, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Brandschutz, Gleichstellungsgesetz, Umweltschutzgesetz, LPVG, Weiterbildungsgesetz NRW etc.) ableiten, geeigneten Personen bzw. Gremien des Betriebes zu. Soweit erforderlich, erlässt der Vorstand konkretisierende Regelungen.

(5) Der Vorstand ist Dienststellenleitung im Sinne des LPVG. Der Vorstand wird durch seine*n Vorsitzende*n vertreten.

§ 4 Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsvorsitzenden

(1) Der*die Vorsitzende hat die Verbundzentrale und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten umfassend zu unterrichten und ist verantwortlich für die Erfüllung der regelmäßigen Berichtspflichten nach § 17 Abs. 3 der Betriebsatzung.

(2) Der*die Vorsitzende ist Sprecher*in des Vorstandes und repräsentiert das LVR-IFuB als Ganzes nach außen. In fachlich-wissenschaftlichen Belangen wird die Repräsentation des LVR-IFuB themenbezogen durch das zuständige Vorstandsmitglied übernommen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen. Die Regelungen zur Außenvertretung nach § 9 der Betriebsatzung bleiben davon unberührt.

(3) Der*die Vorsitzende des Vorstands ist erste*r Ansprechpartner*in für die Verbundzentrale. Der*die Vorstandsvorsitze vertritt den Betrieb in Besprechungen mit der Leitung der Verbundzentrale sowie in allen Gremien, soweit keine anderen Festlegungen hinsichtlich der fachgruppenspezifischen Ausrichtung des Teilnehmer*innenkreises durch die Verbundzentrale erfolgen. § 3 Abs. 3 dieser GO bleibt davon unberührt.

(4) Der*die Vorsitzende koordiniert alle Geschäftsbereiche des Vorstands und ist zuständig für die Geschäftsführung. Der*die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Vorstand die in § 3 Abs. 1 aufgeführten gemeinsamen Angelegenheiten sach- und fachgerecht vorbereitet, fristgerecht entscheidet und termingetreu umsetzt. Er*sie ist dafür verantwortlich, dass das Entscheidungsverfahren bei Nicht-Einstimmigkeit (§ 6 Abs. 3 dieser GO) zur Anwendung kommt.

(5) Der*die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und die Niederschrift der Sitzungen des Betriebsausschusses. Tagesordnung und Niederschrift bedürfen der Zustimmung der Verbundzentrale. Er*sie ist verpflichtet, die Vorlagen und Sitzungsunterlagen des Betriebes für die politischen Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland termingerecht vorzubereiten.

(6) Im Falle der Verhinderung der*des Vorstandsvorsitzenden werden ihre*seine Aufgaben durch ein ordentliches Vorstandsmitglied übernommen. Die Übernahme erfolgt

im Wechsel beginnend mit der*dem Dienstältesten. In Fällen einer längerfristigen Vertretungsnotwendigkeit wechselt die Vertretung nach längstens vier Wochen.

§ 5 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt grundsätzlich 14-tägig. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n einberufen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann die außerordentliche Einberufung einer Vorstandssitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung erfordern, sollte grundsätzlich eine Sachdarstellung mit Beschlussvorschlag von dem/der Antragsteller*in als Berichterstatter*in beigelegt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann hierauf ausnahmsweise verzichtet werden.

(4) Der*die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können nach Abstimmung mit dem*der Vorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Der*die Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit vorgetragener Begründung vertagen.

(5) Die Abwesenheitsvertretungen nach § 8 der Betriebssatzung können nach Absprache mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jedem Mitglied innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung zuzuleiten ist.

§ 6 Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Der Vorstand trifft Entscheidungen grundsätzlich einstimmig. Der*die Vorstandsvorsitzende hat auf die Herstellung des Einvernehmens bzw. der Einstimmigkeit hinzuwirken. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, hat der*die Vorsitzende das Recht und die Pflicht, nach dem in Abs. 3 beschriebenen Verfahren alleine zu entscheiden.

(3) Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, stellt der*die Vorstandsvorsitzende in derselben Sitzung förmlich (schriftlich) die Nicht-Einstimmigkeit fest. Wird spätestens in der folgenden Vorstandssitzung erneut keine Einstimmigkeit erzielt, trifft der*die Vorstandsvorsitzende die Entscheidung. Diese Entscheidung ist bindend für den gesamten Vorstand. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der*die Vorsitzende zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses zusätzliche Vorstandssitzungen einberufen.

(4) Bei Alleinentscheidungen des*der Vorstandsvorsitzenden in Angelegenheiten, die für die Entwicklung des Betriebes von besonderer Bedeutung und hohem Gewicht sind, kann sich das jeweils überstimmte Vorstandsmitglied innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach der Alleinentscheidung schriftlich zwecks Vermittlung an die Verbundzentrale wenden. Das Schreiben muss den anderen Vorstandmitgliedern zeitgleich zugeleitet werden. Es hat für das Inkrafttreten der Alleinentscheidung aufschiebende Wirkung. Die Verbundzentrale entscheidet nach Eingang des Schreibens unverzüglich und teilt dem Vorstand mit, ob sie den Einspruch zurückweist, eine Vermittlung in Gang setzt oder die Entscheidung an sich zieht (Ersatzentscheidung). Die Vermittlung bzw. die Ersatzentscheidung der Verbundzentrale muss innerhalb von 6 Werktagen erfolgen; der Vorstand hat der Verbundzentrale die dafür notwendigen Informationsgrundlagen unverzüglich und vollständig zu übergeben.

(5) Beschlüsse können abweichend von Absatz 1 ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Von der Regel abweichende Beschlussfassungen werden nachträglich im Sitzungsprotokoll festgehalten.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der*die Vorstandsvorsitzende. Er*sie teilt den übrigen Vorstandsmitgliedern die Gründe und den Inhalt des Eilbeschlusses umgehend, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung mit. Im Übrigen gilt Abs. 4 unter besonderer Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit entsprechend.

§ 7 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes des LVR-IFuB sind unter Beachtung des Gesamtwohls des Betriebes für ihren Spartenbereich eigenverantwortlich zuständig. Beschlüsse und Zielvorgaben des Vorstandes, die die jeweilige Sparte (Geschäftsbereich) betreffen, sind einzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zur Delegation auf die ihm nachgeordnete Ebene im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten. Die in § 8 dieser Geschäftsordnung genannten arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten können nicht delegiert werden.

(2) Der*die fachliche Direktor*in „Versorgungsforschung“ ist für die Sparte „Versorgungsforschung“ zuständig. Dies umfasst insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Festlegung der jährlichen Forschungsschwerpunkte
- Vernetzung der Forschung der beteiligten Kliniken, Institute und Arbeitsgruppen im Bereich Psychiatrie & Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Neurowissenschaft, Medizinpsychologie und Soziologie; Psychologie
- Bereitstellung aktueller Übersichten zu den Forschungsergebnissen
- Verbindung/Kontaktpflege zu den Organisationen der Wissenschaft und zu anderen staatlichen und privaten Forschungseinrichtungen, um eine mögliche Vernetzung voranzutreiben

- Sicherstellung eines hohen wissenschaftlichen Standards
- Festlegung der Arbeitsabläufe in der Sparte Versorgungsforschung.
- Erstellung der Arbeitsprogramme und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, wissenschaftliche Betreuung der Nachwuchswissenschaftler
- Konzipierung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Fachtagungen für die LVR-Kliniken
- Entscheidung über die Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung sowie Weitergabe von Methoden und Ergebnissen
- Durchführung eines Vorverfahrens bei dem Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten auf der Grundlage des vom Vorstand nach § 3 Abs. 1 Nr. 23 getroffenen Festlegungen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter*innen genügend Freiraum zur Wahrnehmung der wissenschaftlichen Aufgaben erhalten.

(3) Der*die fachliche Direktor*in für die Sparte „Bildung“ ist zuständig für alle strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Bildungsangebote. Dies umfasst insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Einhaltung der Budgetvorgaben
- Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungseinrichtungen
- Lehrplangestaltung einschließlich der organisatorischen Umsetzung
- Sicherstellung der Anforderungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW
- Grundsätze der pädagogischen Gestaltung
- Bewertung von Leistungen der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen in abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen,
- Mitwirkung bei Prüfungen,,
- Die*der Direktor*in Bildung ist Mitglied des Führungskreises der Verbundzentrale und ist beteiligt an der Entwicklung und Umsetzung von Steuerungsaktivitäten der Einrichtung des Dezernates aus der Perspektive und mit Mitteln beruflicher Bildung und Personalentwicklung

(4) Der*die Kaufmännische Direktor*in ist im Rahmen der Gesamtverantwortung in eigener Zuständigkeit für die administrativ-unterstützenden Organisationseinheiten und - Prozesse verantwortlich. Dies umfasst sämtliche Angelegenheiten des Wirtschafts-, Finanz- und Verwaltungsdienstes. Diese Teilbereiche bilden den Verwaltungsbereich.

(5) Im Rahmen der Koordinierung der Geschäftsbereiche ist der*die Vorsitzend*e berechtigt, den Vorstandsmitgliedern konkrete Aufgaben zuzuweisen.

(6) Die Verbundzentrale ist berechtigt, die Aufgaben der jeweiligen Geschäftsbereiche bei Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Die Grundstruktur der Zuständigkeitsverteilung ist einzuhalten.

§ 8 Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Vorgesetzte Person der Mitarbeitenden der Sparte „Versorgungsforschung“ ist der Fachliche Vorstand „Versorgungsforschung“ und der Mitarbeitenden der Sparte „Bildung“ der Fachliche Vorstand „Bildung“. Der Kaufmännische Vorstand ist vorgesetzte Person der Beschäftigten des Verwaltungsbereiches. Die Zuordnung der Beschäftigten zu der jeweiligen Sparte bzw. zu dem Verwaltungsbereich ist vom Vorstand in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

(2) Arbeitsrechtliche Entscheidungen, die die Ermahnung, Abmahnung, Anstellung/Einstellung, Kündigung/Entlassung und spartenübergreifende Versetzungen/Umsetzungen betreffen und nicht ausdrücklich nach der Betriebsatzung den Ausschüssen, dem/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zugewiesen sind, werden von dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes für die Beschäftigten der jeweiligen Sparte bzw. den Verwaltungsbereich getroffen. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen mit Honorarkräften, soweit es sich um keine Referenten handelt.

(3) Für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen gelten die nach § 3 dieser Geschäftsordnung festgelegten einheitlichen Maßstäbe.

(4) Vor einer Kündigung sind alle Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Die Kündigung ist von der*dem Vorstandsvorsitzenden und dem zuständigen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder

(1) Bei Maßnahmen und Entscheidungen, die zugleich den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes betreffen und von erheblichem Gewicht sind, ist vorab eine gemeinsame Abstimmung herbeizuführen.

(2) Unabhängig davon sind Vorstände verpflichtet, bei strategisch relevanten Themen eng zusammenzuarbeiten.

§ 10 - Fachbeiräte

(1) Um die fachliche Qualität der beiden Sparten zu gewährleisten, werden für beide Sparten Fachbeiräte eingerichtet. Sie stellen eine enge Verbindung zu Wissenschaft und Klinikpraxis sicher. Diese Fachbeiräte fungieren als Beratungsgremien und sind mit Fachexpert*innen aus den LVR-Einrichtungen, der Zentralverwaltung und externen Organisationen besetzt.

(2) Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird in den Sitzungen der Fachbeiräte durch die fachliche Direktion der jeweiligen Sparte und ihre Vertretung vertreten und nehmen die Geschäftsführung wahr. Die kaufmännische Direktion unterstützen die fachliche Direktion bei den Aufgaben der Geschäftsführung.

(3) Die Einzelheiten in Bezug auf die Fachbeiräte werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch die LVR-Verbundzentrale erlassen wird.

§11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 1.1.2021 in Kraft.

Vorlage Nr. 14/3990

öffentlich

Datum: 20.04.2020
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Schulausschuss	04.05.2020	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	05.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	28.05.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	04.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass“

Beschlussvorschlag:

Der Umsetzungsstand der beiden LVR-Projekte (Sozialräumliche Erprobung und digitaler Beratungskompass), die auf der Grundlage der beschlossenen "Leitidee" und der "Eckpunkte" zur Integrierten Beratung entwickelt wurden, wird gemäß Vorlage Nr. 14/3990 zur Kenntnis genommen und dem beschriebenen weiteren Vorgehen zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.

Beratung soll die Menschen noch **stärker und freier** machen.



Kinder und Jugendliche brauchen besondere Beratung und Unterstützung.

Alle wichtigen Informationen für Menschen mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet** zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die erste Phase der beiden **Projekte zur Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der sog. „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 09.07.2018 auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um folgende Projekte:

- A. Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)**
- B. Digitales Webportal (jetzt: „LVR-Beratungskompass“)**

Zu **A.** werden die **vier Teilprojekte** „BTHG 106+“, „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ und deren Bündelung in einer **Gesamtprojektstruktur** vorgestellt.

Die Themen **Sozialraumstrategie, Partizipation, Selbstbestimmung und Unterstützung insbesondere von Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sind dezernatsübergreifend erkennbar.

Zu **B.** wird der aktuelle Entwicklungsstand kurz vor der Veröffentlichung des Portals dargestellt. Es werden die Funktionen der ersten ab Mai zur Verfügung stehenden Version benannt. Weiter werden die Inhalte der nächsten Ausbaustufen im weiteren Jahresverlauf beschrieben. Ergänzend zur Vorlage ist eine Live-Präsentation des LVR-Beratungskompass in den Fachausschüssen vorgesehen.

Über den weiteren Projektverlauf wird die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland im kommenden Jahr wieder berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3990:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass“

Gliederung

1	Einleitung	3
2	„Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR.....	4
3	Projekt A: „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung“ (kurz: SEIB).....	5
3.1	Projektstruktur, aktueller Sachstand	5
3.2	Teilprojekte.....	6
3.2.1	Teilprojekt „BTHG 106+“	6
3.2.2	Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“	8
3.2.3	Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“	9
3.2.4	Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“	10
3.3	Ausblick SEIB.....	11
4	Projekt „LVR-Beratungskompass“ (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)	12
5	Weiteres Verfahren	13

1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird erstmals über die wesentlichen Entwicklungen und ersten Ergebnisse der beiden **Projekte zur Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der sog. **„Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746** durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 09.07.2018 auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um folgende Projekte:

A. Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)

B. Digitales Webportal (jetzt: „LVR-Beratungskompass“)

Dem Beschluss gingen ausführliche Diskussionen in Politik und Verwaltung voraus, die sich mit der nachhaltigen strukturellen Verbesserung der Beratung und Information von Kundinnen und Kunden des LVR bzw. leistungsberechtigten Menschen befassten. Die **politisch formulierte Herausforderung** im sog. Haushaltsbegleitbeschluss der Landschaftsversammlung Rheinland gemäß Antrag 14/140 bezog sich diesbezüglich insbesondere auf eine **stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen**.

Als ein mögliches Vorgehen wurde eine „neuartige Präsenz“ des LVR in den Mitgliedskörperschaften unter dem Stichwort „Beratungshäuser“ angedacht, in denen eine „ganzheitliche Beratung“ der Personen erfolgen solle.

Die Verwaltung skizzierte gemäß Vorlage Nr. 14/2242 vom 28.11.2017 eine „**Leitidee**“ **zur Integrierten Beratung für den LVR**. Aus dieser wurden die beiden Projekte entwickelt, über die im Folgenden zu berichten ist.

Es zeichnet sich ab, dass die sozialräumliche Erprobung der integrierten Beratung und die Entwicklung des Webportals Vorhaben mit **Innovationspotential** für den gesamten Verband aufweisen. Sie gestalten und intensivieren modellhaft Formen der dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit bzw. sind „das“ Pilotprojekt zur Digitalisierung im LVR.

Die „Organisationsentwicklung“ des LVR ist jedoch nur Mittel zum Zweck. Vor dem Hintergrund des Aufgabenprofils des LVR muss die **Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rheinland** und der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Fokus stehen. Hierfür sollen die Projekte wichtige Beiträge leisten.

2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

3 Projekt A: „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung“ (kurz: SEIB)

3.1 Projektstruktur, aktueller Sachstand

Bereits gemäß der Vorlage Nr.14/2746 wurde festgehalten, dass der **Herausforderung** nicht allein auf der Basis theoretischer, rein konzeptioneller Überlegungen „ohne Zwischenschritt“ zu einer flächendeckenden Institutionalisierung von neuen sozialräumlichen Beratungsformen begegnet werden kann.

Gegenstand dieses zwischenzeitlich „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung“ genannten Projektes ist insofern die **Erarbeitung und Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen** für eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens des LVR.

Eine **erste Projektphase** sah vor, von **Mitte 2018 bis Ende 2019** die personellen und konzeptionellen Voraussetzungen für eine **anschließende 2,5jährige Phase der Erprobung** von Beratungsformaten (zweite Projektphase 2020 bis Mitte 2022) zu schaffen. **Ende 2022** sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen in einem **„LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung“** gebündelt werden.

SEIB ist ein Entwicklungsprojekt und insofern ergebnisoffen, als dass Möglichkeiten und Grenzen der **Umsetzung der Leitidee ab 2023** aus den Kernaufgaben und Kompetenzen der beteiligten Fachdezernate heraus praktisch erprobt werden.

Gemäß Vorlage Nr. 14/2746 wurden **vier Teilprojekte** beschlossen, die nachfolgend unter der Gliederungsziffer 3.2 näher vorgestellt werden.

Für diese Teilprojekte wurden zum 01.01.2019 **Personalressourcen** im Umfang von je zwei Fachkräften (Vollzeit) bereitgestellt. Die Projektleitung wurde bei allen Teilprojekten an der Formulierung der Aufgabenprofile beteiligt und hatte umfassend Gelegenheit zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen. Die Personalentscheidungen und die Fach- und Dienstaufsicht der **Teilprojektmitarbeitenden** obliegen im Übrigen vollständig den Fachdezernaten.

Leider stellte sich die interne wie externe **Ausschreibung** der Stellen, die **Auswahl** der Bewerber*innen und letztlich die **Besetzung** als außerordentlich **langwierig** heraus, was die konzeptionelle Feinzeichnung der Teilprojekte und die Vorbereitung der **Erprobungsphase deutlich verzögerte**: Die erste Stellenbesetzung gelang effektiv zum Mai 2019 (Dezernat Soziales) und tatsächlich werden alle acht Stellen zum ersten Mal gleichzeitig im April 2020 besetzt sein.

Mit der **Federführung für das Projekt „SEIB“** wurde der Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** beauftragt.

Die **Projektleitung** konnte ebenfalls im Mai 2019 intern administrativ verstärkt werden und führt **seit Juni 2019 monatliche Projektbesprechungen** mit den sukzessive die

Arbeit aufnehmenden Projektteams der Fachdezernate durch. Des Weiteren sind monatlich Besprechungen zwischen Projektleitung und Teilprojekt als **bilaterale Jour Fixe** eingeführt.

Die gemäß der Vorlage Nr. 14/2746 **geplante externe Evaluation** des Projektes ist konzeptionell noch nicht feingezeichnet. Die Vorüberlegungen zielten bislang auf eine Auswertung von externen „Beratungskontakten“ in den Teilprojekten auf der Grundlage einer einheitlichen Basisdokumentation. Erst im weiteren Projektverlauf wird sich herausstellen, ob eine übergreifende **prozessbegleitende Fragestellung** für ein „LVR-Rahmenkonzept“ sinnvoll, d.h. zielführend zu evaluieren ist.

3.2 Teilprojekte

Bereits mit den Eckpunkten gemäß Vorlage Nr. 14/2746 wurde ausgeführt, dass die zu beteiligenden **Fachdezernate unterschiedliche Perspektiven auf das Thema Beratung** von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit differenzierten Aufgaben und Rollen haben. Dementsprechend wurden **jeweils eigenständige Anknüpfungspunkte** für das Projekt gewählt.

Diese sog. Teilprojekte sind quasi die „**Labore**“, aus denen heraus - ausgehend von fachlichen „**Hausaufgaben**“ als bereits vorhandenen bzw. außerhalb des SEIB-Projektes begründeten fachlichen Herausforderungen - im Gesamtprojektrahmen bildlich gesprochen „aufeinander zu“ gearbeitet werden soll. Die Teilprojekte sollen die **Möglichkeiten übergreifender Haltungen, Fachkonzepte und Handlungsansätze** für den LVR ausschöpfen.

Die **Breite und Heterogenität der Aufgaben des LVR** insgesamt spiegelt sich in den Teilprojekten wieder.

3.2.1 Teilprojekt „BTHG 106+“

Das **LVR-Dezernat Soziales** erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ in drei Mitgliedskörperschaften die **bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung“** von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz. Hierbei ist die interne Aufgabenteilung bzw. Schnittstelle zur Abteilung Transferleistungen (intern 41.20) im LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend zu beachten (vgl. auch Vorlage 14/2893 „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung von Peer Counseling“ vom 21.08.2018).

Die enge Zusammenarbeit beider Dezernate findet ihren Ausdruck in **gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten**, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt, m.a.W. integriert, so erfolgt, dass die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes gefördert werden kann.

Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der **Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege** fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die **Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW** durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erarbeitet.

In den Pilotregionen des Teilprojektes wird im Laufe des Jahres 2020 der **Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden** erfolgen, für die ein umfangreiches **Schulungsprogramm** begonnen wurde.

Als **Pilotregionen** wurden ausgewählt:

- (1) Eingliederungshilfeberatung des LVR in der **Stadt Duisburg** im Amt für Soziales und Wohnen, (Konferenzzentrum „der kleine Prinz“), Schwanenstr. 5-7, 47051 Duisburg
- (2) Eingliederungshilfeberatung des LVR im Oberbergischen Kreis in der Kreisverwaltung **Oberbergischer Kreis**, Amt für Soziale Angelegenheiten, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach
- (3) Eingliederungshilfeberatung des LVR im **Rhein-Erft-Kreis** im selben Gebäude wie die KoKoBe, Südweststr. 16, 50126 Bergheim (ein Nebeneingang wird gemeinsam mit der örtlichen EUTB genutzt)

Mit dieser Auswahl wurden **eine städtische Region**, mit hoher Bevölkerungsdichte und hoher Mobilität sowie einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr **sowie zwei Flächenkreise** mit ländlicher Struktur, einer geringeren bis geringen Bevölkerungsdichte und einem weniger gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ausgewählt.

Zudem waren **weitere örtliche Bedingungen ausschlaggebend** für die Wahl der drei Pilotregionen:

- Der örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und weitere Akteure der Beratung, wie z.B. der KoKoBe-Trägerverbund, die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung (EuTB), signalisieren eine hohe Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Beratung von Menschen mit Behinderungen.
- Die regionalen KoKoBe-Trägerverbünde beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe, vor allem im Hinblick auf den Aufbau der Peer-Beratung (siehe unten).
- In allen drei Gebietskörperschaften stehen ab dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können.

- Die Pilotregionen verteilen sich auf das Rheinland:

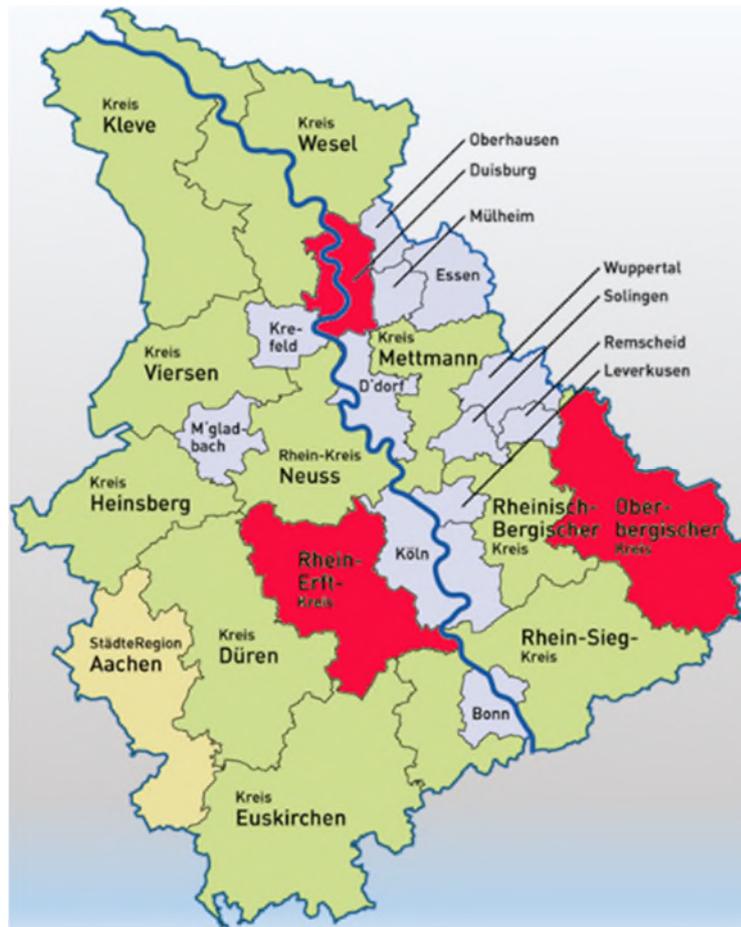


Abb.1: Rheinlandkarte mit Pilotregionen Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis

Über den Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden hinaus wird in einem weiteren Arbeitspaket des Teilprojektes der modellhaft bereits entwickelte **Ansatz der Peer-Beratung mit den rheinischen Koordinations-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) qualitativ und quantitativ ausgebaut.**

Hiermit soll der kooperative und partizipative **Anspruch des LVR** an einer entscheidenden Stelle der Leistungen für Menschen mit Behinderungen **über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend** weiter profiliert und verstetigt werden (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020“ vom 03.06.2019).

3.2.2 Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ ausgehend vom prominenten **„Auftrag Kindeswohl“** nach dem Kinder- und Jugendhilferecht die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-

Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und sich konzeptionell somit auch mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) befasst.

Die „KRK“ hat in Deutschland übrigens dieselbe bundesgesetzliche Bedeutung wie die „BRK“, das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt ebenfalls das unabhängige Monitoring ihrer nationalen Umsetzung und Deutschland untersteht derselben völkerrechtlichen Überwachung (Staatenprüfungsverfahren).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als dass **keine Umsetzung an Modellstandorten** mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Das entspricht dem gesetzlichen Beratungsauftrag und –profil des Landesjugendamtes für zahlreiche Fachthemen und Aufgaben, für das ein methodisches Rahmenkonzept (Stand 2017) grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die **Fachberatung und Unterstützung von Kommunen und anderen Akteuren vor Ort** (z.B. örtlichen Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe und Elternvereinigungen) **zum Thema Kinderwohl, Kinderrechte und Inklusion in den Sozialräumen** (ggf. auch in Form von Veranstaltungen) eine wichtige, nach außen gerichtete Funktion.

Die dezernatsübergreifende **Beratung und Unterstützung im LVR** hinsichtlich der besonderen Förder- und Schutzbelange von Kindern und Jugendlichen und altersgerechter Partizipationsformen stellt die andere wichtige Funktion des Teilprojektes dar. Ein „**LVR-Beratungsnetzwerk Kindeswohl und Kinderrechte**“ mit den drei anderen SEIB-Teilprojekten hat die Arbeit aufgenommen.

Die gemäß Vorlage Nr. 14/2746 beschriebene **Idee eines „Servicetelefons“** für Familien im Rheinland wird zugunsten der Entwicklung des „LVR-Beratungskompasses“ (vgl. Abschnitt 4) (noch) nicht aktiv verfolgt. Dieses Portal könnte perspektivisch ein adäquates „integriertes“ Informationsangebot für solche externen Einzelanliegen darstellen, was zunächst auszuloten ist.

3.2.3 Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“

Das **LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung** erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Rheinland. Der Fokus liegt auf der Entwicklung eines sozialräumlichen Angebotes im **Kontext Schule und Inklusion**. Damit ist das Teilprojekt eingebettet in die bildungspolitische Positionierung des LVR und das strategisch bedeutende Projekt „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI; vgl. Vorlagen Nr. 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“ vom 27.06.2019 und Nr. 14/2973 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ vom 13.11.2018).

Die Grundidee des Projektes ist, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als **Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen** wirken: Sie selbst sollen als Multiplikator*innen Informationen,

Trainings und Beratung zu den Themen "Diversität" und "Empowerment" für andere Schüler*innen (ihre "Peers") anbieten.

Ein solches **Angebot der Menschenrechtsbildung** stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Artikels 24, Absatz 3 der UN-BRK (Kompetenzerwerb für volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und der Gemeinschaft).

Die Schulungsmodule, die die Basis für die Tätigkeiten der "Peer-Bildungsberater*innen" sind, werden im Teilprojekt bereits unter **Beteiligung und Mitbestimmung von Schüler*innen** und mit Unterstützung der neuen Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des LVR-Landesjugendamtes (Teilprojekt im Dezernat Kinder, Jugend und Familie) erarbeitet.

Eine Vorauswahl der **Modellregionen** hat bereits stattgefunden. Die Zusammenarbeit mit den dortigen LVR-Förderschulen und bereits kooperierenden Regelschulen der Kommunen wird derzeit geklärt. Darüber hinaus soll im weiteren Projektverlauf – neben SUSI – auch die Einbeziehung der Pilotregionen des Teilprojektes „BTHG 106+“ geprüft werden, um Synergien zu schaffen.

3.2.4 Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“

Das **LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** entwickelt und erprobt mit dem Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ strukturelle Möglichkeiten zur **Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation** von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Im psychiatrischen Kontext ist Partizipation als gemeinsame Plattform von Patient*innen, professionell Tätigen und Angehörigen, also **im „Trialogischen Format“**, zu verstehen.

Partizipation in diesem Sinne soll als implementiertes strukturgebendes Element **organisationsübergreifend sowohl in der LVR-Verbundzentrale als auch in den klinischen und außerklinischen Versorgungs- und Beratungsinstitutionen des LVR** geprüft, entwickelt und erprobt werden.

Innerhalb der Verbundzentrale wird Partizipation durch eine Art Beirat der Patient*innen- und Angehörigenvertretungen als sogenanntes „Trialogisches Forum“ vorgeschlagen. In ausgewählten Kliniken und Beratungsinstitutionen (z.B. SPZ) erfolgt die Entwicklung und Erprobung **sozialräumlich angepasster Modelle** insbesondere unter Berücksichtigung des **personenzentrierten Ansatzes** in den jeweiligen Regionen. Hierbei soll die verletzliche Lebenslage von **psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen und ihre besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfe** besondere Aufmerksamkeit erhalten durch die Entwicklung trialogischer Formate in den Modellregionen des Projektes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken...“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3736). Das gilt im besonderen Maße für jene Kinder und Jugendliche, die zusätzlich Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe erhalten. Das Thema **Prävention sexualisierter Gewalt** (vgl. Vorlage Nr. 14/3821) soll in diesem Kontext besondere Beachtung finden.

Neben der projektbezogen geplanten Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt erfolgt insbesondere der Einbezug der neuen Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des LVR-Landesjugendamtes (Teilprojekt Dezernat 4).

Als **erste Modellregion** wurde für das Stadtgebiet Solingen bereits ein neues Beratungsformat entwickelt und steht aktuell zur konkreten Erprobung an. Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein e.V. in **Solingen** bieten gemeinsam eine kostenlose telefonische Beratung für psychisch erkrankte Menschen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen (Peers) sowie relevanter Institutionen (z.B. Jobcenter) in Solingen an.

Die Angebote und Netzwerke für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen in Solingen sollen dadurch stärker bedarfsorientiert gesteuert und das Schnittstellenmanagement aktuell zwischen der LVR-Klinik Langenfeld und dem Psychosozialen Trägerverein e.V. und perspektivisch auch zu anderen Trägern und Anbietern in Solingen optimiert werden. Mit dem neuen integrierten Beratungsangebot sind die Verbesserung der psychosozialen Versorgung sowie der verbesserte Zugang zu Informationen und Beratung in Solingen verbunden. Zusätzlich wird die Beratung durch den digitalen „LVR-Beratungskompass“ (vgl. Abschnitt 4) als umfassende Informationsplattform profitieren können. Die telefonische Beratung soll sehr zeitnah nach Aufhebung der aktuellen Kontaktbeschränkungen beginnen.

*Ergänzende Informationen der Teilprojekte („work in progress“)
für die Beratungen im Sozialausschuss, Landesjugendhilfeausschuss,
Schulausschuss und Gesundheitsausschuss finden sich in der Anlage.*

3.3 Ausblick SEIB

Es lassen sich schon deutliche Schnittmengen der vier Teilprojekte erkennen, die nun in der Erprobungsphase erweitert und gefestigt werden müssen:

So scheint etwa eine gemeinsame, dezernatsübergreifende **Sozialraumstrategie** sinnvoll, die diese Frage beantwortet: Was sind Gelingensbedingungen für die kompetente und wirkungsvolle Beratung des LVR „vor Ort“?

Alle Teilprojekte fokussieren auf eine Stärkung der **Selbstbestimmung und Partizipation** im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein „Peer-Profil“ des LVR insgesamt ist hier ebenso zu entwickeln wie eine **Gewaltschutzstrategie**.

Ebenfalls hat sich ein deutlicher Arbeitsschwerpunkt in der **Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** entwickelt, der gemeinsam auszugestalten ist.

Schließlich zeichnet sich in den Diskussionen auf Gesamtprojektebene ab, dass sich SEIB kaum exklusiv mit dem **„Merkmal Behinderung“** im Sinne der BRK befassen kann. Vielfalt als Ausdruck menschlicher Einzigartigkeit hat große Bedeutung für eine inklusive

Gesellschaft der an Würde und Rechten Gleichen. So wird das Thema Diversity im Weiteren wohl noch an Bedeutung gewinnen.

4 Projekt „LVR-Beratungskompass“ (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)

Beratungsleistungen des LVR sollen für Rat- und Hilfesuchende Bürger*innen einfacher und besser verständlich zugänglich werden. Dieses Ziel wird neben der Erprobung einer anders gestalteten persönlichen Beratung (SEIB) ab Mai 2020 durch ein neues Internetangebot unterstützt. Als Arbeitsgrundlage dient dafür auch die Vorlage Nr. 14/2242 („Integrierte Beratung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland – Bestandsaufnahme und Maßnahmen“ vom 21.12.2017) mit der Broschüre „Beratungsangebote des LVR für Menschen mit Behinderung“.

Aus dem Konzept für ein Webportal zur Unterstützung Integrierter Beratung (vgl. „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746) ist ein kurz vor der Veröffentlichung stehendes neues Internetangebot des LVR mit dem Titel „LVR-Beratungskompass“ entwickelt worden. Dabei werden nicht nur Beratungsleistungen des LVR angezeigt. Es werden auch Angebote von Partnern der Versorgungs- und Betreuungslandschaft für Menschen mit Behinderungen dargestellt, z.B. mit Leistungen der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) oder Ansprechstellen der Mitgliedskörperschaften des LVR in den Bereichen Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit. Grundlage dafür ist im Wesentlichen der § 106 Bundesteilhabegesetz (BTHG), in dem die Pflicht zur Beratung und Unterstützung über die Eingliederungshilfe hinaus normiert ist. Die Bedeutung dieses „ganzheitlichen“ Ansatzes wurde beispielsweise auf einer Veranstaltung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales am Rande der RehaCare in Düsseldorf im September 2019 von allen Interessensgruppen bestätigt.

Intuitiv nutzbare, auf unterschiedliche Bedarfe ausgelegte und den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechende Zugangswege liefern im LVR-Beratungskompass die Informationen zu konkreten Beratungsleistungen des LVR und/oder seiner Partner. Dabei werden die Standortinformation der rat- und hilfesuchenden Menschen berücksichtigt, um standort- bzw. wohnortnahe Angebote darstellen zu können. Die Suchergebnisse zu Beratungsangeboten des LVR und seiner wichtigsten Partner werden in einer kombinierten Karten-Listenansicht angezeigt. An Hand der angezeigten Informationen ist ein Anruf bei der Beratungsstelle (ggf. direkt über das Smartphone), eine Terminanfrage per standardisierter Mail oder der Aufruf weiterer Informationen möglich. Unterschiedliche Funktionen sind mit potenziellen Nutzern in einer KoKoBe auf Verständlichkeit und Handhabbarkeit in mehreren Durchgängen getestet worden. Zur Illustration der beschriebenen Funktionalitäten ist eine Live-Präsentation in den Sitzungen der Fachausschüsse vorgesehen.

Im weiteren Jahresverlauf erfolgt der technische und inhaltliche Ausbau des Portals. Dies umfasst unter anderem die Anzeige freier Terminfenster für Beratungsleistungen des LVR, unterschiedlichste Formularfunktionen, die Einbindung des Service-Kontos NRW mit der Möglichkeit eines Dateiuploads (zum Hinterlegen von antragsbegleitenden Dokumenten und weiterer dialogischer Elemente, wie z.B. einer Statusmeldung über den

Bearbeitungsstand von Anträgen). Funktionen wie Statusmeldungen und Dateiupload erfordern auch die sukzessive Verknüpfung mit den unterschiedlichen LVR-Fachanwendungen.

Mit dem Beratungskompass beabsichtigt der LVR auch die im Onlinezugangsgesetz geforderte digitale Zugänglichkeit wesentlicher Leistungen des LVR erfüllen. Die ab dem 31.12.2022 geltenden Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes betreffen alle öffentlichen Verwaltungen. Die sich in diesem Kontext abzeichnenden, aber noch nicht hinreichend konkreten Entwicklungen zu einem Portalverbund und einem kommunalen Landesportal werden aufmerksam begleitet und immer wieder auf Relevanz für den LVR überprüft.

5 Weiteres Verfahren

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich unter der Leitidee der Integrierten Beratung deutlich positioniert und profiliert: Er stärkt mit beiden Projekten das Recht auf zugängliche Information und auf eine auf selbstbestimmte Teilhabe ausgerichtete Beratung.

Über die im weiteren Projektverlauf diesbezüglich aufwachsenden Erfahrungen und Zwischen-Ergebnisse beider Projekte (SEIB und Beratungskompass) wird die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland im kommenden Jahr berichten.

L U B E K

Anlage

**Ergänzende Beschreibungen der vier Teilprojekte
zum aktuellen Entwicklungsstand
(„work in progress“)**

- I. BTHG 106plus (Seite 2)

- II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte
(Seite 14)

- III. Peer-Bildungsberatung (Seite 20)

- IV. Integrierte Beratung in der
psychiatrischen Versorgung (Seite 24)

I. BTHG 106plus (LVR-Dezernat Soziales)

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

Michaela Langebröcker, Leitung (seit Mai 2019)

Jens Derksen (seit Juli 2019)

Abteilungsleitung: Beate Kubny

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?

Mit Inkrafttreten des Eingliederungshilferechts als 2. Teil des SGB IX ab dem 01.01.2020 hat der Landschaftsverband Rheinland mit § 106 SGB IX n.F. einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, „Beratung und Unterstützung“ für die Leistungssuchenden auszugestalten.

Das Teilprojekt 106+, das federführend durch den Medizinisch-psychosozialer Fachdienst aus Dezernat 7, Fachbereich 74 durchgeführt wird, verknüpft den Projektauftrag der „Sozialraumorientierten Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ mit diesem gesetzlichen Auftrag. Entsprechend sind sowohl die Teilprojektleitung als auch die Projektmitarbeit beim MPD angesiedelt. Hierdurch wird eine enge Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Unter-AG Beratung der AG BTHG als auch der KoKoBe-Koordination gewährleistet.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 106 SGB IX im Rheinland wurde durch den Landschaftsausschuss am 01.10.2018 beschlossen (siehe Vorlage-Nr. 14/2893), dass die Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales dezentral vor Ort erfolgen wird.

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX muss dabei gemäß den Regelungen zur Zuständigkeit aus dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vorgehalten werden:

- Für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen.
Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.
- Für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht erhalten sowie für deren Annexleistungen.
Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Soziales in einer eigenen Abteilung bearbeitet.
- Für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Abschluss der Schulausbildung an einer Allgemeinbildenden oder Förderschule), die Eingliederungsleistungen erhalten. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden durch das LVR-Dezernat Soziales in den Fachbereichen 72, 73 und 74

Hieraus ergeben sich Schnittstellen zwischen den LVR-Dezernaten Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, die sich in den folgenden vier Prinzipien abbilden.

1.1 Prinzip „Integrierte Beratung 106+“

Der erste Schritt zur Umsetzung der Integrierten Beratung 106+ erfolgt durch die enge Zusammenarbeit der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales bei der Erbringung von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Die enge Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck in gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt erfolgt. Die Mitarbeitenden aus den beiden LVR-Dezernaten wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

1.2 Prinzip „Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende“

Die Umsetzung von integrierter Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. erfolgt in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

1.2.1 Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im LVR-Dezernat Soziales, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.

1.2.2 Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen des Teilprojektes 106+ wird im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgen. Als Pilotregionen wurden die Stadt Duisburg, der Oberbergische Kreis sowie der Rhein-Erft-Kreis ausgewählt (siehe auch Punkt 2).

1.3 Prinzip „Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten“

Die LVR-eigene Beratung nach § 106 SGB IX kooperiert vor Ort mit weiteren regionalen Beratungsangeboten. Hierbei werden die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Sozialpsychiatrischen

Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB), die Inklusionsfachdienste (IFD) sowie die weiteren Beratungsangebote des örtlichen Trägers zur allgemeinen Daseinsfürsorge (z.B. Suchtberatung, Seniorenberatung, Schuldnerberatung) einbezogen. Ebenso werden weitere örtliche Beratungsangebote der Rehabilitationsträger und weiterer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegestützpunkte) sowie die Angebote der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung für die Entwicklung und den Austausch berücksichtigt.

1.4 Prinzip „Peer-Beratung ermöglichen“

Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, soll es für die Ratsuchenden möglich sein, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen wird Peer-Beratung an der KoKoBe aufgebaut.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“ geplant und ggf. wo?

Eine Beratung nach § 106 SGB IX ist seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. Aktuell werden durch die Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Berücksichtigung der Prioritäten und Anforderungen des BTHG in allen Regionen dezentral Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung aufgebaut.

Die integrierte Beratung, die die oben beschriebenen vier Prinzipien berücksichtigt, wird im Rahmen des Teilprojektes SEIB 106+ ab dem 2. Quartal 2020 in den drei Pilotregionen Stadt Duisburg, Oberbergischer Kreis sowie Rhein-Erft-Kreis erprobt werden.

2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Um das 1. Prinzip der integrierten Beratung im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales gefunden wird.

Um das Prinzip der trägerübergreifenden Kooperation bei der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung umzusetzen, Synergieeffekte zu nutzen und Parallelstrukturen zu vermeiden, wurde mit den Sozialdezernenten der Mitgliedskörperschaften vereinbart, die Beratungsstandorte mit den örtlichen Trägern abzustimmen und wenn möglich deren Raumressourcen zu nutzen.

Des Weiteren wurden die KoKoBe in die Standortsuche einbezogen. Ergänzend wurden da, wo keine Beratungsstandorte in Zusammenarbeit mit diesen beiden Partnern gefunden wurden, weitere Kooperationspartner angesprochen, wie z.B. HPH-Netze und SPZ.

Die möglichen Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Einbeziehung des Personalrates des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Die Teilprojektleitung und

der Projektmitarbeiter des Teilprojektes 106+ sowie weitere Mitarbeitende des MPD nahmen für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teil.

Mittlerweile gibt es in 22 von 26 rheinischen Mitgliedskörperschaften verbindliche Absprachen und Planungen für eine Raumnutzung. Von diesen 22 wurden bereits 9 Standorte bezogen und werden für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX genutzt, bei den anderen befindet sich die Eröffnung des Beratungsstandortes in Vorbereitung.

In 4 Mitgliedskörperschaften (Euskirchen, Krefeld, Leverkusen und Wuppertal) konnten bisher keine Räume in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger oder weiteren Kooperationspartnern gefunden werden. Die Raumsuche wird gemeinsam durch beide Dezernate fortgesetzt.

Bei der Suche nach geeigneten Beratungsräumen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX gab es 2019 noch einige unbekannte Variablen. So konnte nur geschätzt werden, wie viele Beratungsanfragen auf die Mitarbeitenden zukommen werden. Es ist davon auszugehen, dass es notwendig sein wird, in einigen Regionen Veränderungen hinsichtlich der Personalkapazitäten für die Beratung und des Beratungsstandorts vorzunehmen, um den Beratungsbedarf beantworten zu können.

2.2 Pilotregionen für die Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX

Unter Berücksichtigung verschiedener Standortfaktoren wurden als Pilotregionen zur Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX folgende Mitgliedskörperschaften ausgewählt:

1. Die Stadt Duisburg,
2. der Oberbergische Kreis und
3. der Rhein-Erft-Kreis.

Mit dieser Auswahl wurden

- eine städtische Region, mit hoher Bevölkerungsdichte und hoher Mobilität sowie einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr
- sowie zwei Flächenkreise mit ländlicher Struktur, einer geringeren bis geringen Bevölkerungsdichte und einem weniger gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ausgewählt.

Zudem waren weitere örtliche Bedingungen ausschlaggebend für die Wahl der drei Pilotregionen

- der örtlicher Träger und weitere Akteure der Beratung, wie z.B. der KoKoBe-Trägerverbund, die SPZ, die EuTB, signalisieren eine hohe Kooperationsbereitschaft in Bezug auf Beratung von Menschen mit Behinderung
- die regionalen KoKoBe-Trägerverbände beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe, vor allem im Hinblick auf den Aufbau der Peer-Beratung.
- In allen drei Gebietskörperschaften stehen ab dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können.

- Die Pilotregionen verteilen sich auf das Rheinland.

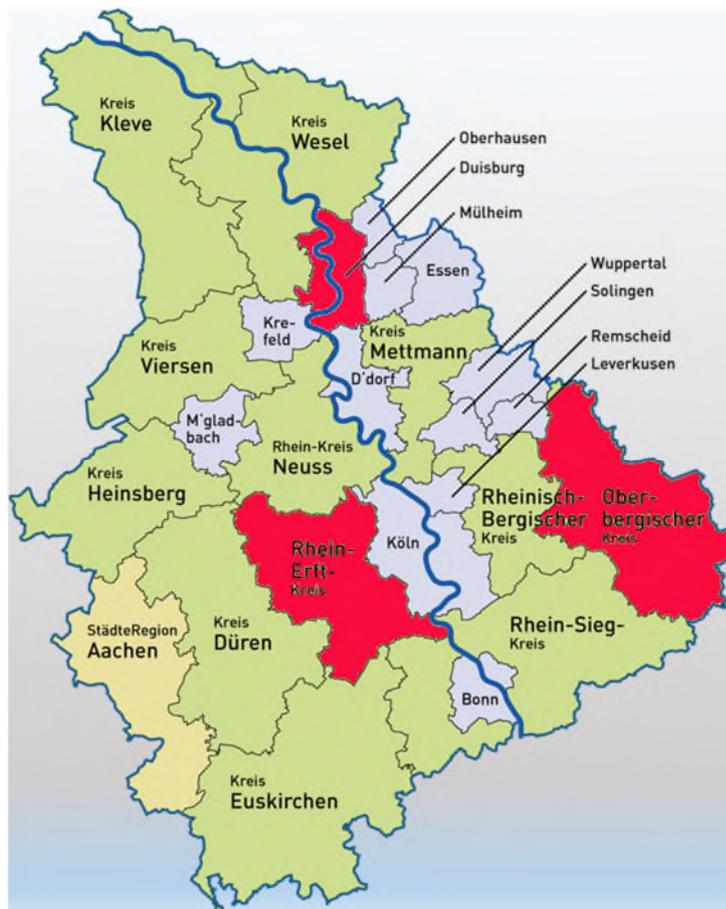


Abb.1: Rheinlandkarte mit Pilotregionen Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis

2.3 Qualifikation des Fallmanagements

Aufgrund der umfassenden Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten entstehen ganz neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR. Dies betrifft vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales, das die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral, vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung inklusive der Bedarfserhebung durchführen wird.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements ist es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Hierzu müssen geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden. Diese werden zuerst durch das Fallmanagement der Pilotregionen wahrgenommen und sollen anschließend alle Fallmanagerinnen und Fallmanager sukzessive erreichen.

Nach § 97 SGB IX gilt es neben fundierten Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX

und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren, Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Zudem sollen die Fachkräfte befähigt werden mit allen Beteiligten zu kommunizieren und Gelegenheit zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen erhalten.

Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements muss somit gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz berücksichtigen (siehe Abb. 2), damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird.

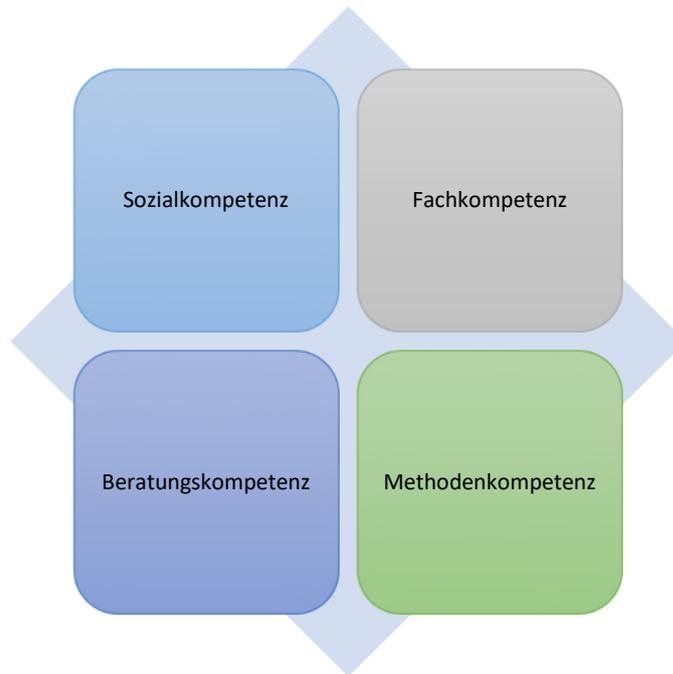


Abb. 2: Kompetenzen des Fallmanagements 2020

Auf der Grundlage des Schulungskonzeptes der Unter-AG Beratung aus der AG-BTHG wurden bereits 2019 Schulungsmaßnahmen für das Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und Soziales gestartet und durchgeführt.

Insbesondere für das Fallmanagement der Pilotregionen werden aktuell Schulungen mit dem Schwerpunkt zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Methodenkompetenz angeboten. Es handelt sich dabei u.a. um folgende Schulungsangebote:

2.3.1 Einführung in die Beratung von Menschen mit Behinderung

Referentin: Susanne Siebert

Co-Referent Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

Ziel der Schulung:

Es handelt sich um ein Basismodul mit dem Ziel, die Beratungskompetenz beim Fallmanagement weiterzuentwickeln und zu stärken, die Beratungsrolle zu reflektieren und Techniken für eine konstruktive Beratung und Gesprächsführung zu vermitteln.

2.3.2 Umgang mit schwierigen und aggressiven Ratsuchenden

Referent: Dieter Köllner

Co-Referentin: Anna Grajcsak (Fallmanagerin 73.10)

Ziel der Schulung:

In diesem Schulungsmodul geht es darum, mit schwierigen Beratungssituationen umzugehen, Aggressionen und Gewaltbereitschaft zu erkennen und deeskalierend auftreten zu können. Zudem geht es ebenfalls um Maßnahmen, um sich selbst zu schützen.

2.3.3 Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung

Referentin: Sonja Mauritz

Co-Referent*in aus dem Bereich Peer-Beratung

Seminarbegleitung: Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

2.3.4 Beratung von Menschen mit einer psychischen Behinderung

Referentin: Lothar Steffens

Co-Referent*in: Genesungsbegleiter*in

Seminarbegleitung: Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

Ziel der Schulungen 2.3.3 und 2.3.4:

In diesen beiden Modulen erhält das Fallmanagement einen vertiefenden Einblick in die Beratungspraxis und erweitert seine Methodenkompetenz in Bezug auf die Beratung der jeweiligen Zielgruppe. Dabei wird auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe eingegangen mit dem Ziel, diese in der Kommunikation und Begegnung angemessen zu berücksichtigen und ein adäquates Beratungsangebot zu gestalten.

Beide Schulungsmodul werden von einem Referent*innen-Duo durchgeführt, das aus einer/m Fachreferent*in sowie einer/m Co-Referent*in aus der jeweiligen Zielgruppe der Menschen mit Behinderung besteht. So wird dem Fallmanagement die Gelegenheit gegeben, sich mit der Perspektive von Menschen mit Behinderung stärker vertraut zu machen.

Schulungen zu besonderen Methoden der Kommunikation, z.B. Gebärdensprache, Leichte Sprache werden bereits durch das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Weitere Schulungsmodul z.B. zur Beratung von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen befinden sich aktuell in Vorbereitung.

2.3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat Soziales – entsprechend umgesetzt.

2.4 Umsetzung der Beratung § 106 SGB IX ab 2020

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet.

Im Rahmen des Teilprojektes 106+ wird Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX inklusive einer umfänglichen Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat Soziales für erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen als Integrierte Beratung erfolgen.

Der genaue Starttermin für die drei Pilotregionen ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Die Einführung von BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung ist bei den Leistungserbringern der Region erfolgt. Dies wird voraussichtlich für alle drei Pilotregionen ab der 2. Jahreshälfte gegeben sein.
- Die Qualifizierung des Fallmanagements aus den Regionalabteilungen hat stattgefunden. Die grundlegenden Beratungsmodule sind im 1. Halbjahr 2020 geplant.
- Die notwendige technische Ausstattung ist bis 30.06.2020 vorhanden.

Als Starttermin für die Umsetzung der Beratung 106+ in den Pilotregionen ist von daher der 01.07.2020 vorgesehen.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Auf der Grundlage der durch die Unter-AG Beratung der AG-BTHG formulierten „idealtypischen“ Anforderungen an die Standorte und Räumlichkeiten für die Beratung und Unterstützung durch die Dezernate Jugend und Soziales wurden im Hinblick auf die Zugänglichkeit bzw. die Barrierefreiheit folgende Rahmenbedingungen geprüft:

- Die Beratung durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat Soziales nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag die Woche. Eine Beratung an einem anderen, mit dem Ratsuchenden vereinbarten Ort ist möglich. Hiermit soll eine gute Zugänglichkeit der Beratung ermöglicht werden.
- Der Standort ist barrierefrei zu begehen und verfügt zudem über eine behindertengerechte Toilette.
- Der Standort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Es gibt Parkmöglichkeiten.
- Der Standort bietet die Möglichkeit auf dem LVR-Server zu arbeiten (Wlan-, Lan-Verbindung). Das Fallmanagement verfügt über eine entsprechende technische Ausstattung.
Somit ist es möglich dem Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Unterlagen für den Eingliederungshilfeantrag zu verarbeiten.

Die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX soll allen Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf die örtlichen und räumlichen

Gegebenheiten, wie z.B. Rampen, elektrische Türöffner, breite Flure, Aufzüge und die Ausstattung durch entsprechendes Mobiliar, ausreichend Platz für Rollstuhlfahrer*innen, behindertengerechte Toiletten etc.

Zudem ist es notwendig, dass das Gespräch in einem vertraulichen Rahmen geführt werden kann. Es ist wünschenswert, dass es zudem Platz für eine Spiel- bzw. Lesecke für Kinder gibt. Auf Anfrage ist es vorgesehen, dass die Beratung auch aufsuchend erfolgen kann.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Dies berührt Aspekte wie z.B. Leichte Sprache, Gebärdendolmetschen, Dolmetscher*innen für Taubblinde Menschen.

Niedrigschwelligkeit bedeutet auch, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement muss von daher gute Kenntnisse über den Sozialraum besitzen, mit anderen regionalen Beratungsangeboten vernetzt sein und auf das nötige digitale technische Equipment zurückgreifen können, damit Informationen rasch recherchiert und zur Verfügung gestellt werden können.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen?

Gemäß dem 3. Prinzip „Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten“ erfolgt die Integrierte Beratung in den Pilotregionen in enger Kooperation mit den weiteren Beratungsakteuren. Hierzu gehören auch die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung, wie Selbsthilfegruppen u.a.

Vor dem Hintergrund der Kenntnisse des Sozialraums sind dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt. Das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist dabei ebenso der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekanntzumachen, damit diese ihrerseits Ratsuchende auf das Beratungsangebot des LVR aufmerksam machen können. Durch das Fallmanagement wird im Rahmen der Kooperationsaktivitäten ein Austausch und eine Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe gesucht.

Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG. Dies sollte auch Feedback-Schleifen im Sinne eines direkten Austauschs, einer Verständigung mit den Selbstvertretungen vor Ort beinhalten. Somit kann ermittelt werden, wie die Resonanz auf das Angebot der 106er-Beratung ausfällt, ob die erwünschte Qualität der Beratung eingehalten wird und/oder ob es Kritik, Anregungen und Wünsche seitens der Ratsuchenden gibt.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung 106+ Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling (2014 - 2018) wurde daher bereits 2019 an 5

Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut. Im Jahr 2020 werden weitere 5 KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen sind hier berücksichtigt. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der Integrierten Beratung im Teilprojekt 106+ ist, widmet sich der Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Vor diesem Hintergrund kann 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten werden. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus werden zwei weitere Auffrischungsmodulare für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters, wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Grundsätzlich ist ein Austausch und eine Zusammenarbeit aller Teilprojekte der Sozialraumorientierten Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) wichtig, um den Erfahrungsaustausch zu pflegen und Impulse für das eigene Teilprojekt zu bekommen.

Die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate.

Gemäß dem dritten Prinzip der Integrierten Beratung 106+ „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten“ (siehe 1.3) ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. IFD, KoKoBe, SPZ folgerichtig und unabdingbar.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Die LVR-eigene Beratung nach § 106 SGB IX kooperiert vor Ort mit weiteren regionalen Beratungsangeboten und wirkt daran mit, dass es für Menschen mit Behinderung ein tragfähiges regionales Beratungsnetzwerk gibt.

Neben den durch den LVR geförderten regionalen Beratungsangeboten wie den KokoBe, SPZ, SPKoM, IFD gilt es, sich mit weiteren regionalen Beratungsangeboten anderer Träger zu vernetzen. Ziel ist, dass der Mensch mit Behinderung das für ihn passende Beratungsangebot findet und von der Beratung im Sinne seiner Bedarfe und Wünsche profitieren kann.

Zu den weiteren zu berücksichtigenden Beratungsangeboten zählen, z.B.

- Die Beratungsangebote des örtlichen Trägers (z.B. Suchtberatung, Seniorenberatung, Schuldnerberatung)
- Die örtlichen Beratungsangebote der Rehabilitationsträger
- Und weiterer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegestützpunkte)
- sowie die Angebote der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden? (z.B. Gewaltschutz, unabhängige Beschwerdestellen, Elternschaft)

7.1 Ausgestaltung der Partizipation

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Aufbau von Peer-Beratung an der KoKoBe durch das Teilprojekt 106+ bereits berücksichtigt. Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.

7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut werden, die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in wahrnehmbarer Form erfolgen. Je nach Wunsch und individueller Lebenssituation gibt es die grundsätzliche Möglichkeit für eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort, als dem Beratungsstandort.

7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums

Durch die Kooperation und Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten entsteht eine vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Hierbei können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

7.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung hat.

7.5 Zugänglichkeit von Informationen sicherstellen

Das Projekt B „Digitales Beratungsportal“ kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt 106+ unterstützt den Aufbau des „Digitalen Beratungsportal“ von daher entsprechend.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

- Das Digitale Beratungsportal leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach 106 SGB IX.
- Das Digitale Beratungsportal kann einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten.
- Über das „Digitale Beratungsportal“ können Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren Ansprechpartner*innen rasch recherchiert und zur Verfügung gestellt werden.
- Das „Digitale Beratungsportal“ bietet die Möglichkeit zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufgreifen (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und taube Menschen).

II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt (Fachbereiche 42 und 43):

Jens Arand (seit Mitte Dezember 2019)

Abteilung Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung (42.22, Teamleitung Themen und Fortbildung Dr. Melanie Lietz)

Christina Muscutt (seit Oktober 2019)

Abteilung Jugendförderung (43.14, Teamleitung Koordinationsstelle Kinderarmut Alexander Mavroudis)

Teilprojektleitung: Ursula Knebel-Ittenbach (Abteilungsleitung 42.20)

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?

Das Teilprojekt des Dezernates 4 verdeutlicht eindrücklich, dass es sich bei der Umsetzung des Gesamtprojektes SEIB um eine fachbereichs- und dezernatsübergreifende Querschnittsaufgabe im Landschaftsverband Rheinland handelt.

Denn das zentrale Anliegen des Projektteams ist es, das Kindeswohl und die Kinderrechte im Sinne der Zielrichtung 10 des Landschaftsverbandes Rheinland als inklusiven Mainstreaming-Ansatz in den Fokus zu nehmen. Hieraus ergibt sich eine sehr wesentliche interne Wirkrichtung der Akteure des Teilprojektes.

Zur Gewährleistung der Abdeckung der Bedarfe sämtlicher relevanter Altersgruppen arbeiten innerhalb des Dezernates 4 zwei Fachberatungen aus den Fachbereichen 42 (Kinder und Familie) und 43 (Jugend) eng vernetzt zusammen.

Deren intensive interne Verbindungen ergeben sich

- mit dem Fallmanagement des Fachbereichs 41 (Querschnittsaufgaben und Transferleistungen) im Rahmen der sozialräumlich orientierten Beratung von Personensorgeberechtigten und Fachkräften aus dem elementarpädagogischen Bereich (Beratung vor Ort)
- mit dem Team des Teilprojektes „Peer-Bildungsberatung“ des Dezernates 5 insbesondere aufgrund der Zielgruppe von Schüler*innen (also Kindern und Jugendlichen)
- mit dem Team des Teilprojektes Psychiatrie (Dezernat 8) im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrien und hinsichtlich von Kindern psychisch kranker Eltern
- mit dem Team des Teilprojektes BTHG 106+ (Dezernat 7) aufgrund der dort verorteten Beratung hinsichtlich Elternschaft mit Behinderung.

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte begründet Kinderrechte vor allem menschenrechtlich und möchte eine entsprechende Haltung und Orientierung organisationsweit voranbringen.

Thematisch stehen dabei u.a. folgende zentrale Themen/Oberbegriffe im Fokus:

- Partizipation als wesentliche Grundlage der Umsetzung der UN-KRK (Erfassung von Kinderperspektiven, Beteiligung, Beschwerden...)
- Diversität und Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte ist explorativ ausgerichtet; weitere Schwerpunktsetzungen und deren Konkretisierungen erfolgen fortlaufend bedarfsgerecht im Umsetzungsprozess. Ziel ist es die Kinderrechtsperspektive in den Überlegungen der anderen Teilprojekte fest zu verankern.

Das Teilprojekt unterscheidet sich insofern von den anderen Teilprojekten, dass keine Umsetzung an Modellstandorten vorgesehen ist. In der erst kurzen operativen Umsetzungsphase weisen sich die Planungen primär in Richtung übergreifender Fachberatung und Unterstützung der sozialräumlich ausgerichteten Beratungsstrukturen. Hier sind folgende Initiativen angedacht:

- Beratung der anderen Teilprojektteams zu den Themen „Kindeswohl“, „Kinderrechte“ und „Vernetzung auf der kommunalen Ebene“
- Unterstützung des Fallmanagements bei der Vernetzung vor Ort (erster Aufschlag bereits am 24.01.20 erfolgt (Austausch mit dem Fallmanagement des Dezernates 7; weitere Austauschtermine in Planung)
- Tandemberatung vor Ort – gemeinsam mit dem Fallmanagement und/oder übrigen Teilprojekten
- Durchführung themenbezogener interner Werkstattgespräche mit Fallmanagement und Fachberatungen (z.B. Kinderrechte, Partizipation und Inklusion, Vernetzung in der Kommune, Kinderperspektiven, ...) auf Grundlage vorangegangener Bedarfsanalysen
- Aufbau und Koordination eines LVR-internen Netzwerkes „Kinderrechte“
 - Regelmäßiger fachlicher Austausch und kollegiale Beratung bei konkreten Fragestellungen auf operativer Ebene der Teilprojekte
 - Begriffsoperationalisierungen: Abstimmung der Deutung und Nutzung von projektrelevanten Begrifflichkeiten durch Austausch und Input.
 - Nutzung „diversitätssensibler“ Sprache
 - Kennzeichnung kontext- und professionsabhängiger Gemeinsamkeiten und Differenzen der Teilprojekte (Perspektiven, Themenschwerpunkte, ...)
- Wissenstransfer innerhalb des LVR. Mögliche Instrumente und Aktivitäten sind:
 - Fachgespräche und Kooperationen mit relevanten Fachdezernaten, –teams und –kolleg*innen

- Mitwirkung an Fachveranstaltungen anderer Dezernate/Fachabteilungen
 - SEIB-Informationsveranstaltung innerhalb des Dezernates 4
 - dezernatsübergreifende interne Publikationen zu Kindeswohl und Kinderrechten
 - Hospitation bei den Beratungsangeboten der Teilprojekte
- Klärung möglicher Schnittstellen, zum Beispiel zum Thema Prävention und Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Dabei ist vorgesehen, die etablierten Konzepte der LVR-Fachberatungen auf der Basis eines Rahmenkonzeptes aus 2017 im Dezernat 4 anzuwenden und umzusetzen. Gleiches gilt für die angedachten extern ausgerichteten Angebote unterschiedlicher Formate. Dabei wird es sich beispielsweise um Publikationen, Fachveranstaltungen, Werkstattgespräche und Kooperationsangebote für Fachkräfte in den Kommunen (JA-Leitungen, Kita-Leitungen, Kita-Fachkräfte, Koordinationsstellen Frühe Hilfe, Kinderschutz, Kinderarmut, Jugendhilfeplaner, Betroffeneninitiativen etc.) handeln.

Aktuell sind hier folgende Aktivitäten angedacht:

- Beratung von Kommunen beim Auf-/ und Ausbau der Vernetzung zum Thema Kinderrechte und Inklusion in den Sozialräumen und zwischen relevanten Ämtern
- Bedarfsorientierte Fachveranstaltungen vor Ort zum Thema „Kinderrechte“ unter Einbezug verschiedener Akteure mit inklusiven Aufgaben
 - Z.B. Themenbezogene Werkstattgespräche mit Fallmanagement und Fachberatungen (z.B. Kinderrechte, Partizipation und Inklusion, Vernetzung der Kommune, Kinderperspektiven, ...)
- Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen (Jugendämter, Träger usw.) zum Thema „Kinderrechte“. Hierzu gehören:
 - Werkstattgespräche mit Jugendämtern (Koordinationsfachkräfte Kinderarmut, kommunale Präventionsketten, Frühe Hilfe, Frühförderung, LVR-Fallmanagement, ...)
 - Aktuell: 04.06.20: Werkstattgespräch `Kinderrechte und Inklusion´: Vernetzung u.a. von Vertreter*innen der kommunalen Präventionsketten und dem LVR-Fallmanagement
 - Aktuell: Planung einer Kooperationsveranstaltung mit dem Elternverein „mittendrin e.V.“ zum Thema `Inklusive Angebote der (offenen) Jugendarbeit´ am 28.04.20
 - Vernetzungstagungen kommunaler Ämter (Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter)

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“ geplant und ggf. wo?

Es sind keine Modellstandorte vorgesehen. Die Beratung von Kommunen und hier insbesondere Jugendämtern soll nach Bedarf erfolgen. Die Beratung der Personensorgeberechtigten vor Ort erfolgt primär durch die Fallmanager*innen.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Die Beratung der Jugendämter und anderer relevanter Träger kann vor Ort erfolgen. In diesen Fällen ist die Barrierefreiheit, soweit notwendig, im Vorfeld zu klären. Für die Durchführung von Fachveranstaltungen, Informations- und Werkstattgesprächen stehen die bekannten barrierefreien Möglichkeiten und Räume in der ZV zur Verfügung. Vorgesehen ist ein Lotsendienst, der bei Anfragen die jeweilige Zuständigkeit klärt und die Beratungssuchenden an die verantwortlichen Stellen vermittelt. Sollten im Einzelfall konkrete Beratungstermine notwendig sein, würden diese in der Zentralverwaltung oder an geeigneten Orten in den Kommunen stattfinden.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Der Einbezug der Selbstvertretung ist erwünscht, bisher aber noch nicht konkretisiert. Denkbar ist beispielsweise die Einbindung in ausgewählte Fachveranstaltungen wie am 28.04.20 mit dem Elternverein „mittendrin e.V.“.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Neben den Beratungsangeboten innerhalb des Gesamtprojektes SEIB und dem damit eng verbundenen Online-Portal `Beratungskompass´ gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte des Teilprojektes innerhalb des LVR. Gleiches gilt für das BTHG-online-Beratungsangebot BTHG. Offensichtlich wird dies im Rahmen der Teilhabeberatungen durch das Fallmanagement in den Dezernaten 4 (Kinder, Jugend und Familie) und 7 (Soziales).

Darüber hinaus bieten sich Schnittstellen zu den Fachberatungen des Landesjugendamtes der Fachbereiche 42 (Kinder und Familie) und 43 (Jugend), die sich in der Verortung des Teilprojektes in den ebendiesen Fachbereichen widerspiegeln. Eine ganzheitliche Herangehensweise bietet sich durch die Verknüpfung mit den bereits vorhandenen Fachberatungsthemen (z.B. Inklusion, Partizipation und Kinderschutz), der Beratung der Netzwerkkoordinator*innen `Frühe Hilfen´, `Kinderarmut´ und `Kommunale Präventionsketten´, der Jugendförderung, des Ganztags sowie der Beratung der Jugendämter.

Darüber hinaus soll im Projektverlauf geprüft werden, inwieweit und ggf. in welcher Form sich die Etablierung der Themen `Kindeswohl´ und `Kinderrechte´ als LVR-weiter Mainstreaming-Ansatz unterstützen lässt.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Besondere Bedeutung haben die kommunalen Präventionsketten und Präventionsnetzwerke, beginnend mit den Frühen Hilfen, die in vielen Kommunen im Rheinland aufgebaut wurden und werden. Diese in der Regel von Jugendämtern koordinierten Strukturen sind wichtige Bezugspunkte auch für Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen – und für die Aktivitäten des LVR. Ebenso bedeutsam ist die (kommunale) Fachberatungsstruktur vor Ort. Sie bietet Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung durch fachliche Diskurse und gemeinsame Veranstaltungen. Darüber hinaus sind weitere Akteursgruppen wie z.B. Kinderschutzfachkräfte interessante Ansprech- und ggf. Kooperationspartner.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

- Möglichkeiten der Partizipation für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Kulturelle und sozioökonomische Unterschiede von Familien bei der Bewertung von Behinderung.
- Bild vom Kind/Jugendlichen in unterschiedlichen Institutionen.
- Mögliche Folgen und Auswirkungen von Armut auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Inklusive Sozialräume und inklusive Institutionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

Das SEIB-Teilprojektteam unterstützt den Projektleiter, die mit der Umsetzung beauftragte Firma Sunzinet und alle beteiligten Akteure bei der Ausgestaltung des Portals.

Im Rahmen der Teilnahme an Workshops und Interviews wird die Fachexpertise des Dezernates 4 eingebracht, um das Portal als Informations- und Lotsenplattform für relevante Themen des Dezernates zu etablieren. Es werden Beratungsleistungen und Zugänge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt und inhaltlich aufbereitet. Das Portal soll nach dem hiesigen Verständnis auch Möglichkeiten zur Beschwerde bieten, auf die im Einzelfall dann durch die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte adäquat reagiert werden kann.

Fortlaufend soll die Unterstützung bei der Bewerbung des Portals und bei der Klärung von Anfragen erfolgen, die Themen und Zuständigkeiten des Landesjugendamtes betreffen.

III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs, Leitung (seit August 2019 mit 0,5 Stellenanteil)
(voraus. ab April 2020 Komplettierung der Projektleitung durch Wolfgang Thiems)

Stephanie Hermsmeier (seit Dezember 2019)

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?

Der Fokus des Teilprojektes Peer-Bildungsberatung liegt auf der Entwicklung und Erprobung eines dezernatsspezifischen sozialräumlichen Konzeptes für ein Angebot - nach einheitlichen, fachübergreifenden Merkmalen und Standards im Sinne der Eckpunkte der Integrierten Beratung - im Bereich der schulischen Inklusion. Damit ist das Thema eingebettet in die Zielrichtung des Fachbereichs Schulen und trägt zur Weiterentwicklung des Unterstützungsspektrums der schulischen Inklusion bei (Vorlage 14/3401/1, Vorlage 14/2973).

Die Grundidee des Projektes ist, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ - LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen - als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen wirken: Sie bieten Beratung und Trainings zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen („Peers“) an. Diese Inhalte werden vorab in einer gemeinsam entwickelten modularen Schulung vermittelt. Die Schüler*innen werden partizipativ an den Projektbausteinen beteiligt und bestimmen mit. Ein Projektbeirat (siehe unten) soll begleitend unterstützen.

Folgende Aufgaben wurden ab August 2019 aufgenommen:

- Intensive Auseinandersetzung und wissenschaftliche Recherche zu den Themenfeldern der Peerarbeit im (Förder-)Schulbereich und allgemein zu Diversität, Empowerment, Diskriminierung und Sozialraum wurden abgeschlossen.
- Analyse der Aktivitäten der LVR-Schüler*innenvertretungen und deren Arbeit in den LVR-Förderschulen zur zukünftigen Vernetzung mit den Gremien der Selbstvertretungen der Schüler*innen wurden erhoben. Recherche weiterer Akteur*innen für den geplanten Projektbeirat aus Wissenschaft, Antidiskriminierungsarbeit und Selbsthilfe ist derzeit in Bearbeitung.
- Aufbau einer kontinuierlichen Austauschstruktur, u.a. im Gesamtprojekt SEIB ist erfolgt und findet dauerhaft projektbegleitend statt.
- Entwicklung und Verstetigung von internen und externen Wissenstransferprozessen ist als Daueraufgabe implementiert.

- Modellregionen-Recherche, um adäquate LVR-Modellschulen sowie nachfolgend kooperierende Regelschulen auszuwählen (siehe unten, derzeit laufen Vorgespräche mit Schulleitungen u.a.).
- Analyse der Projektrisiken in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit sind erfolgt.
- Ausarbeitung der Projektkonzeption und des Projektstrukturplans befinden sich aktuell in dezernatsinterner Diskussion und Abstimmung.

Als nächster Projekt-Meilenstein werden im ersten und zweiten Quartal 2020 Expert*inneninterviews mit LVR-Schulleitungen und LVR-Schüler*innenvertretungen durchgeführt, um die Projektplanung aus verschiedenen Perspektiven zu validieren.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“ geplant und ggf. wo?

Die Erprobung des Teilprojektes soll zunächst in ausgewählten Modellregionen stattfinden. Eine Auswahl der Modellregionen hat bereits stattgefunden; eine Kontaktaufnahme zu den Kommunen sowie zu den LVR-Förderschulen hinsichtlich einer Kooperation findet derzeit statt.

Es wird beabsichtigt, die bereits mit LVR-Förderschulen kooperierenden Regelschulen in das Teilprojekt miteinzubinden. Darüber hinaus werden die Standorte anderer Teilprojekte wie beispielsweise Dezernat 7 - Soziales („BTHG106+“) beachtet, um Synergien zu bündeln.

Im Rahmen der vorläufigen Projektkonzeption sollen die Schulungen in den jeweiligen regional kooperierenden LVR-Förderschulen stattfinden. Die Peer-Bildungsberater*innen werden die Beratungen und Trainings an Schulen und Ganztagsangeboten sowie im Rahmen von Freizeitangeboten durchführen können. Die Schulungen sind u.a. in Kooperation mit dem Teilprojekt des Dezernats 4 - Kinder, Jugend und Familie („Kindeswohl und Kinderrechte“) geplant.

Dezernat 5 unterstützt die schulische Inklusion. Das Angebot soll sich ebenso an Regelschulen richten, die bereits mit LVR-Förderschulen kooperieren.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Das Angebot soll sich an LVR-Schüler*innen aller Förderschwerpunkte (Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung) richten. Das Angebot wird barrierearm aufgebaut, zum Beispiel die sozialräumliche Verortung (Veranstaltungsorte) und die Orientierung an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen ist grundlegendes Projektziel.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Das Angebot geht von Selbstvertretungen in den Schulen aus und hat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Fokus. Weitere Expert*innen mit Behinderungen, die ggf. auch schon in ähnlichen Projekten Erfahrungen gesammelt haben, werden in den Projektbeirat geladen.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Die Zusammenarbeit mit den anderen Teilprojekten ist geplant und von allen Seiten erwünscht. Ebenso soll mit Beratungsangeboten des LVRs, z.B. seitens des Inklusionsamtes oder der KoKoBes, kooperiert werden.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Beratungsangebote, die sich im Bereich der schulischen Inklusion, politischen Bildung, Antidiskriminierungsarbeit/Anti-Bias und Selbsthilfe bewegen sowie allgemein Jugendberatungsstellen.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

Folgende Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention könnten im Projektverlauf diskutiert werden bzw. sind für das Teilprojekt von Bedeutung:

- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Bildung, Meinungsfreiheit und Informationszugang
- Barrierefreiheit
- Persönliche Mobilität
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Inklusion
- Durch die Weiterführung der Zusammenarbeit der Landeschüler*innen-Vertretung NRW sowie das Projekt „BeSt-Beraten & Stärken“ wird das in 2018 durch eine Fachveranstaltung des LVR-Fachbereichs Schulen aufgegriffene

Thema „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ (Vorlage 14/1388) weiterverfolgt.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

Nach Implementierung und Evaluation des Angebots Peer-Bildungsberatung werden die Projektergebnisse und mögliche Ansprechpersonen im Portal veröffentlicht.

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Projektteam in der Abteilung Psychiatrische Versorgung (Abteilung 84.20):

Patricia Knabenschuh, Leitung (seit September 2019)

Stephan Schmitz (seit Januar 2020)

Abteilungsleitung: Monika Schröder

Das Projekt ist im Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement (Fachbereichsleitung Susanne Stephan-Gellrich) angesiedelt. Aus dem Fachbereich und der Stabsstelle „Strategische Steuerungsunterstützung (SCO)“ der Dezernentin wurde eine erweiterte Arbeitsgruppe für das Projekt gebildet, an der zusätzlich mitwirken:

- Rolf Mertens (Grundsatzangelegenheiten Kinder- und Jugend-Psychiatrie/-Psychotherapie und Soziale Rehabilitation, 84.20)
- Alexandra Peek (Innovationsmanagement, 84.10)
- Prof. Dr. Yvonne Kahl (Stabsstelle SCO)

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert“ erprobt?

Das Gesamtprojekt SEIB zielt darauf ab, die Beratungsleistungen des LVR für Menschen mit Behinderungen integriert auszurichten. Hieran werden Anforderungen wie z.B. Personenzentrierung und sozialräumliche Vernetzung gestellt. Aber auch weitergehende Aspekte wie z.B. Partizipation und Gewaltschutz sollen in die Beratungskonzepte Eingang finden.

Zwar berücksichtigt das BTHG dies grundsätzlich, für das Teilprojekt in der psychiatrischen Versorgung ist die Ausrichtung der integrierten Beratung jedoch im Kontext der spezifischen Bedürfnisse der Personengruppe der psychiatrisch erkrankten Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen auch außerhalb des Wirkungskreises des BTHG zu definieren.

Dies gilt im besonderen Maße für psychisch kranke Kinder und Jugendliche, die stationär kinder- und jugendpsychiatrisch behandelt und beraten werden. Die Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse und die daraus zu entwickelnden partizipativen Beratungs- und Versorgungsstrukturen sind von besonderer Relevanz im Sinne des Schutzgedankens (Verhinderung von Gewalt u. Zwang/Sicherung Kindeswohl) und im Sinne der Stärkung der Kinder- bzw. Menschenrechte. Dies gilt umso mehr für jene Gruppen junger Menschen, die sich in besonders vulnerablen Lebensverhältnissen befinden, wie z.B. Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und in stationärer Jugendhilfe und in Pflegefamilien der besonderen Obhut staatlicher Stellen anvertraut sind. Deshalb ist die Integrierte Beratung auch im Kontext der Vorlage 14/3821 „Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ zu sehen.

Partizipation auch im präventiven Sinne bedeutet für das Dezernat 8 nicht nur, die Sichtweise der Betroffenen selbst zu berücksichtigen, sondern ebenso die ihrer Angehörigen. Deshalb ist Partizipation als „Trialogisches Format“ zu verstehen.

Während sich dies im Erwachsenenbereich regelmäßig auf Partner*innen, Kinder, Eltern oder Geschwister bezieht, fungieren die Eltern von minderjährigen Kindern und Jugendlichen nicht nur in der Rolle der Angehörigen, sondern auch in der Rolle der gesetzlichen Vertreter*innen für ihre Kinder. Für Kinder aus stationären und familiären Jugendhilfesettings (Pflegekinder) kommen gesetzliche Vertreter*innen, Bezugserzieher*innen und fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeitende als weitere potentiell beteiligte Personen hinzu.

Im Rahmen des Projektes gilt es, Formen der (trialogischen) Partizipation unter Berücksichtigung dieser Rollendivergenzen und der unterschiedlichen Patienten*innengruppen zu entwickeln und Möglichkeiten der Implementierung in die Praxis zu schaffen.

Grundständiges Ziel des Projektes im Dezernat 8 ist es, Partizipation als tragendes Element der Selbstbestimmung und des Schutzes (vor Gewalt und Diskriminierung) bei der Versorgung und der Beratung psychisch kranker Menschen stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Dies ist auf mehreren Ebenen denkbar:

1. LVR-Klinikverbund

Zur Implementierung partizipativer Strukturen auf der Ebene der Zentralverwaltung des Klinikverbundes wird eine Art Beirat als sogenanntes „Trialogisches Forum“ vorgeschlagen. Ziel dieses Forums ist die strukturelle Begleitung der fachlichen Qualitätsentwicklung der psychiatrischen Versorgung der LVR-Kliniken über die Beteiligung von Patienten*innen und ihren Angehörigen bei ihren individuellen Behandlungszielen und Therapiebeziehungen hinaus.

Die Besetzung des Forums sollte paritätisch - bestehend aus Vertretungen der Patienten*innen, ihrer Angehörigen, Vertreter*innen des Klinikpersonals (zusätzlich zur Behandlungsebene auch aus dem Entscheidungskreis) und der Klinikverbundzentrale - erfolgen. Als essentielles Kriterium für ein erfolgreiches Wirken des Trialogischen Forums wäre seine sinnvolle Einbindung in die institutionellen Strukturen des LVR-Klinikverbundes einschließlich der Dezernatsverwaltung zu nennen.

Grundsätzlich könnte sich das Trialogische Forum mit allen Themen in den LVR-Kliniken befassen. Als spezifische Themen zu nennen sind die Behandlung im Zwangskontext, Mitsprache bei der Behandlung und Medikation, adäquate Berücksichtigung vulnerabler Patientengruppen (im Sinne einer „Diversity“-Orientierung) und alle Fragen und Themen, die aus der Gruppe der Patient*innen und ihrer Angehörigen selbst kommen. Die Einschätzungen und Anregungen als Ergebnisse der Diskussion und Erörterung mit den genannten Themen könnte durch Stellungnahmen des Trialogischen Forums in die entsprechenden institutionellen Gremien, wie z.B. die erweiterte Verbund- oder die Strategiekonferenz, eingebracht werden.

Arbeitsweisen, verbindliche Absprachen, die Einbindung weiterer Gremien sowie die Benennung der zu beteiligenden Verbände (Patienten- und Angehörigenverbände) und die personelle Verortung dieser Daueraufgabe innerhalb des Dezernates 8 sind noch zu erarbeiten.

2. Kliniken des LVR-Klinikverbundes

Partizipation in den LVR-Kliniken soll schwerpunktmäßig für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPPP), nach Möglichkeit durch die sinnvolle Verknüpfung mit dem Projekt „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen“ (s. Vorlage 14/3736), entwickelt werden. Durch die bereits vorhandene Projektstruktur und die definierten Ziele dieses Projektes könnten in der KJPPP an drei LVR-Kliniken sowohl Kinder und Jugendliche als auch relevante andere Beteiligte, wie z.B. Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, unmittelbar in einen neuen Partizipationsprozess einbezogen werden.

Als erster Schritt ist eine grundlegende Bestandsaufnahme – insbesondere vor dem Hintergrund der Rollendivergenzen - zu erstellen. Hierfür bietet sich beispielsweise eine Befragung an, deren fachlich-inhaltliche Ausgestaltung noch erarbeitet wird. Denkbar sind Kooperationen und/oder die Entwicklung von Partizipationsstrukturen im Sinne des Projektes „Gehört werden“ (<https://www.gehoert-werden.de/de/>), ein Projekt des LVR-Dezernates 4 in Kooperation mit dem LWL.

Für die Vorbereitung Trialogischer Formate in der psychiatrischen Versorgung erwachsener Menschen ist zunächst eine Bestandsanalyse zur Feststellung bereits vorhandener Beteiligungsformate, wie z.B. Behandlungsvereinbarungen, Angebote der Genesungsbegleitung, die Arbeit von Ombudspersonen, o.ä. in den LVR Kliniken erforderlich. Im Weiteren ist zu prüfen, ob und wie weit die bestehenden Beteiligungsformate in die Konzeption einbezogen und ggf. im Sinne einer Partizipation im Trialogischen Format weiterentwickelt werden können.

3. Gemeindepsychiatrische (sozialräumliche) Versorgung

Die Entwicklung partizipativer Strukturen im gemeindepsychiatrischen Kontext und hier vor allem innerhalb der SPZ sollte die dritte Säule der Partizipation im Trialogischen Format sein. Als erstes Format wäre eine trialogisch besetzte Begleitgruppe (analog den KoKoBe) denkbar. Insoweit soll eine enge Kooperation und Austausch mit dem jeweiligen KoKoBe´s und dem Dezernat 7 strukturell verankert sein. Wichtig ist hierbei, die SPKoM systematisch mit einzubeziehen (Diversity) und die Gruppe der in den SPZ bzw. in der Selbsthilfe tätigen Ex-In Fachkräften/ Peer Counselor*innen zu berücksichtigen. Eine konkrete Konzeptentwicklung steht noch aus.

4. Eine konkrete Maßnahme ist im Stadtgebiet Solingen bereits in der Umsetzung: Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein Solingen e.V. haben sich in einem Kooperationsvertrag zur gemeinschaftlichen telefonischen Beratung Solinger Bürger*innen verpflichtet.

Alle Teilprojekte im Dezernat 8 beinhalten die sektorenübergreifende Beratung für psychisch schwer erkrankte Menschen im Sozialraum, während und nach der stationären Behandlung. Die Zielgruppen der integrierten Beratung sind Menschen im Versorgungsgebiet mit psychiatrischen Informations- und Beratungsbedarfen in allen Altersgruppen.

Ergebnisse dieser Projekte sollen langfristig in das gesamte Versorgungssystem des LVR-Klinikverbundes mit einfließen, die Prozesse verbessern und die Übergänge zwischen stationärer und ambulanter Versorgung (weiter) harmonisieren und perspektivisch Anzahl und Dauer stationärer Aufenthalte vermindern und/oder effizienter mit der ambulanten Anschlussversorgung verknüpfen und die Partizipation der Patient*innen und ihrer Angehörigen strukturell verankern.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort“ geplant und ggf. wo?

Als erste Modellregion wurde die Stadt Solingen ausgewählt. Das konkrete Projekt umfasst die sektorenübergreifende Beratung für psychisch erkrankte Menschen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen (Peers) sowie relevanter Institutionen. Hierfür steht in Kürze eine zentrale telefonische Beratung für die Menschen aus dem Stadtgebiet Solingen zur Verfügung. Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein e.V. Solingen bieten zunächst an vier Tagen in der Woche jeweils in der Zeit von 10.00 – 14.00 Uhr zu jeweils gleichen Teilen telefonische Beratung an. Damit ist das Ziel verbunden, die psychiatrische und psychosoziale Versorgung der Solinger Bürger*innen zu verbessern.

Gleichzeitig sollen die Angebote und Netzwerke stärker bedarfsorientiert gesteuert und das Schnittstellenmanagement perspektivisch auch zu anderen Trägern und Anbietern in Solingen verbessert werden. Dies sind beispielsweise Träger des betreuten Wohnens, der psychosozialen Beratung oder auch das Jobcenter Solingen und vor allem der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Solingen.

Die telefonische Beratung bietet Informationen zu vorhandenen Behandlungs- und Unterstützungsangeboten, Beratungsstellen oder nennt (Beratungs- und Behandlungs-) Adressen in Solingen oder kann im Sinne einer Lotsenfunktion individuelle, personenbezogene Beratungs- und Behandlungswege aufzeigen. Im Sinne einer Clearingfunktion kann die telefonische Beratung erste individuelle bedarfsorientierte Behandlungsperspektiven aufzeigen.

Standardmäßig werden in jedem Beratungsfall die persönliche Lebenssituation der Anrufenden, ihr individueller Gesamtbedarf und die vorhandenen Ressourcen systematisch erfasst (Screeningbogen) und in die Beratung einbezogen (Personenzentrierung). Hierfür werden entsprechende Fachkräfte auf Seiten der Kooperationspartner für die telefonische Beratung eingesetzt.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Der Zugang zur telefonischen Beratung soll niederschwellig und mithin barrierefrei sein. Insoweit werden vielfältige Anliegen von der Information bis zur persönlichen Beratung bedient werden. Die Beratung ist kostenfrei und steht zunächst an vier Tagen pro Woche zur Verfügung. Außerhalb der genannten Zeiten stehen in Solingen der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt sowie der Psychosoziale Trägerverein Solingen e.V. mit seinem Krisentelefon rund um die Uhr für alle dringlichen Anliegen zur Verfügung. Die Einführung des Beratungstelefons wird mit strukturierter Öffentlichkeitsarbeit begleitet, um schnell eine breite Bekanntheit in Solingen zu erreichen.

Zur Sicherung des Erfolgs des Beratungstelefons ist zusätzlich die zügige web-basierte Bereitstellung nicht nur der LVR-Angebote, sondern auch der ortsspezifischen Angebote anderer Träger in Solingen im Rahmen des Projektes „Portal Integrierte Beratung“ erforderlich. Dies unterstützt den barrierefreien Zugang zu den Angeboten der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in Solingen.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Die Entwicklung grundlegender partizipativer Strukturen in der Beratung und Versorgung psychisch kranker Menschen ist angedacht (s.o.). Bereits seit einiger Zeit verfolgt der LVR-Klinikverbund die hier genannten Ziele mit der Beschäftigung von Genesungsbegleitenden und partizipativen Behandlungsansätzen (z. B. Adherence-Therapie, Soteria-Konzept).

Bei der weiteren Konzeptentwicklung der integrierten Beratung ist in einem ersten Schritt die Einbindung der Genesungsbegleitenden gewünscht.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Für die integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung ist das Teilprojekt BTHG 106plus von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist die neue Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe relevant.

Hierbei wird die Partizipation vor allem mit dem Fokus auf die Themen Gewaltschutz, Kindeswohl und Prävention betrachtet. Die Kooperation mit den anderen Teilprojekten in den Dezernaten ist obligatorisch.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede sollen vor allem die bestehenden kommunalen Angebote wie Gesundheitsämter, regionale SPZ und SPKoM einbezogen werden. Dies wird sich insbesondere auf die Regionen beziehen, die im Rahmen des Projektes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen“ (s. Vorlage 14/3736) ausgewählt sind.

An diesen Standorten sollen die jeweiligen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie kommunale Beratungsstellen für psychisch kranke Kinder und/oder ihre Eltern (z.B. SPZ) einbezogen werden.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

- Inklusiver Sozialraum
- Partizipation
- Gewaltschutz

Weitere Aspekte werden noch erarbeitet und fließen in die Konzeption ein.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

Für den Erfolg des Beratungstelefon in Solingen ist es unerlässlich, dass die Beratungsangebote des LVR und darüber hinaus der anderen Träger vor Ort für die Fachkräfte der Beratung kurzfristig zur Verfügung stehen.

Vorlage Nr. 14/4033

öffentlich

Datum: 22.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Dr. Schartmann

Sozialausschuss	05.05.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	15.05.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	04.06.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.06.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.06.2020	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	10.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/4033 beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Konzeptes das Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume umzusetzen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090.09	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: ca. 250.000 € /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: ca. 250.000 € /Wirtschaftsplan ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2021: ca. 250.000 €, 2022: ca. 250.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L U B E K

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge 14/286 und 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen.“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD).

„In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.“ (Antrag 14/315 von Bündnis 90/ Die Grünen).

Mit dieser Vorlage werden die **Eckpunkte** für das Modellprojekt vorgelegt. Eine ausdifferenzierte Konzeption kann erst in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen erfolgen, da sich die Sozialräume im Rheinland sehr voneinander unterscheiden und nur vor diesem Hintergrund eine exakte Projektstruktur erarbeitet werden kann.

Die Beteiligung an der Entwicklung inklusiver Sozialräume ist für den LVR keine neue Aufgabe: es wurden bereits einzelne Forschungs- und Modellprojekte durchgeführt, an deren Ergebnisse und Erkenntnisse nun angeknüpft werden kann. Es sind aber mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dem nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum BTHG neue Rahmenbedingungen gesetzt worden, die sich auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume nachhaltig auswirken.

Daher werden in dieser Vorlage zunächst die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Bezugspunkte zur Gestaltung inklusiver Sozialräume dargestellt.

Für das Modellprojekt sollen unter anderem folgende Eckpunkte gelten:

Zielsetzung: es sind praxistaugliche **Verfahren** und **Instrumente** zu entwickeln, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend Barrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Ausdrücklich sollen in dem Modellprojekt auch offene Beratungs- und Unterstützungsangebote, die nicht der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind und Leistungen anderer Leistungsträger berücksichtigt werden.

Beteiligte Kommunen: das Modellprojekt soll in drei Mitgliedskörperschaften im Rheinland durchgeführt werden. Aufgrund der besonderen Herausforderung, vor die Kreise bei der Entwicklung der inklusiven Sozialräume gestellt sind, soll bei zwei Kreisen und einer Stadt um Mitwirkung geworben werden. Es sollen Gespräche mit der Stadt Essen und der StädteRegion Aachen geführt werden, die Interesse an der Mitwirkung signalisiert haben. Aufgrund früherer Modellprojekte sollen auch Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis geführt werden. Die Kommunen sollen sich laut Beschluss der Landschaftsversammlung an den Kosten des Projektes beteiligen.

Das Modellprojekt soll eine Laufzeit von drei Jahren haben, weil nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Projekten die Netzwerk- und Aufbauarbeit vor Ort viel Zeit in

Anspruch nimmt. Pro Projektstandort soll eine Vollzeitkraft eingesetzt werden, die überwiegend vor Ort arbeitet. Zusätzlich soll mit einer halben Stelle eine Projektkoordination die überregionale Steuerung wahrnehmen.

Das Modellprojekt berührt die Zielrichtungen „Inklusiver Sozialraum“ sowie „Personenzentrierung“ des LVR-Aktionsplanes.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4033:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge 14/286 und 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen.“ (Antrag 14/286 der CDU/SPD).

„In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Dafür werden ausreichende finanzielle Ressourcen für Projektkoordination und Sachkosten bereitgestellt. Die beteiligten Kommunen sollen sich an den jeweiligen Projektkosten beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.“ (Antrag 14/315 von Bündnis 90/ Die Grünen)

Mit dieser Vorlage sollen die **Eckpunkte** für ein Konzept vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden, welches die Grundlagen für ein ausdifferenziertes Konzept bietet. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund notwendig, da der politische Auftrag die Umsetzung in drei Mitgliedskörperschaften vorsieht. Da kein Sozialraum identisch mit einem anderen Sozialraum ist, kann es auch kein einheitliches Umsetzungskonzept für jeden Sozialraum geben. So ist ein Sozialraum in einer Großstadt nicht zu vergleichen mit einem Sozialraum in einer Kleinstadt oder einem dörflich geprägten Sozialraum.

I. Vorüberlegungen

Der Aufgabe, an der Herstellung inklusiver Sozialräume mitzuwirken, stellt sich der LVR schon seit längerem:

1. Im Rahmen des Forschungs- und Modellprojektes **„Entwicklung und Gestaltung inklusiver Sozialräume – Erfordernisse, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen“**, welches das Dezernat 7 in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt (Prof. Dr. Weber) und dem Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt hat, konnten zentrale Handlungserfordernisse zu einer inklusiven Sozialraumentwicklung herausgearbeitet werden (vgl. den Abschlussbericht aus dem Jahr 2015). Es wurden für zahlreiche Handlungsfelder Empfehlungen an die

jeweiligen Akteure ausgesprochen, die als Arbeitsgrundlage für das zu konzipierende Modellprojekt dienen können. Als besondere Bereicherung wurden damals die sog. Sozialraumbegehungen mit Menschen mit einer geistigen Behinderung empfunden. In diesen wurde die Sichtweise von NutzerInnen auf „ihren“ Sozialraum erhoben und gemeinsam analysiert – einhergehend mit einer Stärkung der Menschen mit Behinderung im Sinne des Empowerments. Mit der Methode der Sozialraumbegehung wird es systematisch ermöglicht, Menschen mit geistigen Behinderungen, die ansonsten bei Planungsprozessen in Kommunen selten einbezogen werden, auf einem qualitativ hohen Niveau in die Herstellung von inklusiven Sozialräumen einzubinden. Daher stellen die Sozialraumbegehungen einen wichtigen Eckpfeiler auch für das neue Modellprojekt dar.

2. Im Rahmen des „**LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung**“ wurden vier Projekte durchgeführt, die sich die Entwicklung inklusiver Sozialräume zum Ziel gesetzt haben. Auch auf diese Erkenntnisse und Erfahrungen soll zurückgegriffen werden (vgl. Abschlussbericht zum Anreizprogramm aus dem Jahr 2018). Von besonderer Bedeutung ist auch hier die Verknüpfung von inklusiver Sozialraumarbeit und dem Gedanken des Empowerments von Menschen mit Behinderungen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen aus dem Modellprojekt mit dem Rhein-Sieg-Kreis.
3. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter dem Titel „**Gemeinsam in Vielfalt**“ hat als eine Zielrichtung „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ beschrieben. In der Berichterstattung zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes sind die jeweiligen Aktivitäten des LVR beschrieben, die dieser Zielrichtung zuzuordnen sind. Es werden hier die vielfachen Anstrengungen im Gesamtverband deutlich, die zu einer inklusiven Sozialraumentwicklung beitragen.
4. Im **Landesrahmenvertrag** nach § 131 SGB IX, der im Sommer 2019 unterzeichnet worden ist und der den rechtlichen und fachlichen Rahmen der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe vorgibt, ist erstmalig unter dem Gesichtspunkt der Personenzentrierung und Sozialraumorientierung die Möglichkeit verankert worden, Leistungen **personenunabhängig** zu finanzieren. Im „Fachmodul Wohnen“ bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe ist ein sog. „Sozialraumgroschen“ vorgesehen, der die Finanzierungsgrundlage für die „Sozialraumarbeit“ bietet. Auch dieser Aspekt ist zu berücksichtigen.

II. Rechtliche Rahmung: rechtliche Grundlagen und Kooperationsvereinbarungen

Das SGB IX sieht in seinem Teil II einige Regelungen vor, die auf die Nutzung des Sozialraumes im Rahmen der Eingliederungshilfe abzielen. Auch das Ausführungsgesetz zum SGB IX in Nordrhein-Westfalen beinhaltet Vorgaben, wie über die Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Ebene und dem LVR inklusive Sozialräume aufgebaut werden können.

1. Das SGB IX und der „Sozialraum“

Mit dem Wechsel der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 sind zahlreiche Regelungen verbunden, die sich auf das Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Nutzung des Sozialraumes beziehen:

- § 76: Leistungen zur Sozialen Teilhabe: Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem SOZIALRAUM zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- § 94: Aufgaben der Länder: Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am SOZIALRAUM orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.
- § 97: Fachkräfte: Diese sollen umfassende Kenntnisse über den regionalen SOZIALRAUM und seiner Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben.
- § 104: Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles: Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem SOZIALRAUM und den eigenen Kräften und Mitteln.
- § 106: Beratung und Unterstützung: Die Beratung umfasst insbesondere Hinweise auf andere Beratungsangebote im SOZIALRAUM.
- § 117: Gesamtplanverfahren: Beachtung der Kriterien SOZIALRAUMorientiert.

Zielsetzung des Modellprojekts soll es daher auch sein, gute Antworten und Beispiele zu diesen Vorschriften zu finden, die in der Folge dann auch für das gesamte Rheinland genutzt werden können.

2. Regelungen aus dem AG BTHG NRW

Das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Bundesteilhabegesetz schreibt vor, dass das „Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden [...] die Entwicklung **inklusive Sozialräume** ist, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden“ (§ 5 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzgebung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)).

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kreisen und den kreisfreien Städten und dem LVR werden derzeit vorbereitet. Sie basieren auf einer

Rahmenvereinbarung sowie einer Musterkooperationsvereinbarung, die zwischen den beiden Landschaftsverbänden, dem Landkreistag, dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund NRW im Sommer des letzten Jahres abgeschlossen wurde (s. auch Vorlage 14/3405). In der Rahmenvereinbarung und der Musterkooperationsvereinbarung verpflichten sich die Unterzeichner unter anderem, gemeinsam den inklusiven Sozialraum weiterzuentwickeln und im Rahmen ihrer Finanzierungszuständigkeit eine bedarfsorientierte Infrastruktur vorzuhalten.

III. Eckpunkte eines Modellprojektes zur Entwicklung inklusiver Sozialräume

Eingedenk der Vorüberlegungen und der rechtlichen Rahmenbedingungen werden folgende Eckpunkte des Modellprojektes vorgeschlagen. Eine Feinkonzeption kann aufgrund der Unterschiedlichkeit der Sozialräume sowie der erforderlichen Mitgestaltung der jeweiligen Kommune nur gemeinsam mit diesen entwickelt werden.

1. Zielsetzung des Modellprojektes

Die Zielsetzung ergibt sich einerseits aus dem politischen Auftrag und andererseits aus den rechtlichen Rahmenbedingungen, die gesetzt sind. Wegen der gesetzlichen Regelungen im SGB IX,

- einerseits die Leistungen immer unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen des Sozialraums zu bewilligen und zu erbringen und
- andererseits im Gesamtplanverfahren einzelfallbezogen vorzugehen,

sind **Verfahren** und **Instrumente** zu entwickeln, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen werden, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend Barrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Dazu sind auf der Basis der Gesamtplanung die Umweltfaktoren zu sondieren und aktiv zu gestalten. Aus der Einzelfallararbeit des LVR-Fallmanagements heraus wird dann von den durch das Modellprojekt finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - unter der Beteiligung der relevanten Akteure im Sozialraum - eine fallübergreifende, aktive Quartiersarbeit entwickelt, die auch die Ressourcen des Sozialraumes und die Leistungen anderer Leistungsträger einbezieht. Dies können zum Beispiel offene Beratungsangebote der Stadt im Rahmen der Daseinfürsorge oder auch Überschneidungen zu Leistungen und Angeboten aus dem SGB V, SGB XI oder SGB XII-Bereich sein.

Auch sollen Erkenntnisse dazu erarbeitet werden, wie die im Landesrahmenvertrag SGB IX im „Fachmodul Wohnen“ vereinbarte „fallunabhängige Sozialraumarbeit“ sinnvoll und effektiv ausgestaltet werden kann.

Orientieren kann man sich dazu an dem „Fachkonzept Sozialraum inklusive: Gesamtplanung und ICF als Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung“ von Dr. Lüttringhaus (s. Anlage).

Von besonderer Bedeutung ist die Übertragbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse in die anderen Mitgliedskörperschaften im Rheinland.

2. Beteiligte Kommunen

Lt. politischem Auftrag soll das Modellprojekt in drei Gebietskörperschaften durchgeführt werden. Die zu gestaltenden Sozialräume unterscheiden sich im Rheinland deutlich voneinander. So sind die Sozialräume in städtisch verdichteten Räumen nicht vergleichbar mit den Sozialräumen im ländlichen Bereich, wie z.B. der Eifel. Darüber hinaus stehen Landkreise noch vor größeren Herausforderungen, da ein Kreis als überörtliche Verwaltungseinheit nur geringe Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat. Insofern ist es für den LVR besonders reizvoll, in diesem Modellprojekt mit Landkreisen zusammenzuarbeiten. Es wird daher vorgeschlagen, das Modellprojekt mit einer Stadt und zwei Landkreisen durchzuführen.

Für den Erfolg des Modellprojektes ist es ausschlaggebend, dass sich die beteiligte Kommune offensiv an dem Projekt beteiligt und dieses entsprechend unterstützt. Auch ist es sehr förderlich, wenn die Kommune bereits selber aktiv an der Entwicklung ihrer Sozialräume arbeitet, so dass das Modellprojekt daran anknüpfen kann.

Aufbauend auf der gemeinsamen Vorerfahrung (siehe II.) lässt sich an die Projektergebnisse zur Entwicklung von inklusiven Sozialräumen im Rhein-Sieg-Kreis anknüpfen.

Ebenso hat die Stadt Essen sowie die StädteRegion Aachen großes Interesse signalisiert, an dem Modellprojekt mitzuwirken.

Die Verwaltung wird mit allen drei Mitgliedskörperschaften konkrete Gespräche aufnehmen.

3. Phasen des Modells

Die einzelnen Projektphasen orientieren sich an den von der Politik formulierten Erwartungen:

- a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
- b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
- c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
- d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen)

Auch hier ist auf den Vorerfahrungen aufzubauen und bereits gewonnene Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Da diese in den einzelnen Modellkommunen unterschiedlich sind, lässt sich auch hier ein verbindlicher Zeitplan erst dann festlegen, wenn dieser mit den Kommunen verabredet ist.

Menschen mit Behinderungen sind in jeder Projektphase substantiell einzubinden.

4. Projektbeteiligte/ Gremienstruktur

Das Modellprojekt soll vor Ort von einem Lenkungsausschuss begleitet werden. Für den Lenkungsausschuss sind – neben dem LVR (einschließlich der Beratungsfachkraft nach § 106 SGB IX) und der jeweiligen Kommune – vor allem die Selbsthilfeverbände vor Ort sowie die einschlägigen Beratungsstellen vor Ort (KoKoBe, SPZ, EuTB,...) sowie Vertretungen der Leistungserbringerorganisationen sowie weiterer relevanter Partner vorzusehen, die nicht notwendigerweise aus dem Leistungsbereich der Eingliederungshilfe kommen, sondern für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums Verantwortung tragen.

5. Laufzeit und Kosten:

Aufgrund der Erfahrungen aus den Modellprojekten (siehe II.) ist bekannt, dass die Entwicklung von inklusiven Strukturen vor allem Zeit braucht. Dies ist zum einen darin begründet, dass vielfach Kontakte geknüpft werden müssen und Verbindungen aufgebaut werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass Modellprojekt auf 3 Jahre auszurichten.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, pro Modellregion eine 1,0 VK (E 11) einzurichten. Für das Modellprojekt sind im Doppelhaushalt 2020/2021 250.000 € per annum vorgesehen. Daraus können 3 VZÄ einschließlich der notwendigen Qualifizierung und möglicher Sachkosten finanziert werden. Die Stellen werden im LVR-Dezernat Soziales gebündelt eingerichtet. Somit ist gewährleistet, dass die Mitarbeiter*innen auf die elektronischen Einzelfallakten zugreifen können. Ebenso ist die Steuerung der Arbeit wesentlich einfacher, wenn die Dienst- und Fachaufsicht im Dezernat liegt. Hauptaufgabe dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird es sein, die unter dem Punkt „Zielsetzung“ beschriebenen Aufgaben umzusetzen: nämlich aus der Einzelfallarbeit heraus, die weiterhin vom LVR-Fallmanagement unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben nach § 106 SGB IX durchgeführt wird, fallübergreifend Teilhabebarrrieren im Sozialraum zu identifizieren und gemeinsam mit den beteiligten Akteuren im Sozialraum abzubauen.

Für die Steuerung und Koordination des Projektes ist eine halbe VK (E 13) vorzusehen (diese ist auch im oben genannten Finanzierungsumfang einkalkuliert). Die Aufgabe besteht vor allem in der Erarbeitung der Feinkonzeption in Zusammenarbeit mit den Kommunen, dem Projektmanagement, der Sicherstellung einer möglichst einheitlichen und abgestimmten Vorgehensweise in den drei Modellstandorten, der Qualitätssicherung, der Ergebniszusammenführung und Entwicklung einer Strategie zur Übertragbarkeit in die anderen Regionen des Rheinlandes sowie der Berichterstattung.

Bei den vorgenannten 3,5 Stellen handelt es sich um zusätzliche Stellen in Form von Zahlungsmöglichkeiten, die im Nachgang zu dieser Grundsatzentscheidung angemeldet werden sollen.

Um einen inklusiven Sozialraum effektiv zu entwickeln, ist es erforderlich, dass die Fachkräfte eine hohe Präsenz vor Ort zeigen. Insofern wird vorgeschlagen, dass ein Büro vor Ort eingerichtet und betrieben wird. Es muss geprüft werden, ob dazu auch die Räumlichkeiten genutzt werden können, die im Rahmen der Beratung nach § 106 SGB IX vorgehalten werden.

Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die beteiligten Kommunen an der Finanzierung des Modells beteiligen. Dies kann durch die Beteiligung an den Personalkosten, aber auch durch die Stellung von Büroräumlichkeiten erfolgen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I



Maria Lüttringhaus, Lisa Donath

Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“: Gesamtplanung und ICF als Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung

Bundesteilhabegesetz (BTHG) ohne Sozialraumorientierung – geht gar nicht!

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) löst die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und normiert sie mit dem SGB IX Teil 2 in einem eigenständigen Leistungsgesetz. Die „neue“ Eingliederungshilfe stellt den Menschen mit seinen Wünschen und Zielen und dessen individuelle Lebenswelt in den Fokus. Gemäß der dort verankerten Definition von „Behinderung“ sind Menschen nicht behindert, sondern werden behindert: Behinderung entsteht, wenn Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft gehindert werden (§ 2 (1) SGB IX). Insofern muss in einer personenzentrierten Bedarfsfeststellung der Blick über die körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen hinaus auf die einstellungs- und umweltbedingten Barrieren gerichtet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ vorstellen.

Es müssen laut Gesetz die Wechselwirkungen zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigungen und seiner/ ihrer Umwelt berücksichtigt und das Gesamtplanverfahren lebenswelt- und sozialraumorientiert gestaltet werden (§ 117 (1) f und g SGB IX). Wie kann dies gelingen und was sind hierfür alltagstaugliche Impulse für die Praxis? Und: Wie können dabei – quasi als Nebenprodukt – durch die Bündelung von Erkenntnissen über Barrieren und förderliche Bedingungen Rückschlüsse für die Sozialplanung gezogen werden? Mit diesen Fragestellungen nähern wir uns einer Gesamtplanung, die diese politische Dimension aufgreift: dem Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“.

Wir nehmen einzelne in den Bundesländern unterschiedlich entwickelte Bedarfsentwicklungsinstrumente in den Blick und fokussieren dabei die sogenannten „Umweltfaktoren“. Wir zeigen auf, wo Fachkräfte oder Antragsteller*innen zentrale Impulsgeber*innen für die Weiterentwick-

lung ihrer Umwelt sein können (und müssen!), um dem „Geist“ der neuen Eingliederungshilfe gerecht zu werden. Ausgehend davon wird ein Ausblick gegeben, wie das weiterentwickelte Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“¹ konkret umgesetzt werden kann.

Umweltfaktoren im Gesamtplanverfahren

Die Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe muss ebenso wie bei allen Rehabilitationsleistungen für Menschen mit Behinderungen individuell und funktionsbezogen gestaltet werden: Das Gesamtplanverfahren muss ebenso wie das Teilhabeverfahren zielorientiert und dialogisch gestaltet werden. Es gilt personenbezogen zu ermitteln, welche Wünsche

und Ziele der von Behinderung und/ oder Krankheit betroffene Mensch hat. Die Bedarfsermittlungsinstrumente (Bay BEI, BEI NRW, B.E.Ni, TIB, ITP Hessen etc.) werden (beziehungsweise wurden) auf Basis des BTHG in jedem Bundesland unterschiedlich entwickelt. Sie enthalten in der Regel einen Teil, in dem Ziele von Klient*innen genannt werden, einen ICF-basierten (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO) beschreibenden Teil und einen zielorientierten Maßnahmenteil. Sie bilden die Grundlage für das Gesamtplanverfahren und die abschließende Gesamtplanung. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist die ICF verbindlich vorgeschrieben (§ 118 (1) S. 2 SGBIX). Dieser liegt das sogenannte „Biopsychosoziale Modell“ (DIMDI 2005, S. 23) zugrunde, bei dem es darum geht, die Beeinträchtigungen und Möglichkeiten einer Person ganzheitlich abzubilden – und zwar auch in der Wechselwirkung mit den Gegebenheiten der Umwelt dieses Menschen.

¹ Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ stellt eine Weiterentwicklung des Fachkonzepts „Sozialraumorientierung“ dar, das ursprünglich von Prof. Wolfgang Hinte entwickelt wurde. (vgl. Hinte & Treeß 2014)

SGB IX Teil 2 beschreibt mit Blick auf die förderlichen und hinderlichen Umweltgegebenheiten eindeutig, dass der im Gesamtplanverfahren geäußerte Wunsch und Wille auch bei schlechten Kontextbedingungen besteht und der Betroffene einen Anspruch darauf hat. Damit kann die Erfassung der Umweltfaktoren im

Gesamtplanverfahren eine Grundlage für eine Art – sagen wir mal – „personenzentrierte Sozialraumanalyse“ bilden. Doch der Weg dorthin ist nicht einfach.

Im Rahmen der Anwendung der ICF werden die Umweltfaktoren in fünf Kapiteln mit zahlreichen Unterkategorien differenziert und weitergehend

sehr detailliert codiert. Hierbei sollen sie jeweils als Förderfaktoren und/oder Barrieren beschrieben werden (Tab. 1). An dieser Stelle haben wir lediglich zur Illustration des umfassenden Blicks der ICF auf die Umweltfaktoren „wahllos“ in drei Kapiteln jeweils eine Kategorie mit den entsprechenden Items aufgelistet – die gesamte Diffe-

Tab. 1: Umweltfaktoren

<p>Kapitel 1: Produkte und Technologien</p> <p><u>Kategorie:</u> e110 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch</p> <p><u>Items:</u> Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für den persönlichen Verbrauch gesammelt, verarbeitet oder hergestellt. Inkl.: Produkte wie Lebensmittel, Heilmittel/Medikamente</p> <ul style="list-style-type: none"> • e1100 Lebensmittel Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, zum Zweck des Verzehrs gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie rohe, bearbeitete oder vorbereitete Speisen und Getränke unterschiedlicher Konsistenz, Kräuter und Mineralien (Vitamine und andere Nahrungsergänzungstoffe) • e1101 Medikamente Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für medizinische Zwecke gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie der heutigen Schulmedizin und der Naturheilkunde entsprechende Heilmittel/Medikamente • e1108 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, anders bezeichnet • e1109 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, nicht näher bezeichnet
<p>Kapitel 2: Natürliche und von Menschen veränderte Umwelt</p> <p><u>Kategorie:</u> e250 Laute und Geräusche</p> <p><u>Items:</u> Phänomene, die gehört werden oder gehört werden können, wie Knallen, Klingeln, Hämmern, Singen, Pfeifen, Schreien oder Brummen, in jeder Lautstärke, Tonhöhe oder Ton, und die nützliche oder verwirrende Informationen über die Welt liefern können. Inkl.: Laut-/Geräuschintensität oder -stärke und Laut-/Geräuschqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • e2500 Laut-/Geräuschintensität oder -stärke Niveau oder Ausmaß eines hörbaren Phänomens, das durch die erzeugte Energiemenge bestimmt wird, wobei ein hohes Energieniveau als lautes Geräusch und ein niedriges Energieniveau als leises Geräusch wahrgenommen wird • e2501 Laut-/Geräuschqualität Art eines Lautes oder Geräusches, das durch Wellenlänge und -muster des Lautes/Geräusches bestimmt ist und als Tonhöhe und Klang wahrgenommen wird, wie Schrilheit oder Klangfülle, und das nützliche Informationen (z.B. die Laute eines Hundes, der eine miauende Katze verbellt) oder verwirrende Informationen (z.B. Hintergrundlärm) über die Welt liefern kann • e2508 Laute und Geräusche, anders bezeichnet • e2509 Laute und Geräusche, nicht näher bezeichnet
<p>Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen</p>
<p>Kapitel 4: Einstellungen</p> <p><u>Kategorie:</u> e460 Gesellschaftliche Einstellungen</p> <p><u>Items:</u> Allgemeine oder spezifische Meinungen und Überzeugungen, die im Allgemeinen von Mitgliedern einer Kultur, Gesellschaft oder subkulturellen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen zu anderen Menschen oder zu sozialen, politischen und ökonomischen Themen vertreten werden, und die Verhaltensweisen oder Handlungen einer Einzelperson oder Personengruppe beeinflussen</p>
<p>Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze</p>



renzung der Umweltfaktoren ist unter <https://www.dimdi.de/static/de/klas-sifikationen/icf/icfhtml2005/component-e.htm> einzusehen.²

Im Rahmen der Erfassung der Umweltfaktoren wird weiter in der ICF gefordert, negativ und positiv zu bewerten, in welchem Ausmaß ein Umweltfaktor als Barriere oder als Förderfaktor anzusehen ist: mit einem „-“ oder einem Separator eine Barriere bzw. mit einem „+“ ein Förderfaktor. Weitergehend muss eine prozentuale Bewertung der Faktoren nach ihrem Härtegrad vorgenommen werden (Tab. 2).

Beim Blick auf die Konkretisierung dieser Kategorien der ICF zeigt sich, wie stringent durchdacht und umfassend der geforderte Blick auf die Umweltfaktoren ist. Im Zusammenwirken mit den in § 118 SGB IX aufgerufenen Lebensbereichen der ICF (1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. häusliches Leben, 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben) wird sichergestellt, dass bei der geforderten Berücksichtigung der Kontextfaktoren nichts übersehen wird. Gleichzeitig sind die Items und Codierlisten für den Alltagsgebrauch zu kompliziert und wenig praxistauglich.³ Abgesehen von den „gewöhnungsbedürftigen“ Begrifflichkeiten bieten sie viele Interpretationsspiel-

Tab. 2: Barriere oder Förderfaktor (DIMDI 2005, S. 123 f.)

Barrieren	
xxx.0	Barriere nicht vorhanden (ohne, kein, unerheblich ...) 0–4%
xxx.1	Barriere leicht ausgeprägt (schwach, gering ...) 5–24%
xxx.2	Barriere mäßig ausgeprägt (mittel, ziemlich ...) 25–49%
xxx.3	Barriere erheblich ausgeprägt (hoch, äußerst ...) 50–95%
xxx.4	Barriere voll ausgeprägt (komplett, total ...) 96–100%
xxx.8	Barriere nicht spezifiziert
xxx.9	nicht anwendbar
Förderfaktoren	
xxx+0	Förderfaktor nicht vorhanden (ohne, kein, unerheblich ...) 0–4%
xxx+1	Förderfaktor leicht ausgeprägt (schwach, gering ...) 5–24%
xxx+2	Förderfaktor mäßig ausgeprägt (mittel, ziemlich ...) 25–49%
xxx+3	Förderfaktor erheblich ausgeprägt (hoch, äußerst ...) 50–95%
xxx+4	Förderfaktor voll ausgeprägt (komplett, total ...) 96–100%
xxx+8	Förderfaktor nicht spezifiziert
xxx+9	nicht anwendbar

räume bei der Übertragung in das Handeln im Alltag.

Zwischenfazit: Umweltfaktoren in der ICF – unpraktisch für die Praxis

Die Kategorien der ICF sind alles andere als „barrierefrei“ geschrieben – also eine echte Herausforderung, wenn es darum geht, der Leitlinie des BTHG zu folgen und das Gesamtplanverfahren konsequent dialogisch und in leichter Sprache zu gestalten. In der derzeitigen Praxis wird das komplexe Thema in den Bedarfsermittlungsinstrumenten deshalb bei der Beschreibung der aktuellen Lebenssituation aus Sicht der Betroffenen noch sehr häufig auf zwei Fragen reduziert – eine Verkürzung, die sicher dem Zeitdruck bei der Entwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente geschuldet ist:

- Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will?
- Wer oder was mir hilft, so zu leben, wie ich will?

Die ICF stellt mit dem bio-psycho-sozialen Modell die Systematik und das Instrumentarium zur Verfügung, um Umwelt und Sozialraum in die Planung und Steuerung der Maßnah-

men einzubauen – anders, als das bislang in der Eingliederungshilfe der Fall war. Aber ob diese Möglichkeiten auch genutzt werden, wird Sache der Bedarfsermittlungsinstrumente und der fachlichen Ausrichtung und Haltung ihrer Anwender sein. Jetzt hat man die Chance, diese Ausrichtung zu fördern. Es geht also darum, die Denklage und die Systematik der ICF in handhabbare Bedarfsermittlungsinstrumente zu übertragen und die Chancen zu erkennen, dass Sozialräume so verändert werden können, dass selbstbestimmte Teilhabe möglich wird.⁴

Über die konkrete Bedarfsermittlung hinaus findet sich derzeit keine Zusammenfassung der einzeln erfassten Umweltfaktoren in der Logik einer

⁴ Siehe auch Rohrmann im ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit: „Das reformierte Rehabilitationsrecht und die Neuregelung der Eingliederungshilfe eröffnen an einigen Stellen erweiterte Handlungsmöglichkeiten, um eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine inklusive Infrastruktur zu entwickeln. Der Protest, der die Verabschiedung des BTHG begleitet hat, ist vor diesem Hintergrund sehr gut nachzuvollziehen. Es wird notwendig sein, auch die Implementation der Regelung des Gesetzeswerkes kritisch zu begleiten.“ (Rohrmann 2019, S. 13)

² Weitergehend können die Kodierungsleitlinien der ICF unter <https://www.dimdi.de/static/de/klas-sifikationen/icf/icfhtml2005/zusatz-06-anh-2-kodierungsleitlinien.htm> nachgelesen werden.

³ Die Deutsche Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur ICF-CY-Adaptation für den Kinder- und Jugendbereich hat beispielsweise die „ICF Kinder und Jugendliche“ für den Alltagsgebrauch handhabbar gestaltet. Hier sind in Excel-Tabellen die offiziell übersetzten Erläuterungen hinterlegt: <https://www.dgspj.de/service/icf-cy/> (Abruf vom 11.07.2019).

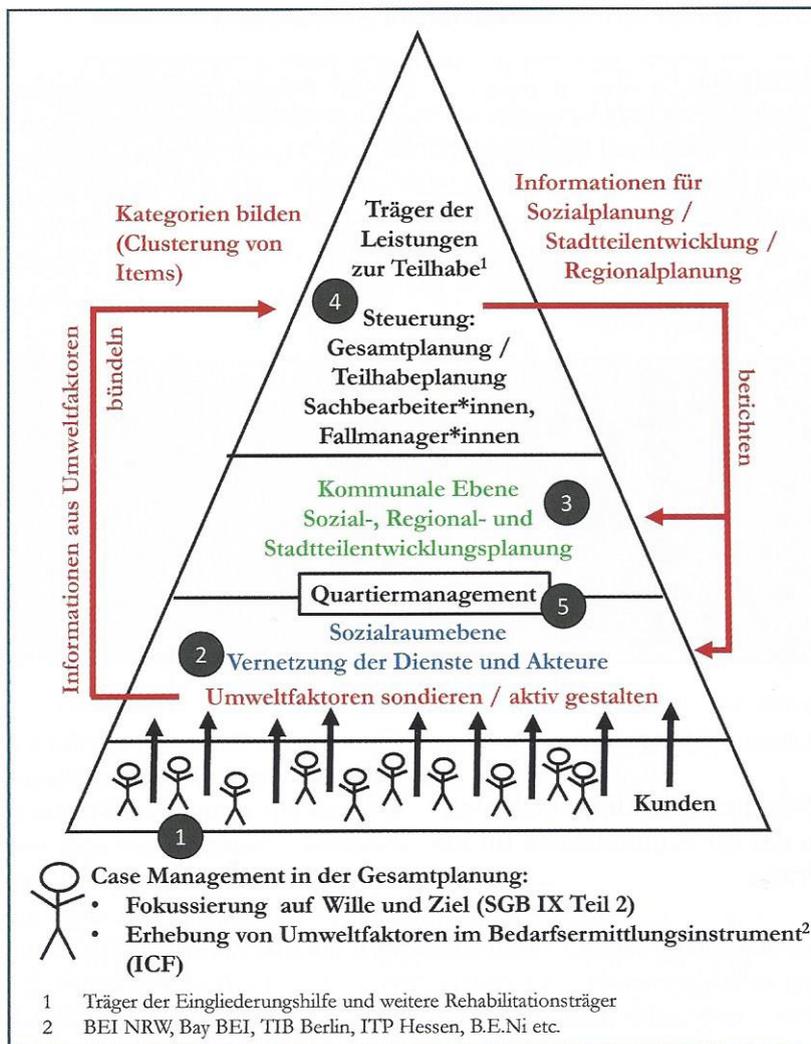


Abb. 1: Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“: Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung (© Dr. Lüttringhaus/Donath, LüttringHaus 2019)

(fall)übergreifenden Sozialplanung mit der Frage: Was läuft uns an behindernden Kontextfaktoren öfters über den Weg, die proaktiv beseitigt werden müssten, um nicht weiterhin rein reaktiv individuell den Bedarf zu bedienen (und das auf lange Sicht oftmals weitaus kostenintensiver als inklusive „normale“ Lösungen)?⁵ Na-

⁵ Es sind zwar viele Ansätze für sozialräumliches Arbeiten vorhanden, „trotzdem ist man im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe noch weit davon entfernt, von einer Sozialraumorientierung sprechen zu können, die die beschriebenen Prinzipien [aus dem „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ nach Hinte/Treeß, 2014 und Hinte/Lüttringhaus/Oelschlägel 2011, Anm. d. Verf.] verfolgt. Es fehlt ein durchgängiges

türlich gilt dasselbe bezogen auf fördernde Faktoren – dann etwa mit der Frage: Was bräuchten wir zukünftig viel mehr, weil es sich in der Praxis bewährt hat?

(Heraus)Forderungen für fachliches und politisches Handeln in der Eingliederungshilfe: Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“

Für die Praxis müssen die Begriffe und Kategorien der ICF praxis- und

systematisches und methodisches Arbeiten, das auf diesen Prinzipien beruht und das von beiden Seiten – Leistungsträger und Leistungserbringer – gemeinsam getragen wird.“ (Stubican 2013, S. 24)

dialogtauglich auf die Handlungsebene heruntergebrochen werden – für die Arbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (personenorientiert/individuell).

Für die Steuerung gilt es, die Kategorien und Punkte (fall)übergreifend zu bündeln und in (für die Sozialplanung/ (Sozialraumentwicklung) griffigen Kategorien abzubilden. Nur durch eine Bündelung aus der bis dato personenorientierten Betrachtung heraus können Impulse für die Systemsteuerung – also politisches proaktives Handeln – abgeleitet werden.

Für die Umsetzung des Fachkonzepts „Sozialraumorientierung Inklusive“ ist ein integriertes Handeln auf vier Ebenen erforderlich:

- Ebene der Fallarbeit bzw. des Case Managements
- Ebene der Vernetzung von Fachkräften und aktiven Personen im Sozialraum
- Ebene des örtlichen Trägers
- Ebene der Eingliederungshilfe- und der weiteren Rehabilitationsträger

Auf der Ebene der Fallarbeit bzw. des Case Managements (Abb. 1, Punkt 1) brauchen wir als Grundlage für Raumentwicklung und Sozialplanung praktikable Begriffe und Übersetzungshilfen für die Umweltfaktoren im ICF und eine konsequente differenzierte Abfrage im Rahmen der Bedarfsermittlungsinstrumente. Zusammen mit der Praxisebene müssen Kategorien für und mit den Akteuren der Hilfeplanung entwickelt werden im Sinne einer gleichen Sprache der Systeme. Dabei müssen die Kategorien vor Ort regionale spezifische Schwerpunktsetzungen haben. Oder um es bildlich zu sagen: Die „Tüten“, in die wir die Ergebnisse packen, müssen zugleich übergreifend verallgemeinert und zugleich regional spezifisch sein. Die „Tüten“ – die gepackt werden, um alles „griffiger“ zu machen – werden auf Sylt anders sein als im Bayerischen Wald und auch je nach politischen



Schwerpunktsetzungen unterschiedlich auf den Tisch gepackt werden. Um bei einer Bündelung auch alltagspraktische Aussagen zu treffen für die Weiterentwicklung von Quartieren und Regionen (zum Beispiel Bedarfe, die aus behindernden Faktoren im Bereich Mobilität entstehen/Einkaufsmöglichkeiten/Zugang zu Bildung...) bedarf es auf dieser Ebene eines gemeinsamen Vorgehens mit dem Eingliederungshilfeträger und weiteren kommunalen Trägern (Sozialamt/ Stadtentwicklung/Sozialplanung/ Jugendhilfeplanung), um von Anfang an die Differenzierung und Bündelung der Kategorien („Clusterung von Items“⁶) so vorzunehmen, dass sie auch für die Praxis der Stadtteilentwicklungsplanung, Raumplanung und Sozialplanung praktikabel sind bzw. angelehnt sind an bereits existierende Kategorien (z.B. wie sie in der Sozialplanung der Regionen manchmal schon existieren).

Im Gesamtplanverfahren (u.a. Assistenzplanung/Case Management) bedarf es dann der Übertragung in die länderspezifischen Bedarfsentwicklungsinstrumente – insbesondere auch, da diesen im Gesamtplanverfahren eine „Schlüsselrolle für eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung und hieran anschließend für eine personenzentrierte Bedarfsdeckung“ (Engel/Schmitt-Schäfer 2019) zukommt. Nur durch strukturelle Vorgaben („Strukturpflocke“ setzen!) kann Verbindlichkeit erreicht werden. Praktiker*innen, die bei der Teilhabe-/ Assistenzplanung unterstützen, und Menschen, die z.B. im Rahmen des Persönlichen Budgets ihre Planungen selbst in die Hand nehmen, sollten dabei im Zuge von Trainings für die Anwendung der Bedarfsentwicklungsinstrumente so begleitet werden, dass

der Blick auf die Umweltfaktoren sofort mit bedacht wird (und nicht Jahre später als dann lästiges „Add-on“ daherkommt, wie wir das aus der Geschichte der Umsetzung des „Fachkonzepts Sozialraumorientierung“ zur Genüge kennen). Es geht darum, bei den Fachkräften und Personen, die die Bedarfsermittlung machen, einen selbstverständlicheren Blick auf Hilfreiches und Hinderndes im Sozialraum zu befördern und auch darum, selbstverständlicher an Lösungen im „Normalen“ (= im Sozialraum) zu denken. (vgl. Lüttringhaus & Donath 2019)

Darüber hinaus gilt es, auf der **Ebene der Vernetzung von Fachkräften und aktiven Personen** (Abb. 1, Punkt 2) Vernetzungsstrukturen der Akteure der Eingliederungshilfe auf Ebene des Sozialraums zu etablieren. Der sozialraumorientierte Austausch von Fallmanager*innen, Assistenzen, von anderen Akteuren wie „Aktiven Betroffenen“ u.v.m. ist wichtig, denn sie sind am „Puls der Adressat*innen“ und können so Impulsgeber*innen sein für proaktive und inklusive Lösungen im Sozialraum. Bleibt die Vernetzung aus, würde der Prozess reduziert werden auf eine „Bottom-Up“-Datenerhebung aus den Einzelfällen und eine spätere klassische „Top-Down“-Datenmeldung. Die Praxis, die nun ins Handeln kommen müsste, muss dafür aber auch organisiert sein.

Auf der **kommunalen Ebene** (Abb. 1, Punkt 3), das heißt der Ebene der Städte, Kreise und Gemeinden/der kommunalen Gebietskörperschaften, bedarf es einer Person als Verwaltungsbeauftragte*r, um bereichsübergreifendes Agieren zu befördern (zum Beispiel auch hinein in den Bereich der Seniorenarbeit) – vor allem auch, um die Themen im Rahmen von integriertem Verwaltungshandeln zu initiieren und an die richtige Stelle zu bringen sowie die Sozialplanung zu qualifizieren. Dies

kann durch die Sozialplanung selbst erfolgen, der vielerorts eine derartige „Vitaminspritze“ nicht schlecht stünde. Modelle und Erfahrungen aus dem Programm „Sozial Stadt“ bieten hier viele Erfahrungen, auf die man zurückgreifen und die man übertragen kann.

Nur durch strukturelle Vorgaben kann Verbindlichkeit erreicht werden.

Auf der **Ebene der Eingliederungshilfe- und der weiteren Rehabilitationsträger** (Abb. 1, Punkt 4) ist dies in allen unterschiedlichen Formen möglich. Für: Bezirke, Landschaftsverbände, Kommunen und Krankenkassen bedarf es

- a) der konsequenten Abfrage und Berücksichtigung der Umweltfaktoren (die zuvor mit der Praxisebene dialogisch entwickelt wurden).
- b) einer Bündelung der Items in Kategorien für Sozialplanung und Raumentwicklung, um aus den verschiedenen Einzelfällen übergreifende Planungsinformationen zu generieren. Nur so kann der Eingliederungshilfeträger zukünftig die fördernden und hindernden Umweltfaktoren gebündelt der kommunalen Ebene zurückspeiegeln und eine inklusive Sozial-, Regional- und Stadtteilentwicklungsplanung ermöglichen. Er kann der Sozialplanung in Kommunen mit einer prekären Finanzsituation sogar Argumentationshilfen liefern, welche Projekte zur Förderung von Inklusion sich auf lange Sicht auch „bezahlt machen“. So können Kommunen mit laufenden Haushaltssicherungsverfahren Argumente an die Hand bekommen, um sich fiskalische Spielräume zu eröffnen, nachdem belegt wurde, dass es sich um nachhaltige und sinnvolle Maßnahmen handelt.

Begleitend bedarf es IT-gestützter Instrumente, die Informationen nicht

⁶ Hierbei handelt es sich nicht um sogenannte Core Sets oder Core Items, die eher eine Zusammenstellung von „Kern-Items“ darstellen und oftmals kritisiert werden (vgl. Engel/Schmitt-Schäfer 2019; DVFR 2017, S. 2 f.).

nur bündeln, sondern auf Stadtteile und Regionen beziehen (unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange), um dann die Informationen in möglichst kompatiblen Systemen an den örtlichen Träger liefern zu können.⁷

Quartiermanagement im Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“

Quer zu den Ebenen braucht es den Aufbau eines Quartiermanagements

⁷ Diese Informationen werden mit der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen (ab 2020) für politisch gestaltendes Handeln – also die Systemsteuerung im Bereich Case Management – umso wichtiger. Sonst zahlt der örtliche Träger zukünftig dem überörtlichen eine Umlage –; ohne zu wissen, wie er vor Ort klugerweise darauf gestaltend reagieren könnte.

[siehe Grafik Punkt 5), um zu verhindern, dass die nun gut kategorisierten und gebündelten Erkenntnisse auf die örtliche Ebene zurückgegeben werden, ohne auf Menschen und Foren zu treffen, die mit diesen Informationen auch arbeiten. Gerade das steht ja im Zentrum des Fachkonzepts: Inklusion im Rahmen der Stadtteilentwicklung zu befördern. Alleine eine „Datensammlung von oben“ nützt nichts und wird nichts bewirken (es ist ja nicht das oberste Interesse eines Leistungserbringers, tatsächlich individuellen Bedarf an Assistenz zu minimieren!). Die bisher auf Ebene des Stadtteils sehr spärlich organisierte Eingliederungshilfe muss sich organisieren, um folgenden Effekt zu erreichen: Die Erkenntnisse, die von der überörtlichen Ebene (gebündelt) benannt werden, sind dann (hoffentlich) nur eine Bestätigung dessen, was über gelungene Netzwerkarbeit

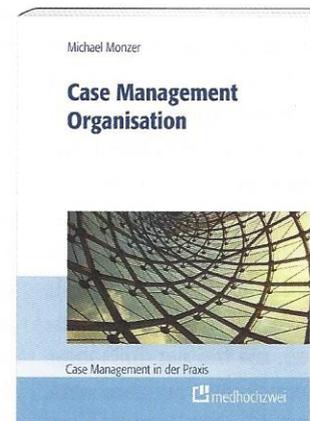
bereits gebündelt worden ist. Im besten Fall sind die Daten von der überörtlichen Ebene für die Ebene von Verwaltung und Politik nunmehr lediglich Begründungen für Initiativen, die bereits gestartet wurden. Netzwerke, die nach dem Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ arbeiten, widmen sich bei ihren Vernetzungstreffen schließlich kontinuierlich den zentralen Fragen der Sozialraumorientierung: Was sind im Rahmen unserer vielen Gesamtplanverfahren fördernde und behindernde Faktoren, die uns trägerübergreifend öfters über den Weg laufen? Welche Themen greifen wir auf und bearbeiten sie im Sinne der Förderung von Inklusion im Sozialraum?

Als intermediäre Instanz (siehe erstmals Hinte 1991; s. dazu auch Franke & Grimm 2002) bedarf es eines Quartiermanagements, das das Standbein im Stadtteil hat, um hier



In den letzten Jahren hat sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Case Management ganz wesentlich von der Implementierung in der jeweiligen Organisation abhängt. Folgerichtig ist es notwendig, Case Management als Organisationskonzept zu begreifen und unter dieser Perspektive zu konkretisieren. Case Management wird bereits seit vielen Jahren als erfolgreiches Verfahren für einen angemessenen Umgang mit komplexen Fällen in komplexen Versorgungssystemen eingesetzt. Es liegt daher nahe, die Case Management Organisation ebenfalls unter einer systemischen Perspektive zu betrachten.

Die Unterscheidung in Programme, Kommunikationswege und Personal hilft, das komplexe Thema „Organisation“ für das Case Management aufzubereiten. Schwerpunkte sind dabei die Personalentwicklung und die Implementierung von Case Management in bestehende Organisationen sowie die Risiken und Konflikte, die sich daraus ergeben.



Monzer
**Case Management
Organisation**

2017. IX, 95 Seiten. Softcover.
39,99 €. ISBN 978-3-86216-400-4

Bestellung unter: www.medhochzwei-verlag.de/shop

 medhochzwei



schwerpunktmäßig die Ebene der Eingliederungshilfe zu vernetzen. Gleichzeitig hat es das Spielbein in der Verwaltung, um mit dem/der Verwaltungsbeauftragten konkrete Projekte zu initiieren – und das geht nicht „mal eben“ neben der Alltagsarbeit. „Im Kern geht es um die systematische und über Finanzierungsstrukturen unterstützte Verknüpfung der einzelfallbezogenen Interventionen mit sozialraumbezogenen Aktivitäten.“ (Stubican 2013, S. 20)

Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“

Wir haben aufgezeigt, dass im Rahmen des Gesamtplanverfahrens Informationen und Bedarfe integriert werden können in die Arbeit der Akteure: „Sozialraumorientierung Inklusive“ eben.

Akteure und Betroffene, die diese übergreifenden Themen aufgreifen und darauf basierend individuelle Ziele für sich beschreiben (z.B. „Ich will mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Zuhause woanders hinkommen können“)⁸, können für diese Arbeit (vielleicht eher „Engagement“) im Sozialraum Bedarfe benennen und Begleitung (Assistenz) einfordern, wie es in der Eingliederungshilfe ja schon durchaus Praxis ist, wenn es beispielsweise um Teilhabe in Gremien der Mitbestimmung geht. Das Konzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ integriert diese persönlichen Bedarfe also bei der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs mit übergreifendem (politisch gestaltendem) Charakter in die persönliche Bedarfsermittlung und den persönlichen Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Dies entspricht dem ausdrücklichen Anliegen der ICF: „Das wichtigste Ziel dieses Engagements [des Eintretens für Behindertenrechte, Anm. d. Verf.] ist die

Identifikation von Maßnahmen, welche das Maß an sozialer Partizipation [Teilhabe] von Menschen mit Behinderungen erhöhen können. Die ICF kann hier helfen, das Hauptproblem zu identifizieren, sei es nun die Umwelt durch ihre Barrieren oder fehlende Förderfaktoren, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Individuums selber oder eine Kombination verschiedener Faktoren. Dank dieser Klärung können Maßnahmen gezielter eingesetzt und ihre Auswirkungen auf das Maß an Partizipation [Teilhabe] verfolgt und gemessen werden. So können konkrete, messbare Ziele erreicht und die langfristigen Zielsetzungen der Behindertenfürsprecher unterstützt werden.“ (DIMDI, S. 172) Mit verstärktem Blick der Praxis auf diese übergreifenden Themen der behindernden (und fördernden) Faktoren, kann das „Individuelle“ nun wieder mehr „politisch“ werden! Wo jedoch die Komplexität der Herausforderungen die individuellen Möglichkeiten übersteigt, sollte es Rahmenbedingungen geben (u.a. Vernetzungsstrukturen/Quartiermanagement), die diese weiterreichenden übergreifenden Bedarfe aufgreifen und so Inklusion ermöglichen⁹. Hier gilt es, (fall)übergreifende Finanzierungsstrukturen zu entwickeln, wie sie z.B. in der Jugendhilfe in vielfältigen Formen bereits ausprobiert werden. So würde der sozialarbeiterische „Blick auf die Entwicklung des Gemeinwesens, des Sozialraums oder des Quartiers [gelenkt]. Es geht dabei um mehr Normalität, um die Nutzung eines normalen sozialen Umfeldes der Menschen mit Beeinträchtigungen als Ressource [...]“ (Stubican 2013, S. 20) und die Schaffung gleicher „Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Chancen für die Realisierung

eines selbstbestimmten und selbstständigen Lebens“, wie die UN-Behindertenrechtskonvention fordert (Rohrmann 2019, S. 7).

Literatur

- DIMDI – Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), <https://www.dimdi.de/dynamic/downloads/klas-sifikationen/icf/> (abgerufen am 01.07.2019).
- DGCC Fachgruppe „Case Management für Menschen mit Behinderung (2017): Case Management für Menschen mit Behinderung im Kontext der Eingliederungshilfe – Positionspapier der Fachgruppe „Rehabilitation und Inklusion“. In: Case Management, 14. Jg., Heft 4, S. 128–132.
- Donath, L. & Lüttringhaus, M. (2018): Richtig ZIElen in der Hilfeplanung. In: Jugendhilfe 56. Jg. Heft 5, S. 520–531.
- DVfR – Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2017): Stellungnahme der DVfR zur ICF-Nutzung bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe- und Gesamtplanung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR-Stellungnahme_ICF-Nutzung_im_BTHG_bf.pdf (abgerufen am 05.07.2019)
- Engel, H. & Schmitt-Schäfer, T. (2019): Gesamtplanverfahren nach dem BTHG: personenzentrierte Instrumente zur Bedarfsermittlung. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Vierteljahresheft zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 50. Jg. Nr. 1, S. 38–48.

⁸ Siehe zur Definition und zur Erarbeitung von Wille und Ziel: Donath & Lüttringhaus 2018.

⁹ „Die Vernetzung mit den Leistungsträgern, mit den Kommunen, mit Ehrenamt, mit anderen Einrichtungen und formellen wie informellen Dienstleistern ist Voraussetzung für eine gelebte Inklusion.“ (DGCC 2017, S. 132)

Grimm, G. & Franke, T. (2002): Quartiermanagement: Systematisierung und Begriffsbestimmung. In: Bertelsmann Stiftung/Hans-Böckler-Stiftung/KGSt (Netzwerkknoten Quartiermanagement) (Hrsg.): Quartiermanagement – Ein strategischer Ansatz der Stadt(teil)entwicklung. Organisationsmodell und Praxisbeispiele, Hannover, S. 5–12.

Hinte, W. (1991): Sollen Sozialarbeiter hexen? Stadtteilarbeiter zwischen Bürokratie und Bewohneralltag. In: sozial extra, 15. Jg., Heft 9, S. 17–18.

Hinte, W., Lüttringhaus, M. & Oelschlägel, D. (2011): Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit. 3. Aufl., Juventa, Weinheim/München.

Hinte, W. & Treeß, H. (2014): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. 3. Aufl., Juventa, Weinheim/München.

Lüttringhaus, M. & Donath, L. (2019): Sozialraumorientierung – Konzept für Teilhabe und Selbstbestimmung. In: Miteinander Leben – Zeitschrift der Lebenshilfe Vorarlberg, Heft 1, S. 12.

Rohrmann, A. (2019): Das Bundes-teilhabe-gesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels?. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit – Vierteljahresheft zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 50. Jg. Nr. 1, S. 4–14.

Stubican, D. (2013): Auf dem Weg in den Sozialraum – Alter Hut, methodische Erweiterung oder ein Paradigmenwechsel bei den Hilfen für Menschen mit Behinderung? In: Themenheft des Paritätischen in Bayern Heft 1/2013, S. 19–24.



Dr. Maria Lüttringhaus

Geschäftsführerin des Institut LüttringHaus für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case Management (DGCC), Gründerin des „LüttringHaus all Inclusive“ (Wohnprojekt für junge Menschen)
ml@luettringhaus.info



(Foto: L. Donath)

Lisa Donath

Dipl. Soziologin, Dipl. Sozialpädagogin (FH), CM-Ausbilderin (DGCC), Trainerin und Beraterin für Case Management und Fachkonzept Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit
lisa.donath@luettringhaus.info

TOP 6 Anträge und Anfragen der Fraktionen

TOP 7 Bericht aus der Verwaltung

TOP 8

Verschiedenes